

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.: **4586**

LEITZ

Leitz-Ordner R 80

Vorgänge, in denen
der Grund der Exeku-
tion ermittelt werden
konnte

17.18/65

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4586



Der Polizeipräsident in Berlin
I-A - KI 3 - 14/67

1 Berlin, den 25.7.1967
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17 App. 3022

An den
Internationalen Suchdienst

3548 A r o l s e n

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Tötung von Schutzhäftlingen deutscher und italienischer Nationalität
- Az. GeStA b. d. KG Bln. 1 Js 18/65 (RSHA) -

Sehr geehrte Herren!

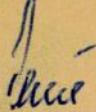
Ich darf um Mitteilung bitten, welche Erkenntnisse dort bezüglich der nachgenannten Person vorhanden sind und auf welchen Unterlagen diese Erkenntnisse beruhen.

Name: Dr. B e h r Vorname: ? Fritz (Deutscher)
nähere Personalien nicht bekannt
geb.: ? 15.8.00 in: ? Schneidau
letzter Wohnort: ? Marsfeld

Über den o. G. ist hier lediglich folgendes bekannt:
Dr. B e h r soll Mitte März 1945 im KL Sachsenhausen zusammen mit einem gewissen H o l l m a n n im sog. Industriehof liquidiert worden sein. Dr. B., der jahrelang als Häftling im KL Sachsenhausen gelebt haben soll, habe der ehemaligen Strasserbewegung angehört. Weiteres ist hier nicht bekannt.

Dr. Belsi soll ausdrücklich in Berlin zum Tode erwürkt werden
wie auch am 27.2.45 im KL Sachsenhausen getötet werden soll.
mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage


(Paul), KK

Ba.

Antwort des ISD Arolsen

Unser Zeichen
Br.Nr.: 70 499

Der Polizeipräsident in Hannover

Arolsen, den 22. September 1967

28. SEP. 1967

Anlagen:

Ortsmarken

Sehr geehrte Herren!

Eine Überprüfung unserer Unterlagen bezüglich eines Dr. BEHR,
ist ohne nähere Personalangaben nicht möglich, da in unserer
Zentral-Namenskartei ca. 10 000 Personen gleichen Namens erschei-
nen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage:

H. Pechau

G. Pechau

St. Blatt - Bd. Nr. X H. 24 (Blatt)

Auszug aus den Akten des 3/61 HfV Konzentrationslager gef.
Heinrich Wessel v. Mordes (2. Teil, 49. Urteilsbund) (aus den Säulen I u. XI
der Hauptakten)

bis auf wenige Ausnahmen nicht feststellen lassen. Sicher ist, daß im Sommer 1943 ein russischer Gefangener, der im Russenblock des Lagers als Kalfaktor eingesetzt war, in der Genickschußanlage erschossen worden ist. Diesem Häftling war die Genickschußanlage in ihrer Funktion bekannt. Er setzte sich im Erschießungsraum gegen den begleitenden SS-Unterführer zur Wehr, wurde schließlich mit Hilfe anderer überwältigt und mit der Pistole erschossen. Ferner ist am 5. Januar 1945 der ehemalige zweite Bürgermeister von Groß Berlin, Dr. Fritz Elsas, im Industriehof liquidiert worden. Elsas war Jude und war nach den Ereignissen des 20. Juli 1944 verhaftet worden. Ende 1944 wurde er in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert und wqr zwei bis drei Wochen im sog. Prominentenblock, in dem der Zeuge von Lankisch-Hörnitz Blodältester war, untergebracht. Am Morgen des 5. Januar 1945 wurde er aus dem Block herausgeholt und in den Industriehof geschafft, wo er auf unbekannte Art und Weise umgebracht wurde. Mitte März 1945 sind zwei angebliche Anhänger der früheren Strasserbewegung, Hollmann und Dr. Behr, die jahrelang als Häftlinge im Lager gelebt hatten, ebenfalls im Industriehof liquidiert worden. In den ersten Monaten des Jahres 1945 erlitt dasselbe Schicksal der Reichsgerichtsrat von Donanyi. Er war ebenfalls nach dem 20. Juli 1944 verhaftet worden und Anfang 1945 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden. Er lag dort im Krankenbau und wurde eines Tages von SS-Angehörigen abgeholt und auf einer Bare herausgetragen. Im Industriehof ist er auf unbekannte Wrt und Weise getötet worden.

Dr. Brkt - Vol. St. Iff. 92 (blatt.)

Aussag aus den Akten zu NS 3161 SP7 wurden/Alles geg. Heinrich Wessel
wef. Mordes (2. Teil, ~~unstetisch~~) (aus den Bänden I u. II der
Hauptakten)

Die Feststellungen über den Tod des Dr. Fritz Elsas beruhen auf einer Anzeige im Reichsanzeiger vom 18. Januar 1945, wonach sein Nachlaß zu Gunsten des Reichs eingezogen worden ist, und auf der glaubhaften Bekundung des Zeugen von Lankisch-Hörnitz.

Einen besonders guten und zuverlässigen Eindruck haben die Zeugen Kriesche und Ballhorn auf das Schwurgericht gemacht. Ihre Aussagen sind Grundlage der Feststellungen über die Tötung der Strasser-Anhänger Hollmann und Dr. Behr, die Bekundung Ballhorns allein über die Tötung des Reichsgerichtsrats von Donanyi.

Sicher ist, daß die Liquidierung dieser im Lager befindlichen Häftlinge auf Tötungsanordnungen des RSHA beruht. Nähere Einzelheiten über die angeblichen Gründe ihrer Hinrichtung und die Art der Ausführung der Taten sind nicht zu ermitteln. Ebensowenig haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Angeklagte sich an den Tötungen dieser Personen beteiligt hat. Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte, soweit nachweisbar, nur die Geheimbefehle zur Exekution routinemäßig geöffnet und an den Kommandanten weitergeleitet. Das reicht, wie bereits im Falle der öffentlichen Erhängungen erörtert worden ist, nicht aus, um eine strafbare Teilnahme des Angeklagten zu begründen. Er war deshalb insoweit mangels Beweises freizusprechen.

Der Polizeipräsident in Berlin
A b t e i l u n g I
I - A - KI 3 -

1 Berlin 42, den 3. 11. 1967
Tempelhofer Damm 1-7
Tel.: 66 00 17 App. 3015

An das
DOCUMENT CENTER Berlin
Berlin 37 (Zehlendorf)
Wasserkäfersteig 1

Persönlich überbracht !

Betr.: DC-Überprüfung
Bezug: --

Ich bitte festzustellen, ob dort über

Dr. Behr
und Hans Hollmann

Unterlagen vorhanden sind. Zutreffendenfalls wird um Übersendung von Fotokopien in 1-facher Ausfertigung gebeten.

Anlagen: 2 DC-Checks (doppelt) Im Auftrage

gez.

Rie.

(Schumacher), KK

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 09742, U.S. Forces

Date: 3. 11. 1967

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

1515113

Name: Dr. Behr

Place of birth:

Date of birth:

Occupation: führender Angehöriger der ehem. Strasserbewegung

Present address:

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	—	—	7. SA	—	—	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	—	8. OPG	—	—	14. Reichsaerztekammer	—	—
3. PK	—	—	9. RWA	—	—	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	—	—	10. EWZ	—	—	16.	—	—
5. RUSHA	—	—	11. Kulturrkammer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	—	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	—	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Möglicherweise ist ein Parteigerichtsverfahren über den o. G. vorhanden. Dr. B. soll im März 1945 im KL Sachsenhausen exekutiert worden sein.

(Hausauf Völkerklobalper)

18/ Deuter 278 §. 39 u. 49 - hier wird ein Friedrich Böck erwähnt, der in der Zeitung "Die deutsche Revolution" auftritt und als Einigungsrat unter dem Namen Heinrich Grunow auf. Er soll in der Saar verdeckt gewesen sein.

w. o. 1933: München 47, Postfach (Friedrich Böck)

Aufführung "Kommuneinsiedlung Revolut. Nazis" (1933) (§. 122 Böschetsrieder Str. 110 in München 10.)

Research nochmals sicher

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

I-A - KI 3 1 Js 14/67

3047

1. St. schreibe

Bayerisches Landeskriminalamt
 IIIa/SK
 z.H. v. Herrn KAtm THALER
 -o.V.i.A.-

gef.: 10.11.67 Kr.
gel.: 10.11.67 Mf.
ab: 13.11.

8 M ü n c h e n 34
 Postfach

Betr.: Erm-Verf. gegen ehemalige Angehörige des RSHA
 wegen Mordes;
hier: Tötung von Schutzhäftlingen deutscher
 und italienischer Nationalität
 Az. GeStA b.d. KG Berlin 1 Js 18/65 (RSHA)

Im o.g. Verfahren sollen die Personalien und die
 Herkunft des ehemaligen Strasseranhängers Dr. B e h r
 oder B e e r ermittelt werden.

Hier wurde durch Zeugenaussage bekannt, daß ein Dr. B.
 zusammen mit einem anderen Strasseranhänger-namens
 Hans H o l l m a n n - im März 1945 im KL Sachsenhausen
 exekutiert worden sein soll.

DC-Ermittlungen ergaben, daß ein Friedrich B e e r
 - führender Anhänger der Strasserbewegung - etwa bis 1933
 in München, Boschetsrieder Str. 110 wohnhaft war.
 Seine postalische Anschrift war München 47, Postfach
 (Friedrich B e e r). Fest steht auch, daß dieser
 Friedrich B e e r nach der Machtübernahme in die
 damalige Tschechei emigrierte und in Prag unter dem Namen
 Heinrich G r u n o w die deutsche Zeitung "Die
 deutsche Revolution" herausgab.

Es gilt also festzustellen:

- a) Liegen dort Erkenntnisse vor, die darauf schließen lassen, daß der im März exekutierte Dr. B. mit dem bis ca. 1933 in München lebenden Friedrich B e e r identisch ist?
- b) Können mögliche Angehörige Auskunft geben?

b.w.

Für Ihre Bemühungen vielen Dank im voraus.

2. Ablage Vorgang

Im Auftrage

gez.(Paul), KK

Nr.: IIIa SK - 220/11 - 1412/67 Pe

Bayerisches Landeskriminalamt

München, den 19. Dezember 1967

Postanschrift:

8 München 34, Postfach

Türkenstraße 4, Fernruf 281051 520220

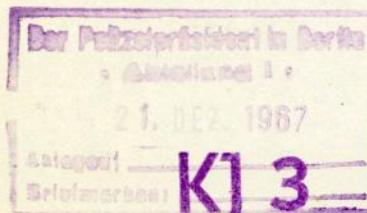
Bei Antworten bitte Datum
und Nummer angeben

An den

Polizeipräsidenten
- Abt. I - KI 3 -
z.Hd.v.Herrn KHK Starke oVIA

1 Berlin 42

Tempelhofer Damm 1-7



h. Gelehrten //
I-A 21/12.

Betreff: Erm.-Verfahren gegen ehem. Angehörige des RSHA
wegen Mordes;
hier: Tötung von Schutzhäftlingen deutscher
und italienischer Nationalität
- GenStA b.d.KG Berlin, 1 Js 18/65 (RSHA) -

Zum Ersuchen v. 13.11.1967 - I - A - KI 3 - 1 Js 14/67

Beilagen: 1 Vermerk
1 Umschlag mit 4 Lichtbildern
5 Fotokopien

Das Bayerische Landeskriminalamt übersendet beiliegend
einen Vermerk des PP München, einen Umschlag mit 4 Lichtbil-
dern und fünf Fotokopien.

I.A.
Thaler
(Thaler)
Kriminalamtmann

München, den 13.12.1967

Ermittlungsvermerk

In der Zeit vom 18.4.1933 bis 1.8.1933 war für das Anwesen München, Boschetsrieder Str. 110, ein Friedrich Beer, led. Kaufmann, geb. 15.8.1900 in Schweinfurt, gemeldet. Als letzter Vermerk ist 'nach unbekannt abgemeldet' eingetragen. Eine Neuanmeldung beim EMA München erfolgte nicht mehr.

Der Bruder des Gesuchten, Georg Beer, verh. städt. Berufsschuldirektor a.D., geb. 28.2.1899 in Schweinfurt, wohnh. München, Alfred-Kubin-Weg 6, gab auf Befragen an, daß er letztmals von Friedrich B. im Jahre 1936 aus Berlin eine Karte erhielt. Sein Bruder hielt sich während der Olympiade kurzfristig in Berlin auf.

Georg B. führte weiter aus, daß sein Bruder Friedrich im Jahre 1933 Deutschland aufgrund seiner politischen Einstellung verlassen mußte und zuerst nach Wien und dann nach Prag ging. Nach der Besetzung der Tschechoslowakei flüchtete er in die Schweiz und von dort nach Südfrankreich. In Marseille wurde Friedrich seines Wissens festgenommen, zurück nach Deutschland gebracht und in Berlin zum Tode verurteilt. Wann und durch wen die Verurteilung erfolgte, weiß Georg B. nicht.

Von Dr. Ludwig Schmidt, geb. 24.6.1896 in Stuttgart, verstorben am 19.9.1963 in München (Standesamt München I, Reg.-Nr. 2836/63), der ebenfalls Häftling im Gestapogefängnis in Berlin war, ist dem Befragten bekannt, daß sein Bruder in das KL Sachsenhausen kam. Dort soll Friedrich B. am 27.2.1945 verstorben sein.

Die beiliegenden Xeroxkopien und das Foto von Friedrich B. wurden von Unterlagen gefertigt, die Georg B. zur Verfügung gestellt hatte.

Es besteht somit zwischen dem o.a. Friedrich Beer und dem im KL Sachsenhausen verstorbenen Beer Personengleichheit.

Der befragte Georg Beer kann über den weiter aufgeführten Strasser-Anhänger Hans Hollmann keine Auskunft geben.

Gipp KM
1728

KK III A 4
Tgb.Nr. 3753/67

München, den 13.12.67

Inhalt:

4 Fotografien von
Friedrich B e e r,
15.8.1900 in Schweinfurt

Landeshauptstadt München
Polizeipräsidium
8000 München 2, Ettstraße 2









Abschrift

Suchdienst für vermißte Deutsche in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Herrn
Georg Beer

Berlin W8
Kanonierstrasse 35

(13b) München-Solln
Dittlerstr. 15

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht v.	Unser Zeichen	Datum
		O.d.F. Ma/Kö	10.Juli 1948

Betreff

Friedrich Beer, geb. 15.8.00 in Schweinfurt

In Bearbeitung Ihres Suchantrages teilen wir Ihnen mit, daß Ihr Bruder

Fritz Beer,
geb. 15.8.1900 in Schweinfurt,

laut hier vorliegender Meldung am 27.2.45 im KZ.-Lager Sachsenhausen verstorben ist.

Wir bedauern, Ihnen diese Nachricht geben zu müssen uns sprechen Ihnen zu diesem Verlust unsere aufrichtige Teilnahme aus.

Suchdienst für vermißte Deutsche
in der sowjetischen Besatzungs-
zone Deutschlands

i.A. gez. Jacob

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, bitte bei Beantwortung unser Aktenzeichen angeben

Begläubigte Abschrift.

Dr.med.L.Schmitt
Arzt
München-Nymphenburg
Tizianstrasse 102

München, den 22.1.1947

Bestätigung.

=====

Herrn Friedrich B e e r habe ich 1943 im Gestapo-ge-fängnis in der Prinz=Albrecht=Strasse in Berlin in der Zelle 17 gesehen. Der mich begleitende Gestapobeamte Karl Heller erklärte mir, dass der Mann zum Tod verurteilt sei, weil er einen Attentats-versuch auf Hitler geplant habe.

Diese Beobachtung kann ich unter Eidestatt zu Protokoll geben.

Herr Friedrich Beer wurde, soweit ich nachher in Erfah-rungring bringen konnte, dann zunächst in das Konzentrationslager Sach-senhausen verbracht. Weiteres weiss ich nicht.

Stempel

gez.Dr.Schmitt

Die

Der Beginn seiner politischen Tätigkeit sieht ihn im Jahre 1919 als überzeugten Sozialdemokraten, der nach kurzem Studium der Volkswirtschaft die Leitung eines sozialdemokratischen Korrespondenzbüros übernimmt. Während des Kapp-Putsches ist er Führer einer spartakistischen Hundertschaft. Im Rahmen seiner Entwicklung zum Nationalrevolutionär stößt er im Jahre 1925 zur NSDAP. Dass die Gründe hierfür nicht weltanschaulich-idealistische und selbstlose waren, beweist sein späterer Lebensweg. Als Hauptkolumnistleiter einiger im Kampfverlage erscheinender Zeitungen, an der Spitze "Der Nationalsozialist", bemüht sich sein Geltungstrang und sein zügelloser Ehrgeiz darum, politisch im Rahmen der NSDAP. eine besondere politische Rolle zu spielen.

Als der „revolutionäre Sozialist“, dem das Wort vom „Gemeinnutz“ geht vor Eigen-nutz“ stets ein Fremdwort geblieben war, und der sich nicht einfügen konnte, seine egoistischen Ziele nicht erfüllt sah, verließ er, um dem drohenden Ausschluss aus der Partei zu entgehen, mit der bekannten theatralischen Erklärung „Die Sozialisten verlassen die NSDAP.“ die Partei und gründete die sogenannte Kampfgemeinschaft revolutionärer Nationalsozialisten.

Später führte ihn der Verräterweg mit dem Meuterer Steennes zusammen. Der erhoffte Einbruch in die NSDAP. gelang nicht, so dass er lediglich ein Gerippe von persönlichen Einzelgängern im Reich zurückließ, als er im Jahre 1933 zunächst nach Wien emigrierte. Sein bisher im Reich erscheinendes Organ, die „Schwarzer Front“ erschien nun mit nur geringer Auflage als „Schwarzer Sender“ im damaligen Österreich. Zur gleichen Zeit wurde im Reich der größte Teil seiner Organisation aufgelöst und die Prominenten seiner Mitarbeiter, soweit sie nicht emigriert waren, hinter Schloss und Riegel gesetzt.

Als ihm auch in Wien der Boden zu heiß wurde, flüchtete Otto Strasser nach Prag, wo er sich unter Abschaffung des Scheines des Idealisten eindeutig als Hoch- und Landesspion zum Kauf anbot, ein für Geld gebungenes Subjekt fremder Nachrichtendienste und Organ der mit ihm täglich verkehrenden jüdischen Emigration.

Sein engster Mitarbeiter war der unter dem Namen Heinrich Grunow auftretende Emigrant Friedrich Beer. Seine Zeitung hieß bezeichnenderweise „Die deutsche Revolution“, der Geldgeber war die damalige tschechische Regierung Benesch.

Strassers Haupttätigkeit in Prag war neben der Verbreitung von Hetzkitseln in Flugschriften der Versuch, eine einheitliche Ausrichtung aller Schattierungen der Emigration herzustellen. Ob er dabei die Zahl des Restes seiner Anhänger im Reich mit Wissen oder ohne Kenntnis überschätzte, ist belanglos. Es steht jedenfalls nicht fest, ob zu dieser Zeit Otto Strasser selbst auch nur im geringsten noch an die

ausländische Hetzkitseln liepste, die er versprach, in Deutschland eine Revolte zu wege zu bringen, zu mindest aber den Führer zu beseitigen. So machte er im Juni 1934 eine Reise nach Paris, um die französische Regierung zur Unterstützung eines Putsches im Saargebiet zu bewegen, durch den die Saarländergliederung unmöglich gemacht werden sollte. Nach seinen eigenen Angaben, die in dem gleichzeitig veröffentlichten handschriftlichen Brief dokumentarisch festgehalten sind, hat damals die französische Regierung diesen Plan abgelehnt, da sie den durchzuführenden Umsturz im Reich ohne außenpolitische Belastung 1934 billiger zu erreichen hoffte.

Im übrigen kamen schon damals die gleichen Gedanken zum Ausdruck, die später den Verhandlungen mit den Leitern des englischen Secret Service in den Jahren 1938/39 zu Grunde lagen.

Im Rahmen seiner verräterischen Arbeit setzte Otto Strasser einen in Zahori bei Prag mit Unterstützung des tschechischen Nachrichtendienstes gebauten sogenannten „Freiheitsender“ ein, der neben der propagandistischen Arbeit schon damals die den Attentatsabsichten Otto Strassers und seiner Helfershelfer entsprechenden Parolen gab. So schlossen z. B. fast alle Aufrufe dieses im Jahre 1934/35 arbeitenden Senders wörtlich mit der immer wiederkehrenden Aufrufserinnerung, dass „Adolf Hitler sterben müsse“.

Die deutsche Regierung hat damals offiziell von der tschechischen Regierung die Beseitigung dieses zum Mord an deutschen Regierungsmitgliedern auffordernden Senders gefordert. Nachdem die tschechische Regierung behauptete, von der Existenz dieses Senders keine Kenntnis zu haben, wurde ihr der Standort des Senders genauestens angegeben. Da Herr Benesch naturgemäß auch dann nicht bereit war, den vom tschechischen Gelde ausgezogenen Sendedienst einzustellen, musste von deutscher Seite selbst eingegriffen werden, um diese fortgesetzte Mordpropaganda zu unterbinden. Zwei SS-Führer des Sicherheitsdienstes haben befehlsgemäß am 26. Januar 1935 diesen Sender zerstört.

In Vollzug der ihm von seinen damaligen Prager Geldgebern erteilten Aufräge versuchte nun Otto Strasser, die nach Deutschland auf dem Funkweg gesendeten Parolen auch praktisch zu verwirklichen.

1936 fanden Vorbereitungen für den ersten Sprengstoffanschlag statt. Er sollte ursprünglich im Olympiastadion in Berlin während der Olympiade, später anlässlich des Parteitages 1936 in Nürnberg und schließlich anlässlich des Besuches des Duce 1937 zur Aufführung kommen. Otto Strasser bediente sich dabei durch Vermittlung seines engsten Mitarbeiters Fritz Beer (Deckname Heinrich Grunow), eines ehemaligen Studenten der Baukunst, namens Helmut Hirsch.

Dieser Prager Jude erklärte sich bereit, den Sprengstoffanschlag auszuführen. In zahlreichen eingehenden Besprechungen war der Plan des Anschlages genauestens festgelegt worden. Als Hirsch mit zwei Hölfern

seine

ojaa

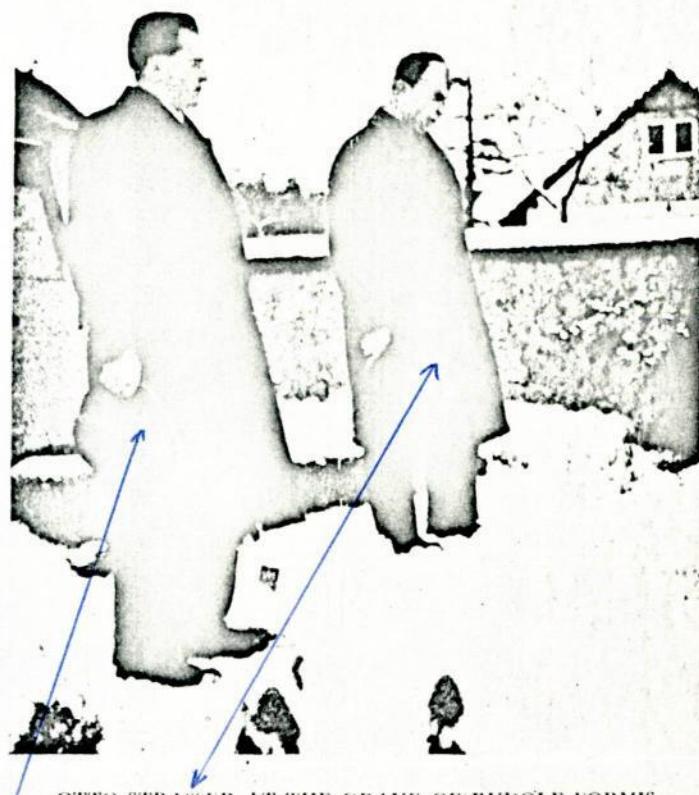
des

erträte

zweiter

SIX

Günzelpreis für 15 Pf.



OTTO STRASSER AT THE GRAVE OF RUDOLF FORMIS

Im Vordergrund Friedrich Beer (Deckname Heinrich Grunow)

Umstehendes Bild ist eine Photokopie aus dem Buch
"Nemesis?"

The story of Otto Strasser and the black front
by Douglas Reed
Houghton Mifflin company Boston, 1940

Rudolf Formis, der bis 1933 dem Sender Stuttgart angehörte und dann nach Prag emigrierte, war der Erbauer und technische Leiter des Freiheitssenders in Prag, den Friedrich Beer miterrichtete und über den dieser regelmäßig sprach.

Auf den Sender erfolgte ein Anschlag durch SS-Offiziere, bei dem Formis getötet wurde. Der Sender, der im Speicher eines Hauses untergebracht war, blieb unversehrt, wurde weiter benutzt und ist heute Ausstellungsobjekt des Postministeriums in Prag. Er stellt nicht nur eine technische Meisterleistung dar, sondern besitzt historischen Wert; denn er stand mit in vorderster Front im Kampf gegen Hitler.

70673 515

Der Polizeipräsident in Berlin
I-A - KI 3 - 14/67

1 Berlin, den 25.7.1967
 Tempelhofer Damm 1 - 7
 Tel.: 66 00 17 App. 3022

An den
 Internationalen Suchdienst

3548 A r o l s e n

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSWA) wegen Mordes;
hier: Tötung von Schutzhäftlingen deutscher und italienischer Nationalität
 - Az. GeStA b. d. KG Bln. 1 Js 18/65 (RSWA) -

Sehr geehrte Herren!

Ich darf um Mitteilung bitten, welche Erkenntnisse dort bezüglich der nachgenannten Person vorhanden sind und auf welchen Unterlagen diese Erkenntnisse beruhen.

Name: Donanyi Vorname: ? (Deutscher)
 nähere Personalien nicht bekannt
 geb.: ? in: ?

letzter Wohnort: ?

Über den o. G. ist hier lediglich folgendes bekannt:

D. wurde nach dem 20. Juli 1944 verhaftet und Anfang 1945 in das KL Sachsenhausen eingeliefert. Er wurde im Frühjahr 1945 im Industriehof des gleichen KL auf unbekannte Weise getötet. Die Exekution soll auf Anordnung des RSHA erfolgt sein.

D. soll Reg.Rat gewesen sein.

Weiteres hier nicht bekannt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage

Paul
(Paul), KK

E: 26. JULI 1967	
inwatt.	auswatt.
Auten	Reisen
Jack.-Karte	Funkkarte
Krankaus.	Funkaus.
Berichts-Niedrige	Angab-
DP-Dok.-Auszug	

Ba.

Antwort des ISD Arolsen

Unser Zeichen
T/D - 673 515

Der Polizeipräsident in Berlin

Arolsen, den 22. September 1967

Abteilung I
28. SEP. 1967

Sehr geehrte Herren!

Anlagen

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß in unseren Unterlagen keine Angaben über die umseitig gen. Person enthalten sind.

Abschliessend möchten wir noch bemerken, daß uns eine Anfrage des Bayerischen Landeschädigungsamtes München 2 vom 11. September 1957 unter dem Aktenzeichen: EG 40774 -II/2 - sta vorliegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

heilmann
im Auftrag:

G. Pechau

432/273. Wer kann Porträts leihweise überlassen von folgenden ehemaligen deutschen Parlamentariern? (Auch kleine Faßotos und Amateuraufnahmen kommen in Betracht, wenn die Bilder nur einigermaßen scharf sind):

Karl Barthel,
Albert Buchmann,
Anton Erkelenz,
Hans Kippenberger,
Ernst Putz,
Dr. Fritz Solmitz,
Gustav Steinbrecher
Otto Thielemann,
Justizrat Felix Waldstein,
Reinhold Wulle.

433/247. Über den Umfang der „Gewitteraktion“ (22./23. August 1944) werden noch weitere zuverlässige Daten und Namen erbeten, namentlich von alten Parlamentariern, die dabei ihr Leben opfern mußten.

KZ Sachsenhausen

434/397. Immer noch ungeklärt ist die schon oft gestellte Frage nach den Namen jener 37 oder 39 politischen Gefangenen, die zusammen mit dem früheren Berliner Oberbürgermeister Dr. Fritz Elsas vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin am 28. Dezember 1944 ins KZ Sachsenhausen geschickt und dort am 1. Januar 1945 erschossen worden sind.

435/290. Wer erinnert sich an den griechischen Minister Nikolaopoulos, der noch ganz zuletzt von Sachsenhausen nach Belsen-Bergen kam, wo er ein Opfer des Typhus wurde?

436/300/303. Verbleib der alten Sachsenhausener, der beiden Luxemburger: Abg. Advokat Govers und Professor Dr. phil. Job?

437. Am 3. Mai 1942 sind auf dem Industriehof des KZs Sachsenhausen 63 prominente Holländer erschossen worden. Wird diese aus authentischer Quelle stammende Zahl ernsthaft angezweifelt?

438. Wer war Augenzeuge, als Ende März 1942 im KZ Sachsenhausen ein Brillenträger von etwa 60 Jahren morgens auf dem Appellplatz in der hinlänglich bekannten Weise totgetreten wurde, weil er nicht schnell genug sein Kommando finden konnte?

439/369. Reichsgerichtsrat Dr. Hans von Dohnanyi wurde im Industriehof des KZs Sachsenhausen noch im April 1945 ums Leben gebracht — die näheren Umstände, der genaue Sterbetag?

440/385. Hein Montanus aus dem Wuppertal kam in Sachsenhausen lebend davon. Wo ist er geblieben?

441/403. Wie viele Opfer hat der Hungermarsch der Sachsenhausener Ende April 1945 gekostet? Zuverlässige Schätzungen liegen sich zwischen 1200 und 1500 Erschossenen und in unmittelbarer Folge an den erlittenen Strapazen noch Umgekommenen.

442. Wer ist dem am 19. Februar 1884 in Krefeld geborenen und 1951 in Wuppertal-Elberfeld gestorbenen Robert Brink im KZ Sachsenhausen begegnet?

443. Wer erinnert sich an den Dipl.-Ing. Hans Brinkmann, etwa 1900 geboren, der in Magdeburg, als er dort aus Mexiko zu Besuch weilte, verhaftet, nach Sachsenhausen verfrachtet und dort erschossen wurde?

444. Gesucht wird die Adresse von Olav Dalgaard, wahrscheinlich aus Oslo, der sich noch bis zuletzt im KZ Sachsenhausen hilfsbereit aufgehalten hat.

445. Max Pohle von der Uhrig-Gruppe ist am 25. November 1942 in Sachsenhausen gestorben. Wer kennt die näheren Umstände seines Todes?

446. Sind noch erreichbar die alten Sachsenhausener:

Kirchenmaler Reed aus Ellwangen,
der evang. Geistliche Kurt Eberle vom Hunsrück,
die Brüder Bonnemann,
Brummstock und Fabisch,
Julius Schätzle.

447. Dem in Sachsenhausen ums Leben gekommenen tschechischen Offizier »General Smek mit dem Bart«, als solcher in Prag stadtbekannt gewesen, wurde bei seiner Einlieferung der Vollbart in Brand gesteckt, angeblich von Schubert. Wer war Augenzeuge?

448. Wer begegnete im KZ Sachsenhausen (wahrscheinlich Block 52) dem spanischen Schriftsteller und Hochschullehrer Don José Juan Zamora, der am 20. Mai 1938 aus Barcelona nach Berlin kam, dort sogleich verhaftet und am 26. Juni 1938 nach Sachsenhausen geschickt wurde? Der am 20. April 1893 in der spanischen Provinz Murcia Geborene soll im Mai 1941 in Sachsenhausen ums Leben gekommen sein. Dort hatte er versucht, eine Art Kulturreis aufzuziehen; speziell für die tschechischen Studenten seines Blocks hat er philosophische Vorträge gehalten.

Adressen gesucht

449. Wer kennt Angehörige oder Freunde von Max Jennewein, der am 23. April 1945 auf dem ULAP-Gelände unweit des Berliner Wehrmachtgefängnisses zusammen mit Dr. Albrecht Haushofer meuchlings erschossen wurde?

450. Angehörige oder Freunde des Studenten Hans Leipelt gesucht (Hamburg-Gruppe der »Weißen Rose«), der auch hingerichtet worden ist.

451. Leben noch Angehörige von Werner Kube, der, 21jährig, am 20. April 1945 in Torgau hingerichtet worden ist?

452/348. Gesucht werden die Söhne Bernhard von Gelieus, der im Zuchthaus Brandenburg von Henkers Hand sterben mußte.

453. Wer kennt die Witwe Mühlhaus, deren Gatte und Sohn, Willi und Siegmund Mühlhaus, Ende 1944 in oder bei Witten an der Ruhr erschossen worden sind?

454. Wer kennt die Adresse von Frau Irmgard Litten, der Mutter des in Dachau umgekommenen Rechtsanwalts Dr. Hans Litten?

Verschiedenes

455. Ist ernstlich damit zu rednen, daß in Brandenburg das größte und modernste Zuchthaus Europas samt der Richt- und Mahnstätte »pietätvoll« in die Luft gesprengt und durch einen »Kulturpalast« ersetzt werden soll?

456/317/326. Wer stellt Verbindung her mit Hinterbliebenen der in Brandenburg hingerichteten Österreicher: des Publizisten Dr. Mayer-Guttenau, des Grafen Rességuier de Mirmont und des Lehrers und Diditors Richard Zach aus Graz?

457/338. Immer noch sind lediglich vier Namen von jenen 35 politischen Gefangenen bekannt, die in der Nacht zum 24. April 1945 aus dem Kellergefängnis der Prinz-Albrecht-Straße (heute Niederkirchener Straße) in eine Ruine der Puttkammerstraße geschleppt und dort erschossen worden sind. Wer kennt weitere Namen? (Auch Vermutungen sind in diesem Fall wichtig.)

458. In der Schweiz erschien eine Sammlung von Vorschriften, die auch Dienstanweisungen für die KZ-Wachmannschaften enthält. Wer weiß Titel und Verlag?

459/404. Was hat die Zahl 4980 zu bedeuten, die aus der Sensationspresse Amerikas rückimportiert wurde und immer noch durch die einschlägige Literatur auch der Ernst beanspruchenden Widerstandsforschung geistert? Sie läßt sich mit faktisch Geschehenem, insbesondere mit den Ereignissen des 20. Juli 1944, in keinerlei Verbindung bringen.

460/415. Beinahe, aber leider noch nicht ganz, ist die Entstehung eines apokryphen Machwerks aufgeklärt worden, womit manche Historiker trotz aller Warnungen immer noch operieren und derart ihren wissenschaftlichen Ruf in Gefahr bringen. Wer war der Anonymus, der dieses Gemisch aus Hitlerdeutsch und Parteidänisch als »SS-Bericht« (neuerdings auch »Kiesel-Bericht« genannt) in die Welt gesetzt hat? Vielleicht lebt Dr. Kiesel noch und kann diesem Unfug selber ein Ende bereiten.

v. Donanyi - Vol. Nr. I. Bl. 74 (blau)

Bl. 74 n. 93 = Auszug aus dem Aktenk. 246 3161 887 Vaden/Alper gegr.
Heinrich Wessel auf. wurde (2. Teil ⁴⁹ ~~unfeilsbar~~) aus den Nändern
X u. XI der Hauptabteilung)

bis auf wenige Ausnahmen nicht feststellen lassen. Sicher ist, daß im Sommer 1943 ein russischer Gefangener, der im Russenblock des Lagers als Kalfaktor eingesetzt war, in der Genickschußanlage erschossen worden ist. Diesem Häftling war die Genickschußanlage in ihrer Funktion bekannt. Er setzte sich im Erschießungsraum gegen den begleitenden SS-Unterführer zur Wehr, wurde schließlich mit Hilfe anderer überwältigt und mit der Pistole erschossen. Ferner ist am 5. Januar 1945 der ehemalige zweite Bürgermeister von Groß Berlin, Dr. Fritz Elsas, im Industriehof liquidiert worden. Elsas war Jude und war nach den Ereignissen des 20. Juli 1944 verhaftet worden. Ende 1944 wurde er in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert und wqr zwei bis drei Wochen im sog. Prominentenblock, in dem der Zeuge von Lankisch-Hörnitz Blodältester war, untergebracht. Am Morgen des 5. Januar 1945 wurde er aus dem Block herausgeholt und in den Industriehof geschafft, wo er auf unbekannte Art und Weise umgebracht wurde. Mitte März 1945 sind zwei angebliche Anhänger der früheren Strasserbewegung, Hollmann und Dr. Behr, die jahrelang als Häftlinge im Lager gelebt hatten, ebenfalls im Industriehof liquidiert worden. In den ersten Monaten des Jahres 1945 erlitt dasselbe Schicksal der Reichsgerichtsrat von Donanyi. Er war ebenfalls nach dem 20. Juli 1944 verhaftet worden und Anfang 1945 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden. Er lag dort im Krankenbau und wurde eines Tages von SS-Angehörigen abgeholt und auf einer Bare herausgetragen. Im Industriehof ist er auf unbekannte Wrt und Weise getötet worden.

Die Feststellungen über den Tod des Dr. Fritz Elsas beruhen auf einer Anzeige im Reichsanzeiger vom 18. Januar 1945, wonach sein Nachlaß zu Gunsten des Reichs eingezogen worden ist, und auf der glaubhaften Bekundung des Zeugen von Lankisch-Hörnitz.

Einen besonders guten und zuverlässigen Eindruck haben die Zeugen Kriesche und Ballhorn auf das Schwurgericht gemacht. Ihre Aussagen sind Grundlage der Feststellungen über die Tötung der Strasser-Anhänger Hollmann und Dr. Behr, die Bekundung Ballhorns allein über die Tötung des Reichsgerichtsrats von Donanyi.

Sicher ist, daß die Liquidierung dieser im Lager befindlichen Häftlinge auf Tötungsanordnungen des RSHA beruht. Nähere Einzelheiten über die angeblichen Gründe ihrer Hinrichtung und die Art der Ausführung der Taten sind nicht zu ermitteln. Ebensowenig haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Angeklagte sich an den Tötungen dieser Personen beteiligt hat. Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte, soweit nachweisbar, nur die Geheimbefehle zur Exekution routinemäßig geöffnet und an den Kommandanten weitergeleitet. Das reicht, wie bereits im Falle der öffentlichen Erhängungen erörtert worden ist, nicht aus, um eine strafbare Teilnahme des Angeklagten zu begründen. Er war deshalb insoweit mangels Beweises freizusprechen.

Auszugsweise Abschrift

aus Materialien-Sammlungen der 2. Ausfertigung
"Befehlnotstand" von d. ZStdLJVL-Ausgabe Juni 66

Urteil des BGH - I StR 50/56 - vom 25.5.1956 in der Strafsache gegen H u p p e n k o t h e n und T h o r b e c k wegen Beihilfe zum Mord (Schwurgericht Augsburg- Aktenzeichen: AK 4/55 Schw.)

Sachverhalt (nicht amtlich):

Im April 1945 wurden in den KL Sachsenhausen der Reichsgerichtsrat von D o h n a n y und im KL Flossenbürg der Admiral C a n a r i s, der General O s t e r, der Generalstabsrichter Dr. S a c k, der Hauptmann G e h r e und der Pastor B o n-h o e f f e r, die sämtlich der Widerstandsbewegung angehörten, jeweils durch ein Standgericht in einem dem gesetzlichen Mindestfordernissen entsprechenden Verfahren zum Tode verurteilt und hingerichtet. Vorsitzender des im KL Flossenbürg tagenden Standgerichts war der damalige Chefrichter des SS- und Polizeigerichts München und Inspektionsrichter Süd Dr. T h o r-b e c k.

Die Anklage vertrat vor beiden Standgerichten der damalige Abteilungsleiter im RSHA H u p p e n k o t h e n, der auch bei der Vollstreckung der im KL Flössenbürg verhängten Todesurteile anwesend war.

F.d.d.a.A.:
München, den 23.8.1966

(Andreas
KOM

Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig und
vollstreckbar ~~an einige Urteile liegen zu können~~
Augsburg, den

Der Konsistorialbeamte
der Geschäftsstelle des Landgerichts:

U R T E I L

des SCHWURGERICHTS AUGSBURG in dem Strafverfahren

gegen

Walter H u p p e n k o t h e n und
Dr.Otto T h o r b e c k

wegen Beihilfe zum Mord

vom 15.Oktober 1955.

752

Rechtsberichtigung im Anhängen gegen
Walter Huppenthal vor 19.Juni 1956
nach Abgabe der Urteile des BGH vom
19.Juni 1956

Brückner am 29. Okt. 1956
Brückner
ap. d. Lin.

Im Namen des Volkes!

U r t e i l .

Das Schwurgericht beim Landgericht Augsburg erkennt in dem
Strafverfahren gegen

Walter H u p p e n k o t h e n

Dr.Otto Th o r b e c k

wegen Beihilfe zum Mord

in der öffentlichen Sitzung vom Samstag, den 15.Oktober 1955,
an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Hegele
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Brückner,
Landgerichtsrat Dr.Wiesenthal
als Beisitzer,

Witzku Maria, Zollinspektorswitwe in Neuburg/Do.,
Eicher Bartholomäus, Landwirt in Karlskron,
Hornauer Ludwig, Oberförster in Blumenthal,
Bernet Georg, Orgelbauer in Cettingen,
Forner Cäcilie, Hausfrau in Augsburg,
Klebl Georg, Schuhmacher in Schrobenhausen,
als Geschworene,

Oberstaatsanwalt Hölpner
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

ap.Just.Assistent Weil
als Urkundsbeamter der Gesch.Stelle,

auf Grund der Hauptverhandlungen vom 19.9., 20.9., 21.9., 22.9.,
23.9., 26.9., 27.9., 29.9., 30.9., 10.10., 11.10., 12.10. und 15.10
1955 zu Recht

I. 1) HUPPENKOTHEN WALTER, geb.am 31.Dez.1907 in Haan (Rheinland),
verh.Angestellter in Witten (Ruhr),
2) DR. THORBECK OTTO, geb.am 26.August 1912 in Brieg/Schlesien,
verh.Rechtsanwalt in Stein bei Nürnberg,
sind schuldig

1) HUPPENKOTHEN WALTER

fünf rechtlich zusammentreffender Verbrechen
der Beihilfe zum Mord, sowie eines weiteren
Verbrechens der Beihilfe zum Mord:

2) DR. THORBECK OTTO

fünf rechtlich zusammentreffender Verbrechen
der Beihilfe zum Mord.

II. Die Angeklagten werden hierwegen verurteilt

1) HUPPENKOTHEN WALTER

zur Gesamtstrafe von 7 Jahren Zuchthaus;

2) DR. THORBECK OTTO

zur Strafe von 4 Jahren Zuchthaus.

III. Dem Angeklagten Huppenkothen wird die erlittene Untersuchungs-
haft insoweit auf die erkannte Strafe angerechnet, als diese
die Dauer von 2 Jahren übersteigt.

IV. Dem Angeklagten Dr.Thorbeck wird die erlittene Untersuchungs-
haft voll auf die erkannte Strafe angerechnet.

V. Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen,
soweit über diese nicht bereits entschieden ist; dies gilt
auch für die Kosten der Rechtsmittel.

754

Inhalt der Urteilsgründe

	Seite
I. Bisheriges Verfahren	4
II. Lebenslauf des Angeklagten Huppenkothen	6
III. Lebenslauf des Angeklagten Dr.Thorbeck	8
IV. Reichssicherheitshauptamt - Amt Ausland-Abwehr	10
V. Widerstand der Offiziere gegen Hitler	12
VI. Aufdeckung des Widerstandes; Kriegslage	15
VII. Die Befehle vom 5.April 1945	19
VIII. Das Standgericht gegen v.Dohnanyi	25
IX. Das Standgericht in Flossenbürg	26
X. Einlassung des Angeklagten Huppenkothen	28
XI. Einlassung des Angeklagten Dr.Thorbeck	33
XII. Beweiswürdigung: Allgemeines	38
XIII. Äusserer Sachverhalt	40
XIV. Zweck der Standgerichtsverfahren	59
XV. Wissen der Angeklagten	61
XVI. Zusammenfassung	62
XVII. Rechtliche Würdigung der Haupttat	63
XVIII. Rechtliche Würdigung der Beteiligung	71
XIX. Schulterspruch	73
XX. Strafmass	73
XXI. Kostenentscheidung	76

(Dieses Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der Urteilsgründe)

G r ü n d e:

I.

Gegen den Angeklagten Huppenkothen Walter hat die Staatsanwaltschaft unter dem 19.9.1950 zum Schwurgericht beim Landgericht München I die Anklage erhoben

- 1) in den Jahren 1944/45 als Amtsvorgesetzter (Abteilungsleiter im Reichssicherheitshauptamt - RSHA - in Berlin) Aussagenerpressungen und Körperverletzungen im Amt durch Untergebene wissentlich geschehen lassen zu haben;
- 2) in 3 Fällen (Hans v.Dohnanyi, Elisabeth Strünck, Freiherr Carl Ludwig von Guttenberg) Anfang des Jahres 1945 als Beamter in einer Untersuchung Zwangsmittel angewendet zu haben, um Geständnisse und Aussagen zu erpressen;
- 3) in 6 Fällen zu der aus niedrigen Beweggründen ausgeführten Tötung eines Menschen durch die Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben.

Die Anklageschrift geht zu Punkt 3 von folgendem aus:

- a) Am 6.4.1945 sei auf Befehl Hitlers ohne gesetzliche Grundlage im Konzentrationslager Sachsenhausen-Oranienburg ein SS-Standgericht zur Aburteilung des Reichsgerichtsrates von Dohnanyi zusammengetreten. Huppenkothen habe vor diesem die Anklage vertreten und ein Todesurteil gefordert, worauf von Dohnanyi zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde.
- b) Am 9.4.1945 wurden Admiral Canaris, General Oster, Heereschefrichter Dr.Sack, Hauptmann Gehre und Pastor Dietrich Bonhoeffer im Konzentrationslager Flossenbürg bei Weiden (Opf.) hingerichtet; dies sei geschehen auf Grund eines Todesurteils, das Huppenkothen nach formlosem Verhör durch SS-Offiziere gegen die genannten 5 Personen verlangte. Hierbei habe man auf höheren Befehl gehandelt.

Das

756

Das Schwurgericht beim Landgericht München I hat mit Urteil vom 16. Februar 1951 den Angeklagten schuldig gesprochen

- 1) eines Verbrechens der Erpressung von Aussagen in Tatmehrheit mit
- 2) einem Vergehen der Pflichtverletzung des Amtsvorgesetzten im Zusammenhang mit Körperverletzung im Amt, letztere in Tateinheit mit einem Vergehen der gefährlichen Körperverletzung und
- 3) in weiterer Tatmehrheit mit einem Vergehen der Körperverletzung im Amt, letztere in Tateinheit mit einem Vergehen der Misshandlung Abhängiger.

Der Angeklagte Huppenkothen wurde hierwegen zur Gesamtstrafe von 3 1/2 Jahren Zuchthaus unter Anrechnung von Untersuchungshaft verurteilt; die bürgerlichen Ehrenrechte wurden dem Angeklagten auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt. Von den übrigen Punkten der Anklage wurde Huppenkothen freigesprochen; insbesondere erschien dem Gericht eine Schuld des Angeklagten Huppenkothen hinsichtlich des Todes der erwähnten 6 Männer des Widerstandskreises nicht nachweisbar.

Durch Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12.2.1952 wurde das Urteil des Schwurgerichts München I vom 16.2.1951 zum Teil, und zwar teils auf die Revision des Angeklagten, teils auf die Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben. Das Urteil wurde samt den ihm zugrundeliegenden Feststellungen auch insoweit aufgehoben, als der Angeklagte Huppenkothen von der Anschuldigung der Beihilfe zum Mord in sechs Fällen freigesprochen worden war. Die Sache wurde an das Schwurgericht München I zurückverwiesen.

In der vorerwähnten Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht München I war vom Angeklagten Huppenkothen Dr. Otto Thorbeck als Vorsitzender des behaupteten Standgerichts in Flossenbürg benannt worden. Der Geehrte wurde als Zeuge vernommen.

Unter dem 9.9.1952 erhob nun die Staatsanwaltschaft auch gegen Dr. Otto Thorbeck die Anklage; ihm wurde vorgeworfen, zusammen mit Huppenkothen am Nachmittag des 8.4.1952 ein gerichtliches Scheinverfahren gegen Canaris, Oster, Dr. Sack, Gehre und Pastor Bonhoeffer durchgeführt zu haben, um so die Voraussetzung für die rechtswidrige Hinrichtung der genannten 5 Personen zu schaffen; die Anklage

lautet

457

lautet auf 5 Verbrechen der Beihilfe zu einem Verbrechen des Mordes. Mit Beschluss vom 24.9.1952 wurde das Hauptverfahren gegen Dr.Otto Thorbeck eröffnet, nachdem bereits mit Beschluss vom 12.9.1952 die Verbindung der beiden Verfahren gegen Huppenkothen und Dr.Otto Thorbeck angeordnet worden war.

Die erneute Hauptverhandlung des I.Rechtszuges vor dem Schwurgericht München I führte am 5.11.1952 zu folgendem Urteil: Beide Angeklagte wurde hinsichtlich der ihnen zur Last liegenden 6 bzw.5 Verbrechen der Beihilfe zu einem Verbrechen des Mordes wiederum freigesprochen. Beim Angeklagten Huppenkothen wurde die im Falle von Guttenberg wegen Aussageerpressung durch Urteil des Schwurgerichts München I vom 16.2.1951 rechtskräftig erkannte Strafe von 2 Jahren Zuchthaus als durch die vom Angeklagten erlittene Untersuchungshaft verbüsst erklärt. Im übrigen wurde die Strafverfolgung gegen Huppenkothen wegen Verjährung eingestellt.

Auf die beschränkte Revision der Staatsanwaltschaft wurde auch das Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht München I vom 5.11.1952 durch Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30.11.1954 mit den Feststellungen aufgehoben, soweit die beiden Angeklagten von der Anklage der Beihilfe zum Mord freigesprochen worden waren. Die Sache wurde in diesem Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, zurückverwiesen und zwar an das Schwurgericht beim Landgericht Augsburg.

Die Sache stand sonach in dem erwähnten Umfang zur erneuten Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Augsburg an.

II.

Der nunmehr 47 Jahre alte Angeklagte Walter Huppenkothen entstammt als einziges Kind einer Werkmeistersfamilie. Bis zum Jahre 1927 besuchte er das 9-klassige Realgymnasium in Opladen; anschliessend studierte er an der Universität Köln Rechts- und Staatswissenschaft. Im Jahre 1931 bestand der Angeklagte das Referendarexamen und war anschliessend zur Ausbildung bei verschiedenen Behörden und Gerichten tätig. Am 7.11.1934 bestand er die Grosse Juristische Staatsprüfung. Der Angeklagte erklärt, er habe sich anschliessend bei mehreren Behörden beworben.

758

Politisch

Politisch will der Angeklagte bis 1933 dem Hindenburgbund der Deutschen Volkspartei nahe gestanden haben; erst nach der Machtübernahme trat er auf eine allgemeine Aufforderung des Oberlandesgerichtspräsidenten von Düsseldorf der NSDAP mit dem Beitrittsdatum 1.5.1933 und gleichzeitig der Allgemeinen SS bei. Bereits im Sommer 1934 leistete der Angeklagte einem Ruf zum SD-Oberabschnitt West in Düsseldorf Folge. Ab November 1934 war er dort -unter Beurlaubung vom Justizdienst- als Referent für Presse und kulturelle Angelegenheiten, sowie für Sonderaufträge tätig. Im Herbst 1935 wurde der Angeklagte - zunächst probeweise - zur Geheimen Staatspolizei übernommen; Ende 1936 wurde er zum Regierungsassessor ernannt. Er war bei der Staatspolizeistelle Düsseldorf, ab März 1936 beim Geheimen Staatspolizeiamt Koblenz (mit einem Sonderauftrag) tätig. Ende 1936 kam er zur Staatspolizeileitstelle in Königsberg/Opr. Nach einer Tätigkeit von nur wenigen Monaten in Wilhelmshaven im Sommer 1937 war er vom Herbst 1937 bis Kriegsausbruch Leiter der Staatspolizeistelle in Lüneburg; er war hierbei mit der Führung des entsprechenden SD-Unterabschnittes beauftragt.

In den ersten Kriegsmonaten war der Angeklagte Verbindungsführer der Einsatzgruppe I der Sicherheitspolizei zur XIV. Armee. Als in den besetzten Gebieten im Herbst 1939 Zivilverwaltung eingerichtet wurde, kam er als "Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD" nach Krakau, im Februar 1940 in gleicher Stellung nach Lublin. Der Angeklagte gibt an, dass ihm damit die zivilen Polizeikräfte in dem betreffenden Distrikte des Generalgouvernements, gegliedert in 4 Abteilungen seines Amtes: I. Verwaltung und Personal, II. SD., bestehend aus Partei bzw. SS-Angehörigen, III. Geheime Staatspolizei, IV. Kriminalpolizei, unterstanden hätten.

Anfang Juli 1941 wurde der Angeklagte zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in Berlin versetzt. Dort leitete er sodann als Oberregierungsrat und SS-Sturmbannführer die Gruppe E (Polizeiliche Spionageabwehr) des Amtes IV (Gegnerereschung und -bekämpfung). Als im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben des im Frühjahr 1944 aufgelösten, bis dahin von Admiral Canaris geleiteten Amtes Ausland-Abwehr im OKW das Amt IV des RSHA umorganisiert wurde, erhielt der Angeklagte innerhalb der zusammengefassten Gruppe A die Abteilung

3 unter Beibehaltung des wesentlichen Teiles seiner Aufgaben. Auf die Organisation des Reichssicherheitshauptamtes wie auf die Stellung des Angeklagten Huppenkothen in diesem wird später zurückzukommen sein.

Der Angeklagte wurde im Herbst 1944 zum Regierungsdirektor befördert; er erhielt ausserdem den Angleichungsdienstrang eines SS-Standartenführers.

Nach der Kapitulation geriet der Angeklagte, der sich in den allerletzten Kriegstagen zur Truppe begeben hatte, in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Seine Kenntnisse über das RSHA und über die von ihm angestellten Ermittlungen dienten sodann den amerikanischen Untersuchungsbehörden. Er war vom Sommer 1945 bis zum 27.1.1949 interniert.

Der Angeklagte ist seit 1942 verheiratet. Aus dieser Ehe ging im Jahre 1945 ein Sohn hervor.

Der Angeklagte ist, abgesehen von diesem Verfahren, nicht vorbestraft. Er wurde am 1.12.1949 vorläufig festgenommen; Haftbefehl des Amtsgerichts München erging gegen den Angeklagten am 2.12.1949; dieser wurde am 5.November 1952 aufgehoben.

III.

Der nunmehr 43 Jahre alte Angeklagte Dr.Otto Thorbeck entstammt zusammen mit 4 weiteren Geschwistern einer Offiziersfamilie; sein Vater - ursprünglich Bataillonskommandeur in Brieg (Schlesien) - wurde alsbald in das Kriegsministerium nach Berlin versetzt. Nach Besuch der 3-klassigen Vorschule trat der Angeklagte in das Kant-Gymnasium in Berlin ein, das er 1922 absolvierte. Der Angeklagte beabsichtigte sodann die Offizierslaufbahn zu ergreifen; da er jedoch bereits damals an erheblicher Kurzsichtigkeit litt, war ihm dies nicht möglich. Er entschloss sich daher, sich dem Studium der Rechte zuzuwenden. Diesem Studium oblag er an den Universitäten in Berlin und Göttingen; im Juni 1936 bestand er beim Oberlandesgericht in Celle das Referendarexamen. Anfang November 1939 legte der Angeklagte die Grosse Staatsprüfung ab. Der Angeklagte war als Angehöriger des Jungstahlhelm 1933 in die SA überführt worden, war

aber

760

aber alsbald zur SS übergetreten. Zum 1.5.1937 trat der Angeklagte der NSDAP bei.

Mit Beginn des Krieges meldete sich der Angeklagte, der bis dahin nicht gedient hatte, freiwillig und wurde sodann auf Grund seiner SS-Zugehörigkeit noch vor Weihnachten 1939 zu einem SS-Infanterie-regiment eingezogen. Da der Angeklagte nur bedingt tauglich war, wurde er zunächst einem Sanitätsbataillon überwiesen; es gelang ihm jedoch, sich zum Kommandoamt der Waffen-SS in München zu melden, wo er als Disziplinarsachbearbeiter tätig war. Am 1.7.1940 wurde der Angeklagte sodann als Hilfsrichter zum "Hauptamt SS-Gericht", der zentralen Verwaltungsstelle der SS-Gerichtsbarkeit berufen, dort in verschiedenen Abteilungen verwendet und schliesslich in gleicher Eigenschaft an das SS- u. Polizeigericht Wien versetzt. In der Folgezeit wechselte die Verwendung des Angeklagten häufig; er war mehrfach wiederum im Hauptamt SS-Gericht in München, insbesondere in der Abteilung für Rechtsgutachten tätig. Ab Juli 1942 war seine Verwendung bei einem Gericht des "Höheren SS- u. Polizeiführers Kaukasus" vorgesehen. Nach Abwicklung dieser Dienststelle und einer weiteren vertretungsweisen Tätigkeit wurde der Angeklagte zur Fertigung seiner Dissertation über Bauernrecht nach Norwegen abgestellt. Bis Januar 1945 war der Angeklagte in Nordrussland beim VI.SS-Armeeekorps als Korpsrichter tätig; alsdann kehrte er aus Kurland zum Hauptamt SS-Gericht, das zwischenzeitlich nach Prien a. Chiemsee verlegt worden war, zurück. Er erhielt nun die Chefrichterstelle beim SS- u. Polizeigericht in München; gleichzeitig übte er als "Inspektionsrichter Süd", die Dienstaufsicht über die SS- u. Polizeigerichte in Nürnberg, München, Salzburg und Laibach aus.

Der Angeklagte war im April 1940 zum Gerichtsassessor ernannt und in den Justizdienst übernommen worden; er wurde 1941 zum Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht Zempelburg ernannt, ohne jedoch jemals in der Justiz Dienst getan zu haben. Mit Wirkung vom 1.3.1944 war der Angeklagte aus dem Reserveverhältnis in den aktiven SS-Dienst übergetreten; hierbei wurde er zum SS-Sturmbannführer befördert. Aus dem Reichsjustizdienst schied er Ende 1944 aus.

Der

761

Der Angeklagte, der sich beim Einmarsch der amerikanischen Truppen in München einer SS-Truppe unterstellt hatte, befand sich von Kriegsende bis Ende 1946 in Kriegsgefangenschaft, anschliessend bis Mitte April 1948 in Internierungshaft. Seit 1950 ist der Angeklagte als Rechtsanwalt in Stein bei Nürnberg zugelassen.

Der Angeklagte hat sich im Herbst 1939 verheiratet; aus der Ehe sind 3 Kinder im gegenwärtigen Alter von 15, 12 und 4 Jahren hervorgegangen.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Er wurde durch das Schwurgericht München I am 8. Oktober 1952 in Untersuchungshaft genommen und am 5. November 1952 aus dieser entlassen.

IV.

Das "Reichssicherheitshauptamt (RSHA)" wurde im Sommer 1939 gegründet. Bis zum Jahre 1936 war die Polizei eine Angelegenheit der Länder gewesen. Dann wurde Himmler als "Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei" bestellt. Zweige der Polizei waren "Sicherheitspolizei" (unter Heydrich) und "Ordnungspolizei" (unter Daluge). Die Sicherheitspolizei war unterteilt in eine Abteilung "Kriminalpolizei" und eine Abteilung "Geheime Staatspolizei". Hingegen war der SD eine Einrichtung der Partei: Angeblich als Nachrichtenstelle gegründet, befasste sich diese Organisation nicht nur mit der Erforschung der öffentlichen Meinung, sondern trat auch in der eigentlichen Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei dieser unterstützend und sie kontrollierend zur Seite. Das Reichssicherheitshauptamt als zentrale Behörde der Sicherheitspolizei und des SD war demnach eine organisatorische Zusammenfassung, die von Heydrich in seiner Eigenschaft als "Chef der Sicherheitspolizei und des SD" als Führungsorgan der beiden genannten Einrichtungen benutzt wurde. Die verschiedenen "Ämter" waren:

- I. Personalangelegenheiten,
- II. Verwaltung,
- III. SD-Inland ("Lebensgebiete"),
- IV. "Gegenerforschung u.-bekämpfung" (Staatspolizeiamt),
- V. Verbrechensbekämpfung (Kriminalpolizeiamt),
- VI. Auslandsnachrichten (ab 1944 nach Übernahme der Aufgaben des Amtes Ausland-Abwehr daneben ein Amt "Mil" = militärische Abwehr).

Das
762

Das Amt IV war das fachliche Führungsamt der geheimen Staatspolizei. Es war eingeteilt in die "Gruppen":

- A = Links- und Rechtsopposition,
- B = Kirchen und Freimaurertum,
- C = Schutzhaft und Kartei,
- D = Besetzte Gebiete,
- E = Spionageabwehr,
- F = Passangelegenheiten.

Die dem Angeklagten Huppenkothen, wie erwähnt, seit 1941 unterstehende Gruppe IV E war aufgeteilt in Allg. Abwehrangelegenheiten, Abwehr in der Wirtschaft und Industriesicherung, Abwehr West, - Ost, - Nord, und - Süd. Ausserdem wurden in dieser Gruppe die Funktionen des Amtsvorstandes IV (Müller) als Generalgrenzinspekteur wahrgenommen. Nach dem Tod Heydrich unterstand das Reichssicherheitshauptamt ab dem Jahre 1943 Kaltenbrunner.

Das "Amt Ausland-Abwehr im Oberkommando der Deutschen Wehrmacht" war die Zentrale des deutschen militärischen Nachrichtendienstes. Es bestand im wesentlichen aus Abt.I = Aktive Spionage, Abt.II = Aktive Sabotage, Abt.III = Spionageabwehr. Die letztere Abteilung entsprach auf dem militärischen Sektor dem Aufgabengebiet der Gruppe IV E des Reichssicherheitshauptamtes. Als weitere Abteilung (ohne eigentliche Führungsaufgaben) bestand im Amt Ausland-Abwehr die von General Oster geführte "Zentralabteilung (ZA)". In letztere wurde zu Beginn des Krieges Reichsgerichtsrat von Dohnanyi als Sonderführer(B) einberufen.

Das Nebeneinander von ziviler und militärischer Abwehr führte wiederholt zu Kollisionen, weshalb die Zuständigkeiten durch Vereinbarungen abgegrenzt wurden. Die Abgrenzung beruhte im wesentlichen darauf, dass die gesamten Vorgänge innerhalb der Wehrmacht Angelegenheit der militärischen Abwehr, ausserhalb der Wehrmacht aber Sache der Geheimen Staatspolizei sein sollten. Dies war auch der wesentliche Inhalt der sogenannten "Zehn Gebote", zu denen im sogenannten "Prager Abkommen" vom März 1942, dessen Ausarbeitung zum wesentlichen Teile vom Angeklagten Huppenkothen vorgenommen wurde, Ausführungsbestimmungen vereinbart wurden.

Nach

763

Nach der Übertragung der Aufgaben des Amtes Ausland-Abwehr im Frühjahr 1944 auf das Reichssicherheitshauptamt wurde das Amt IV des RSHA umorganisiert in eine Gruppe A "Fachgebiete" und eine Gruppe B "Besetzte Gebiete". Huppenkothen behielt jedoch, wie erwähnt, den grössten Teil seiner Aufgaben, nunmehr als Abteilungsleiter.

Das Reichssicherheitshauptamt war ursprünglich eine zentrale Führungsbehörde; offenbar wurden jedoch schon immer, - und zeitlich fortschreitend in immer stärkerem Maße - wichtige Ermittlungsverfahren durch die Beamten des RSHA unmittelbar geführt. Bekannt wurde das eigene Hausgefängnis im Keller des Dienstgebäudes in der Prinz-Albrechtstrasse in Berlin. Die Ermittlungen wurden - ebenfalls mit dem zeitlichen Fortschreiten zunehmend - in ausserordentlich scharfer und rücksichtsloser Weise geführt. Sogenannte "verschärfte Vernehmungen" waren unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. In ihnen wurden Aussagen mit den Mitteln psychischen Zwanges und mittels regelrechter Folterung herbeigeführt. Das RSHA, insbesondere auch dessen Amt IV, war eine Zentrale des von der nationalsozialistischen Diktatur ausgeübten Terrors. Verhaftung, Misshandlung und Tötung galten ihm als legale Mittel zur Aufrechterhaltung des von den nationalsozialistischen Gewalthabern ausgeübten Regimes.

V.

Schon bald nach der Machtübernahme durch Hitler versuchten verantwortungsbewusste Persönlichkeiten der von ihnen mit Sorge beobachteten politischen Entwicklung in Deutschland entgegenzuarbeiten. Hatte sich Hitler durch die Ereignisse des Röhmputsches bereits über die Grundlagen eines Rechtsstaates erkennbar hinweggesetzt, so sahen führende Wehrmachtsoffiziere mit Sorge, dass die Außenpolitik Hitlers geradewegs auf kriegerische Auseinandersetzungen zuführte. In diesen Kreisen, denen nicht nur die Propagandathesen Goebbels, sondern zuverlässiges Material zur Verfügung stand, erschien ein Krieg als ein gefährliches Risiko, dem Deutschland, - das auf Grund der Außenpolitik Hitlers sich immer mehr isolierte -, auf die Dauer nicht gewachsen sein würde. Hinzu kam, dass

764

diese

diese Offiziere die Verdächtigung des Generaloberst von Fritsch und das Vorgehen gegen Generalfeldmarschall von Blomberg anlässlich dessen Eheschliessung Anfang 1938 als Versuch, die Wehrmacht führung in die Hände der Partei zu spielen, ansahen. Hierdurch verstärkte sich die Front gegen Hitler und sein Regime in weiten Kreisen des deutschen Offizierkorps; die Gegner schlossen sich in einzelne Widerstandskreise zusammen, die unter sich wie auch mit Widerstandskreisen ausserhalb der Wehrmacht Verbindung aufnahmen, um gemeinsam auf den Sturz der nationalsozialistischen Diktatur hinzuarbeiten. Im Bereiche des Amtes Ausland-Abwehr hatten sich eine Reihe von Offizieren der Widerstandsbewegung angeschlossen; teils arbeiteten diese werbend und planend, - wie insbesondere der damalige Oberst, spätere General Oster, - teils erhielten sie Kenntnis und schirmten diese Tätigkeit ab; dies gilt insbesondere von dem Leiter des Amtes Ausland-Abwehr, Admiral Canaris.

Als die Entwicklung der Sudetenfrage im Sommer 1938 die Gefahr eines Krieges in immer drohendere Nähe rückte, nahmen die Pläne der Widerstandsbewegung, in der Generaloberst Beck eine führende Rolle spielte, konkrete Gestalt an: Um den Krieg im letzten Augenblick zu verhindern, sollte sich General von Witzleben mit einem Kreise ausgewählter Offiziere zu Hitler begeben, um ihn zu bitten, vom Kriege Abstand zu nehmen. Im Falle der - erwarteten - Weigerung sollte mit Hilfe ausgewählter Truppeneinheiten Hitler und sein Regime gestürzt und die Regierungsgewalt zunächst von Generaloberst Beck übernommen werden. Diese bereits bis in Einzelheiten vorbereitete Aktion kam im Hinblick auf die aussenpolitische Entwicklung, die vor aller Welt Hitler Recht zu geben schien (Konferenz von München im Herbst 1938) nicht zur Auslösung. Der Plan, Hitler durch einen Staatsstreich zu beseitigen, wurde jedoch nicht aufgegeben, sondern nur bis zu einem günstigeren Zeitpunkt zurückgestellt. Nach der Beendigung des Polenkrieges im Herbst 1939 ging das Bestreben der Widerstandskreise in der Wehrmacht dahin, dem Kriege ein Ende zu machen, bevor Hitler die geplante offensive Lösung im Westen durchführen würde. Im Auftrage von Generaloberst Beck und mit Wissen und Unterstützung der Widerstandsgruppe im Amt Ausland-Abwehr, begann im Herbst 1939 eine Tätigkeit, die auf die Beendigung des Krieges unter gleichzeitiger Beseitigung des nationalsoziali-

stischen Regimes abzielte. Dieser Kreis bestand neben den bereits erwähnten Personen (Beck, Canaris, Oster, Dohnanyi) auch aus dem Hauptmann in der Abwehr Gehre und dem als sogenannten V-Mann eingesetzten Pastor Dietrich Bonhoeffer, der mit v.Dohnanyi verschwägert war. Im Herbst 1939 nahm außerdem der Hauptmann d.R. und Münchner Rechtsanwalt Dr.Josef Müller, der bei der Abwehrstelle des Wehrkreises VII-München tätig war, Verbindung mit der britischen Regierung auf. Dies geschah unter Vermittlung des Vatikans und zwar des päpstlichen Sekretärs P.Leiber S.J. Es sollte geklärt werden, unter welchen Bedingungen im Falle des gewaltsamen Sturzes Hitlers - bei einer offiziellen Vermittlungsaktion des Heiligen Stuhles - ein Übereinkommen mit den Westmächten zur Beendigung des Krieges erzielt werden könnte. Von Dr.Müller wurde über die Verhandlungen und deren Ergebnisse gemeinsam mit von Dohnanyi ein Bericht ausgearbeitet, in welchem Dr.Müller als "X" erschien. Mit diesem (sog."Y") Bericht sollten einerseits die führenden Männer der Widerstandsbewegung unterrichtet, andererseits aber bis dahin schwankende Persönlichkeiten, wie insbesondere Generaloberst Halder gewonnen werden. Die Vorgänge wurden in der Zentralabteilung des Amtes Ausland-Abwehr, insbesondere durch von Dohnanyi aktenkundig gemacht.

Bis zum Frühjahr 1940 hatte sich ein geeigneter Zeitpunkt für die Auslösung des geplanten Staatsstreiches nicht ergeben; überdies schienen die Westmächte von der Ernsthaftigkeit der Putschabsichten in den Kreisen der deutschen militärischen Führung nicht überzeugt worden zu sein.

Auf eigene Faust versuchte General Oster im Frühjahr 1940 durch Warnungen, die an die Adresse der Kleinen Neutralen gerichtet waren, diese in die Möglichkeit zu versetzen, vor der Weltöffentlichkeit gegen die Pläne Hitlers zu demonstrieren. Durch die einsetzende Westoffensive wurde dann der eingeleiteten Friedensaktion ihre Grundlage - nämlich das Unterbleiben von Angriffshandlungen im Westen - entzogen. Verschiedene in den folgenden Jahren vorbereitete Unternehmungen zur Beseitigung Hitlers kamen nicht zur Durchführung oder waren jedenfalls ohne Erfolg. Die Vorbereitungen

zum

zum Staatsstreich wurden jedoch innerhalb der einzelnen Widerstands Kreise weiterbetrieben. Sie erhielten neue Nahrung durch die Misserfolge der Hitler'schen Strategie, insbesondere im Zusammenhang mit der Katastrophe von Stalingrad. Sie wurden um so stärker, als sich für Unterrichtete die Gefahr abzeichnete, dass Hitler den Krieg trotz aller militärischer Aussichtslosigkeit bis zum bitteren Ende durchführen und damit die physische Existenz der Nation auf das Spiel setzen würde.

Zu den weiteren Vorbereitungen des Umsturzes gehörten u.a. die Bemühungen des Pastors Dietrich Bonhoeffer, der für seine Tätigkeit im Amt Ausland-Abwehr u.k. gestellt war. Im Auftrag der Widerstandsgruppe im Amt Ausland-Abwehr versuchte Bonhoeffer führende Persönlichkeiten der anglikanischen Kirche, insbesondere Bischof Bell-Chichester, für die Vermittlung eines Waffenstillstandes zwischen den Westalliierten und der vorgesehenen neuen deutschen Regierung zu gewinnen. Hierzu bediente sich Bonhoeffer der Ökumenischen Bewegung, eines Zusammenschlusses evangelischer Kirchen; die Verbindungsauftnahme geschah über die kirchlichen Kreise Schwedens. Das Misslingen des Attentats und des Staatsstreiches vom 20.7.1944 führte schliesslich zur völligen Zerschlagung der Widerstandsbe wegung.

VI.

Bis zum Sommer 1942 dürfte die Geheime Staatspolizei von der bestehenden Verschwörung innerhalb der Wehrmacht keine Kenntnis gehabt haben. Dies beruhte offenbar auf der bereits oben beschriebenen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Aufgabenbereich der militärischen Abwehr und dem der Geheimen Staatspolizei.

Im Zusammenhang mit einem Verfahren der Zollfahndungsstelle Prag gegen zwei Offiziere der Abwehrstelle des Wehrkreises VII-München (Schmidhuber und Ickrath) erhielt gegen Ende 1942 - angeblich durch die Angaben eines der Belastenden - das RSHA Kenntnis von Staatsstreichbestrebungen innerhalb der militärischen Führung, sowie davon, dass schon 1939 Friedensverhandlungen über den Vatikan mit den

Westmächten

767

797

Westmächten angebahnt worden waren. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten staatspolizeilichen Ermittlungen führten zunächst zu einem Verfahren des Reichskriegsgerichtes gegen die in das Zollfahndungsverfahren verwickelten Offiziere und gegen weitere in diesem Zusammenhang belastete Persönlichkeiten (sog. Komplex "Depostenkasse"), darunter auch gegen von Dohnanyi und Dr. Müller; auch Oster, Bonhoeffer und mit ihnen auch Admiral Canaris waren durch die Ermittlungen erheblich belastet worden.

Dr. Müller wurde im März 1943, von Dohnanyi samt seiner Ehefrau am 5. April 1943 verhaftet. Auch Pastor Dietrich Bonhoeffer war in Haft genommen worden. Das gegen Dr. Müller vor dem Reichskriegsgericht durchgeführte Verfahren endete mit einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld, da Dr. Müller sich auf Unkenntnis der Zusammenhänge berief und erklärte, er habe seinen Auftrag als ein Abwehrspiel angesehen. Das freisprechende Urteil wurde zwar nicht bestätigt, jedoch wurde das weitere Verfahren abgestoppt. Ebenso kam das Ermittlungsverfahren gegen von Dohnanyi nicht zum Abschluss. Seine Ehefrau war alsbald wieder freigelassen worden. Nach der politischen Seite waren die Untersuchungen auf Intervention Keitels abgestoppt worden; Keitel befürchtete offenbar aus der Weiterführung derartiger Untersuchungen während des immer schärfer werdenen Krieges eine überflüssige Bloßstellung dringend gebrauchter Führungskräfte. Sowohl Dr. Müller wie von Dohnanyi und Pastor Bonhoeffer blieben gleichwohl in Haft.

In der Zwischenzeit waren - wie bereits erwähnt, im Frühjahr 1944 - die Aufgaben der militärischen Abwehr dem RSHA übertragen worden. Canaris und Oster waren in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellt worden.

Sogleich nach dem Misslingen des Attentates vom 20. Juli 1944 wurden die gesamten Untersuchungen hinsichtlich des Komplotts von Hitler durch Sondererlass dem Reichsführer-SS Himmler, die Aburteilung der Beteiligten, die durch eine Art Ehrengericht überdies aus der Wehrmacht ausgestossen wurden, dem Volksgerichtshof unter seinem Präsidenten Freisler übertragen. Zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen wurde im RSHA sofort eine Sonderkommission, bestehend aus mehreren Vernehmungsgruppen gebildet, die

768

dem Leiter des Amtes IV, Gruppenführer Müller, unterstellt waren und in ihrer Arbeit durch regelmässige, meist tägliche Lagebesprechungen kordiniert wurden. Der Angeklagte Huppenkothen war Leiter einer dieser Vernehmungsgruppen, späterhin auch Leiter der "Auswertung". Er hatte zunächst die Untersuchung gegen die Grafen Berthold von Stauffenberg, von Schwerin und von der Schulenburg, dann gegen General von Pfeilstiel und Oberstleutnant Heinz durchzuführen. Anschliessend wurde ihm die Bearbeitung der Fälle General Oster, von Dohnanyi und schliesslich auch Admiral Canaris übertragen. Gegenstand dieser Vernehmungen sollte zunächst lediglich eine vermutete Verbindung der letztgenannten zu den Vorkommnissen des 20.Juli 1944 sein.

Sichergestellte Aufzeichnungen aus dem Amt Ausland-Abwehr aus der Zeit von 1942/43 hatten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass auch in dieser Dienststelle ein Widerstandskreis bestanden hatte, der mit anderen Widerstandskreisen Verbindung hielt. Einer dieser Verbindungsleute war der bereits erwähnte, in der Abwehr tätige Hauptmann Gehre. Dieser war bis Frühjahr 1944 General Oster zugeteilt gewesen und wurde bereits zu diesem Zeitpunkt in einer Hochverratssache festgenommen. Anlässlich dieser Festnahme hatte Hauptmann Gehre sich in der Absicht des Selbstmordes ein Auge ausgeschossen. Gehre gelang es jedoch alsbald zu entfliehen und in Berlin unterzutauchen. Er wurde im August 1944 neuerdings festgenommen, nachdem er zunächst von Heereschefrichter Dr. Sack gewarnt worden war.

Um den 20.September 1944 wurde - im Zuge ausgedehnter Ermittlungen des RSHA - in einem Panzerschrank des OKH in Zossen (südlich Berlin) durch die Tätigkeit des Kriminalkommissars Sonderegger, - eines Vernehmungsbeamten des RSHA, - umfangreiches schriftliches Material sichergestellt; dieses rührte aus der Dienststelle Canaris, und zwar aus der Zentralabteilung (ZA) her. Das Material war zunächst in Tresors der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin versteckt gewesen und war später, als dieser Aufbewahrungsort nicht mehr sicher genug erschien, nach Zossen geschafft und dort in einem unbenützten Panzerschrank verborgen worden. Mit diesem sogenannten "Zossener Aktenfund" waren eine ganze Reihe von

769

Unterlagen

269

Unterlagen höchstbelastenden Inhalts dem RSHA in die Hände gefallen. Es befanden sich darunter vermutlich:

Aufzeichnungen hinsichtlich der Staatsstreich-Vorbereitungen aus dem Jahre 1938, teilweise von der Hand Osters;

Niederschriften über die Ergebnisse der Verhandlungen mit der britischen Regierung über den Vatikan;

eine zusammenfassende Darstellung von der Hand des Gen. O. Beck über die Lage nach dem Polenfeldzug;

eine Studie aus der Hand des Gen. Oster über die Durchführung eines Staatsstreiches;

Teile des Tagebuchs von Admiral Canaris mit Aufzeichnungen über Angelegenheiten der Widerstandsbewegung und mit Notizen über Frontreisen zu verschiedenen Kommandeuren, um diese für den Umsturz zu gewinnen;

Korrespondenz über die bereits erwähnte Tätigkeit Bonhoeffer u.dgl.mehr.

Mit der Sichtung und Auswertung des Zossener Materials, das die gesamten Ermittlungen auf eine neue Grundlage stellte, wurde unmittelbar nach Auffindung der Angeklagte Huppenkoten beauftragt. Er fertigte - soviel ersichtlich - zur Vorlage an Hitler einen umfassenden Bericht, dem in 2 Anlagebänden Fotokopien der Originalurkunden beigelegt waren. Der Bericht, der sicher über 100 Seiten hatte (allerdings in der bei "Führervorlagen" vorgesehenen besonders grossen Schreibmaschinenschrift) war in wenigen Exemplaren ausgefertigt worden. Der Angeklagte Huppenkoten erklärt, dass ausser Hitler lediglich Himmler, Kaltenbrunner und Gruppenführer Müller je ein Exemplar erhielten; der Bericht sei in der höchsten Geheimhaltungsstufe ("Geheime Reichssache - Ministersache") behandelt worden.

Entgegen der bis dahin geübten Beschleunigung wurde nun in der Ermittlungstätigkeit (nach Angabe des Angeklagten Huppenkoten auf Weisung Hitlers selbst) einer besonderen Gründlichkeit der Vorzug gegeben; die Verfahren wurden nicht mehr sogleich nach Überführung einer einzelnen Persönlichkeit an den Volksgerichtshof abgegeben; es wurden vielmehr im Bereich der Ermittlungsgruppe des Angeklagten Huppenkoten, - teilweise durch ihn selbst, teilweise durch Vernehmungsbeamte wie Schaefer, - wiederholte eingehende Vernehmungen durchgeführt, so insbesondere gegen Admiral Canaris, General Oster,

Reichsgerichtsrat

770

Reichsgerichtsrat v.Dohnanyi und Pastor Bonhoeffer. Seit der Jahreswende 1944/45 verzögerten sich die Ermittlungen mehr und mehr: Ermittlungen im Ausland wurden unmöglich; aber selbst im Inland waren die Nachrichtenverbindungen und die Verkehrsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt; zudem war am 3.2.1945 durch einen Luftangriff auf Berlin das Gebäude in der Prinz-Albrechtstrasse so in Mitleidenschaft gezogen worden, dass das Hausgefängnis kaum mehr benutzt werden konnte. Die hierdurch bedingte Verlegung der Beschuldigten nach verschiedenen Orten schränkte die Vernehmungsmöglichkeiten weiter ein. Außerdem waren die Dienststellen des RSHA selbst an verschiedenen Stellen in Ausweichquartieren nur notdürftig untergebracht worden.

Hitler selbst hielt sich nach geschichtlichen Quellen seit Februar 1945 ununterbrochen in Berlin in seinem Bunker in der Reichskanzlei auf. Lagebesprechungen fanden um diese Zeit meist zweimal täglich, und zwar in der Mittagszeit und um Mitternacht in diesem seinem Hauptquartier statt.

Die militärische Lage wurde von Tag zu Tag aussichtsloser; Anfang April 1945 standen (nach einem Wehrmachtsbericht vom 9.4.1945 - "Völkischer Beobachter" vom 10.4.1945, 58.Jg., 84.Ausg., Titelseite) die Verbündeten in Wien, bei Ratibor, in der Danziger Bucht, in Holland, zwischen Weser und Ems, bei Minden und Hannover, bei Hildesheim, im Thüringer Wald, bei Schweinfurt, Crailsheim und in Pforzheim.

Demgegenüber arbeiteten aber in den nichtbesetzten Gebieten Deutschlands die Behörden weiter; selbst die Zentralbehörden versuchten ihren Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten. Volksgerichtshof und Reichskriegsgericht waren um diese Zeit in Berlin noch in Tätigkeit. Das Reichskriegsgericht wurde erst Mitte April 1945 nach Torgau verlegt.

VII.

Nach der bereits erwähnten, am 3.Februar 1945 erfolgten Zerstörung des Gebäudes des RSHA in der Prinz-Albrechtstrasse in Berlin war ein Teil der dort befindlichen Gefangenen nach verschiedenen anderen Orten gebracht worden: v.Falkenhausen, General v.Rabenau,

771

Bonhoeffer

Bonhoeffer, Dr. Müller, Liedig, Gehre u.a. wurden um den 6. Februar 1945 in das Konzentrationslager Buchenwald nördlich Weimar verbracht; Tanaris, Oster, Thomas, Halder, Schacht, Strünck, Schuschnigg u.a. kamen am 7.2.1945 in das Konzentrationslager Flossenbürg ostwärts Weiden. v. Dohnanyi wurde in den ersten Februartagen vom Konzentrationslager Sachsenhausen in die Prinz-Albrechtstrasse, im März 1945 sodann in das Polizeikrankenhaus in Berlin verbracht.

Am Dienstag, den 3. April 1945 (Osterdienstag) wurde sodann wiederum eine grössere Verlegung vorgenommen. v. Falkenhausen, Gen. v. Rabenau und Bonhoeffer wurden von Buchenwald, das durch den alliierten Vormarsch bereits unmittelbar bedroht war, nach Schönberg bei Grafenau i. Bay. Wald (ca. 40 km nördlich Passau) gebracht, Dr. Müller, Liedig und Gehre mit dem gleichen Transport, - sie mussten in Hof umsteigen - nach dem Konzentrationslager Flossenbürg.

Das "Konzentrationslager (KL.) Flössenbürg" bestand, - wie bei Konzentrationslagern üblich - aus dem eigentlichen Schutzhaftlager, das mit Draht umzäunt und von Türmen aus bewacht war und dem sog. "Kommandanturbereich"; dieser letztere war dem Schutzhaftlager vorgelagert und umfasste die Unterkünfte der Wachtruppen und die Verwaltungsgebäude der Kommandantur. Innerhalb des Schutzhaftlagers befand sich ein langer Zellenbau, der sog. "Kommandanturarrest", ein ebenerdiges, barackenartiges, aber gemauertes, ungefähr in West-Ost-Richtung gelegenes Gebäude. Die Zellen lagen nach Süden. Auf der Nordseite verlief ein langer Gang. Der Zugang zu diesem Gebäude lag in der Mitte; dort befanden sich auch einige grössere Räume, von denen einer als Wachstube diente. Dem Gebäude nördlich vorgelagert war ein rechteckiger, durch eine Mauer abgegrenzter Hofraum; er hatte die gleiche Länge wie das Gebäude. An der Westseite dieses Hofs war die Mauer zwischen dem Gebäude selbst und der nördlich abschliessenden Mauer mit einem Holzdach überdeckt; an der Balkenkonstruktion dieses Daches waren Haken angebracht. Hier fanden die zu vollziehenden Hinrichtungen, mindestens teilweise durch Erhängen, statt.

In

772

In diesem Kommandanturarrest wurden die am 7.2.1945 nach Flossenbürg gebrachten "Sonderhäftlinge" neben Sonderhäftlingen, die bereits früher dorthin gebracht worden waren, gefangen gehalten.

War schon die am Dienstag, den 3. April 1945 erfolgte Verlegung von Häftlingen aus dem KL. Buchenwald (bei Weimar) offensichtlich dem Vorsatz entsprungen, keinen dieser Häftlinge in die Hände der heranrückenden Alliierten fallen zu lassen, so veranlasste nun die weitere Entwicklung der Kriegslage neue Entschlüsse.

Am Donnerstag, den 5. April 1945 ergingen von Kaltenbrunner dementsprechende Anweisungen; hiebei wurde er jedenfalls von Gruppenführer Müller beraten und es wurde mindestens die Billigung Hitlers eingeholt; möglicherweise gab Hitler entsprechende Befehle. Ob Himmler eingeschaltet war, ist fraglich.

Diese Anweisungen hatten folgenden Inhalt:

Gegen von Dohnanyi sollte im KL. Sachsenhausen-Oranienburg bereits am nächsten Tage, Freitag, den 6.4.1945, ein Standgericht zusammengetreten. Ebenso sollte gegen Canaris, Oster, Dr. Sack, Gehre und Bonhoeffer ein Standgericht stattfinden, und zwar am Sonntag, den 8.4.1945 in Flossenbürg, wo sich die Mehrzahl der genannten ohnedies bereits befand. Halder, Thomas, Schacht, Schuschnigg mit Frau und Kind, v. Falkenhausen, Best (ein Engländer), Kokorin (der Neffe Molotows) und Oberst i.G. von Bonin sollten in das KL. Dachau verbracht werden. Der Sonderhäftling Elser (Deckname "Eller", angeblicher Bürgerbräukeller-Attentäter), der sich in Dachau befand, sollte in unauffälliger Weise "liquidiert" werden.

Die Massnahmen wurden in dieser Form angeordnet, da die Unterbringungsmöglichkeiten in den vor dem Zugriff der Alliierten noch sicher erscheinenden Konzentrationslagern sehr beschränkt waren, andererseits aber die Gefangenen wegen ihrer Bedeutung keinesfalls aus dem Bereich von SS-Wachtruppen gegeben und noch weniger freigelassen werden sollten.

Im einzelnen ergingen am Donnerstag, den 5.4.1945, und zwar im Laufe des Nachmittags, folgende Anweisungen:

Der Angeklagte Huppenkothen wurde davon verständigt, dass er am

folgenden

773

folgenden Tage, Freitag, den 6.4.1945 morgens sich mit den erforderlichen Unterlagen im KL.Sachsenhausen-Oranienburg einzufinden habe, um dort an dem Standgerichtsverfahren gegen von Dohnanyi, dessen Beginn auf 9 Uhr festgesetzt war, als Ankläger teilzunehmen. Kriminalkommissar Sonderegger wurde damit beauftragt, am Morgen des 6.4.1945 von Dohnanyi aus dem Polizeikrankenhaus in Berlin nach Sachsenhausen-Oranienburg zu bringen. Bei einem SS- u. Polizeigericht wurde ein SS-Richter angefordert, der als Vorsitzender das Standgericht zu leiten hatte. Der KL-Kommandant Sachsenhausen-Oranienburg wurde von dem beabsichtigten Verfahren verständigt; gleichzeitig wurde ihm bekannt gegeben, dass er als Beisitzer bestimmt werde. Auf telefonischem Wege wurde der im RSHA tätige SS-Oberführer und Oberst der Polizei Soman zu Kaltenbrunner und Müller befohlen; von diesen beiden erhielt er noch am Nachmittage des 5.4.1945 ein Exemplar der nach dem Zossener Material gefertigten "Führervorlage" zur Einsicht und Unterrichtung; es wurde ihm dabei bekanntgegeben, dass er ebenfalls als Beisitzer in dem Standgerichtsverfahren gegen von Dohnanyi bestimmt sei.

Dem Angeklagten Huppenkothen wurde am Donnerstag, den 5. April 1945 gleichzeitig bekanntgegeben, dass er auch in Flossenbürg die Anklage zu vertreten habe und dass er sich - unter Mitnahme entsprechenden Aktenmaterials - zusammen mit einem Transport von Gefangenen, (der vom Oberverwalter des Hausgefängnisses der Prinz-Albrechtstrasse, SS-Obersturmführer Gogalla, geleitet werden sollte,) am Samstag, den 7.4.1945 nach Flossenbürg zu begeben habe. Parallell an diesem Tage (5.4.1945) wurde auch die Ehefrau des Angeklagten Huppenkothen - möglicherweise unmittelbar fernmündlich durch Gruppenführer Müller - davon verständigt, dass sie mit diesem Transport nach Bayern ausweichen könne.

Am gleichen Nachmittage des 5.4.1945 wurde weiterhin das Hauptamt SS-Gericht in Prien damit beauftragt, zur Durchführung eines Standgerichts in Flossenbürg für Sonntag, den 8.4.1945 einen SS-Richter in Marsch zu setzen.

Der erwähnte Oberverwalter Gogalla erhielt am gleichen Nachmittage oder doch spätestens am folgenden Tage den Auftrag, eine Gefangenentransportreise mit dem Wege Berlin - Flossenbürg - Schönberg -

774

Dachau

Dachau am Samstag, den 7.4.1945 morgens, anzutreten. Hierbei hatte er den KL-Kommandanten in Flossenbürg, Schönberg und Dachau je ein Schreiben zu überbringen. Auch diese Schreiben wurden am Nachmittage des 5.4.1945 gefertigt. Erhalten ist das (rot umrandete, von Gruppenführer Müller unterzeichnete) Schreiben an den KL-Kommandanten in Dachau (Anl.XVII zu Bl.728/762 d.A.); es hat folgenden Wortlaut:

"Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
- IV - g.Rs.

Berlin SW 11, den 5. April 1945
Prinz-Albrechtstr. 8
Fernsprecher 12 00 40

(Stempel:)

K.L.D.Abt.: VIa -Sb.
Eingang am: 9.4.45
Tgb.Nr.42/45
Anl.: - Az.: -

~~G e h e i m e R e i c h s e a c h e !~~

Schnellbrief

An den

Kommandanten des KL.

D a c h a u

SS-Obersturmbannführer W e i t e r

Persönlich!

Auf Befehl des RPSS und nach Einholung höchster Entscheidung sind die nachstehend aufgeführten Häftlinge sofort dem KL.Dachau zu überstellen:

Ehem. Generaloberst H a l d e r,
Ehem. General T h o m a s,
Hjalmar S c h a c h t,
S c h u s c h n i g g mit Frau u. Kind,
Ehem. General v. F a l k e n h a u s e n,
der Engländer B e s t (W o l f),
der Neffe Molotow's K o k o r i n,
der Oberst i.G. v. B o n i n.

Da ich weiß, dass Sie in dem Zellenbau einen sehr beschränkten Raum zur Verfügung haben, bitte ich, nach Prüfung Zusammenlegung vorzunehmen. Jedenfalls bitte ich Sie

dafür

775

dafür Sorge zu tragen, dass der Häftling Schuschnigg, der den Decknamen Auster führt - ich bitte, ihn unter diesem Decknamen einzutragen -, eine größere Wohnzelle zur Verfügung hat. Die Frau hat sich freiwillig in die Internierung ihres Mannes begeben, ist daher an sich nicht Schutzhäftling. Ich bitte, ihr dieselbe Freiheit zu belassen wie bisher.

Es ist eine Weisung des RFSS, dass Hader, Thomas, Schacht, Schuschnigg und Falkenhäuser gut zu behandeln sind.

Ich bitte, auf jeden Fall besorgt zu sein, dass der Häftling Best (Deckname Wolf) keine Verbindung aufnehmen kann mit dem dort bereits befindlichen Engländer Stevens.

v. Bonn war im Führerhauptquartier tätig und befindet sich in einer Art Ehrenhaft. Er ist noch aktiv Oberst und wird es voraussichtlich auch bleiben. Ich bitte, ihn daher besonders gut zu behandeln.

Auch wegen unseres besonderen Schutzhäftlings "Eller" wurde erneut an höchster Stelle Vortrag gehalten. Folgende Weisung ist ergangen:

Bei einem der nächsten Terrorangriffe auf München bzw. auf die Umgebung von Dachau ist angeblich "Eller" tödlich verunglückt.

Ich bitte, zu diesem Zweck "Eller" in absolut unauffälliger Weise nach Eintritt einer solchen Situation zu liquidieren. Ich bitte besorgt zu sein, dass darüber nur ganz wenige Personen, die ganz besonders zu verpflichten sind, Kenntnis erhalten. Die Vollzugsanzeige hierüber würde dann etwa an mich lauten:

"Am ... anlässlich des Terrorangriffs auf wurde u.a. der Schutzhäftling "Eller" tödlich verletzt."

Nach Kenntnisnahme dieses Schreibens und nach Vollzug bitte ich es zu vernichten.

gez.l.V. Müller."

(Schreibfehler nicht korrigiert)

776

Welche näheren Befehle hinsichtlich des angeordneten Standgerichtsverfahrens, hinsichtlich der Bestimmung der Besitzer sowie der notwendig werdenden Überführung des Pastors Bonhoeffer von Schönbergs, unmittelbar ergangen sind oder ob diesbezügliche Befehle erst durch den Angeklagten Huppenkothen übermittelt wurden, ist nicht geklärt.

Dass der Angeklagte Huppenkothen selbst die am Nachmittage des 5.4.1945 getroffenen Anordnungen vorgeschlagen, mitberaten oder entworfen hätte, ist weder ausgeschlossen noch erwiesen.

Nicht zu widerlegen ist ferner, dass Hitler in der Lagebesprechung am Mittag des 5.4.1945 Vortrag gehalten worden war, und dass die angeordneten Massnahmen seine Billigung gefunden hatten.

VIII.

Entsprechend den vorerwähnten Anordnungen wurde von Dohnanyi am Morgen des 6.4.1945 durch Sonderegger mit dem Kraftwagen in das KL Sachsenhausen-Oranienburg gebracht. Zum festgesetzten Termin hatten sich dort ferner eingefunden: Huppenkothen (mit den notwendigen Akten), ein SS-Richter namens Hoffmann o.ä. und der erwähnte SS-Oberführer Somann. Huppenkothen hatte seine Sekretärin Frl.v.Tilly als Schreibkraft mitgebracht. Die Verhandlung fand sodann in einem Raum eines Gebäudes der Lagerkommandantur statt. v. Dohnanyi, der an Lähmungserscheinungen nach einer überstandenen Diphtherie litt, wurde auf einer Bahre liegend vor einem Tisch, an dem das Standgericht Platz genommen hatte, abgestellt. Ein Verteidiger war nicht bestellt, ein Protokollführer nicht zugezogen worden. Nachdem Huppenkothen die Anklage wegen Hoch- u.Kriegsverrats erhoben hatte, wurde v.Dohnanyi gehört. Das Gericht, bestehend - wie befohlen - aus dem SS-Richter, dem KL-Kommandanten Kaindl und dem SS-Oberführer Somann hielt im Anschluss an die Verhandlung eine geheime Beratung. Es wurde sodann das Todesurteil gegen v.Dohnanyi verkündet, wie es von Huppenkothen beantragt worden war. Dass v. Dohnanyi in dem Standgerichtsverfahren, dessen Dauer nicht mehr abgeschätzt werden kann, zu den Anklagevorwürfen gehört und zu einem letzten Wort zugelassen wurde, darf als sicher gelten; ebenso ist festgestellt, dass das Urteil von dem SS-Richter schriftlich niedergelegt wurde.

Reichsgerichtsrat

777

107

Reichsgerichtsrat v.Dohnanyi wurde zu einem unbekannten Zeitpunkt, jedoch alsbald nach dem Standgerichtsverfahren in Sachsenhausen-Oranienburg getötet.

IX.

Der Angeklagte Huppenkothen begab sich dann am 7.4.1945 (zusammen mit seiner Ehefrau), - dem Transport Gogalla angeschlossen, - nach Flossenbürg.

Am Sonntag, den 8.4.1945 fand das befohlene Standgericht in Flossenbürg gegen General Oster, Admiral Canaris, Heereschefrichter Dr. Sack, Hauptmann Gehre und Pastor Dietrich Bonhoeffer - wahrscheinlich wurde einzeln in dieser Reihenfolge verhandelt - statt.

Eine zeitliche Festlegung ist nur insofern möglich, als das Standgericht nicht erheblich vor Mittag des genannten Tages begonnen haben kann und bis etwa Mitternacht zu Ende geführt worden sein muss. Jedenfalls aber, - dies steht eindeutig fest - wurden die sämtlichen fünf genannten Männer am Morgen des Montag, 9.April 1945, etwa zwischen 6 und 7 Uhr hingerichtet.

Gegen die fünf Männer wurde in einem Raum in einem Kommandanturgebäude des KL.Flossenbürg verhandelt. Die betreffenden Personen wurden hiezu jeweils aus dem Kommandanturarrest vorgeführt. Huppenkothen fungierte auch in diesem Verfahren als Ankläger; der Angeklagte Thorbeck führte den Vorsitz des Gerichts; ein Beisitzer war - ähnlich wie in Sachsenhausen-Oranienburg in dem Standgerichtsverfahren gegen von Dohnanyi - der KL-Kommandant von Flossenbürg, SS-Obersturmbannführer Kögl. Der andere Beisitzer - dem Angeklagten Huppenkothen nach seinen eigenen Angaben bekannt - war vom Schwurgericht nicht zu ermitteln; es ist aber wahrscheinlich, dass das Standgericht doch aus drei Personen bestand. Es ist auch nicht zu widerlegen, dass die sämtlichen fünf Männer jeweils zur Anklage gehört wurden und zum letzten Wort zugelassen wurden, dass das Urteil in geheimer Beratung gefasst, vom Angeklagten Thorbeck schriftlich mit Gründen niedergelegt und in Gegenwart der damaligen Angeklagten verkündet wurde. Keiner der damaligen Angeklagten hatte aber einen Verteidiger; ein Protokollführer war nicht zugezogen.

778

Pastor

Pastor Bonhoeffer befand sich am Sonntag, den 8.4.1945 bis gegen 13 Uhr in Schönberg. Er wurde von dort zusammen mit General v. Rabenau, (von dessen weiterem Schicksal nichts mehr bekannt wurde,) um diese Zeit abtransportiert; frühestens in den späten Nachmittagsstunden des gleichen Tages kam er in Flossenbürg an; die Entfernung zwischen beiden Orten, die auf unterschiedlichen Strassen zurückzulegen ist, beträgt rund 160 km.

Zur Herbeiführung der Urteilsbestätigung wurde jedenfalls vom Angeklagten Thorbeck nichts unternommen; ob hierüber gesprochen wurde, ist ungewiss. Eine Urteilsbestätigung wurde nach Verkündung der Urteile vor deren Vollstreckung nicht erholt.

Am Morgen des 9. April 1945 wurde gegen 4 Uhr im KL.Flossenbürg der von Gogalla geleitete Transport von Häftlingen nach Dachau marschfertig gemacht. Die Ehefrau des Angeklagten Huppenkothen blieb diesem Transport weiter angeschlossen; ihr Wagen wurde, um Treibstoff zu sparen, vom Gefangenentransportwagen in Schlepp genommen; der Angeklagte Huppenkothen verabschiedete sich hiebei von seiner Ehefrau.

Etwa zwischen 6 und 7 Uhr fand sodann - wie bereits erwähnt - an der oben geschilderten Hinrichtungsstätte im Hofe des Kommandanturarrestes im Beisein des Standortarztes SS-Obersturmbannführer Dr. Fischer die Hinrichtung von Canaris, Oster, Dr. Sack, Gehre und Pastor Bonhoeffer statt. Während der sämtlichen Hinrichtungen, die nacheinander stattfanden und eine halbe bis eine Stunde beanspruchten, war der Angeklagte Huppenkothen zugegen. Die fünf Männer mussten völlig nackt eine Art Stiege besteigen; es wurde ihnen ein Strick um den Hals gelegt und sodann die Stiege weggezogen. Der Tod trat unmittelbar darauf ein.

Wann der Angeklagte Thorbeck Flossenbürg verlassen hat, ist nicht geklärt. Der Angeklagte Huppenkothen fuhr nach der Hinrichtung, wahrscheinlich noch am gleichen Tage, in Richtung Hof mit dem weiteren Ziel Berlin ab. Über die Ereignisse in Flossenbürg erstattete er im RSHA Meldung.

I.

779

Der Angeklagte Walter Huppenkothen gibt seine Beteiligung an den sämtlichen erwähnten Standgerichtsverfahren, der Angeklagte Dr. Otto Thorbeck seine Beteiligung an den Standgerichtsverfahren in Flossenbürg zu. Bezuglich der Standgerichtsverfahren in Flossenbürg geben beide Angeklagte Schilderungen, die sich in den wesentlichen Punkten decken. Die Schilderung geht nur in einem Punkte, nämlich ob und in welcher Weise über die erforderliche Bestätigung der Urteile gesprochen wurde, auseinander; hierauf wird später zurückzukommen sein. Die zeitlichen Angaben, die die Angeklagten machen, erklären sie für Rekonstruktionen; ihre diesbezüglichen Angaben haben im Laufe des Verfahrens mehrfach gewechselt. Der Angeklagte Huppenkothen hat überdies seine Darstellung in bestimmten Punkten der (früheren) Zeugenaussage und (jetzigen) Einlassung des Angeklagten Thorbeck im Laufe des Verfahrens angepasst. Die beiden Angeklagten bestreiten dies nicht; sie berufen sich auf mangelndes Erinnerungsvermögen nach Ablauf einer verhältnismässig langen Zwischenzeit.

Im einzelnen erklärt der Angeklagte Huppenkothen folgendes: Seiner Stellung im RSHA entsprechend - er sei nur Abteilungsleiter gewesen und die Verantwortlichkeit für alle bedeutsamen Massnahmen habe mindestens bei Gruppenführer Müller, in gewissen Fällen bei Kaltenbrunner gelegen - sei er zu Beratungen über das Schicksal der Sonderhäftlinge nicht herangezogen worden. Die Befehle, die ihn diesbezüglich in der ersten Aprilwoche 1945 erreichten, seien ihm deshalb in ihrer Tragweite und Bedeutung nicht von vornherein klar gewesen. An einem Nachmittage - Huppenkothen legt ihn zunächst auf den 5.4.1945, später jedoch auf den 4.4.1945 - sei ihm der Befehl übermittelt worden - und zwar von Müller - sich am nächsten Tage mit den erforderlichen Akten in das KL.Sachsenhausen-Oranienburg zu begeben; es sei ihm bei dieser Gelegenheit lediglich mitgeteilt worden, dass dort gegen v.Dohnanyi ein Standgericht zusammengetreten werde; hiebei habe er die Anklage zu vertreten. Weiter sei ihm mitgeteilt worden, dass hinsichtlich der Bestellung des Standgerichts und aller weiteren Massnahmen bereits alles Erforderliche angeordnet sei. Der Auftrag sei ihm deshalb unangenehm

780

gewesen

gewesen, weil er v.Dohnanyi seit langem kannte, er - als Polizeibeamter - überdies bis dahin niemals vor Gericht in ähnlicher Funktion aufgetreten sei; derartige Einwendungen hätte aber Müller unter Hinweis auf seine - des Angeklagten Huppenkothen - Sachkenntnis nicht gelten lassen. Ob bei dieser Gelegenheit darüber gesprochen wurde, welche Strafe gegen von Dohnanyi zu beantragen wäre, gibt Huppenkothen an, nicht mehr zu wissen; doch sei es ihm völlig klar gewesen, dass nach dem vorliegenden Belastungsmaterial nur die Todesstrafe in Betracht kommen konnte, wie auch das Standgericht nur auf diese, wenn es überhaupt auf Strafe erkannte, erkennen konnte.

Am nächsten Tage - nach der nunmehrigen Vorstellung müsse dies der 5.4.1945 gewesen sein - habe er sich zum vorgesehenen Zeitpunkt mit seiner Sekretärin, der Zeugin Erika von Tilly in das KL.Sachsenhausen-Oranienburg begeben. Dort sei er mit den übrigen Beteiligten des Standgerichtsverfahrens, wie auch mit dem Zeugen Kriminalkommissar Sonderegger zusammengetroffen. Den erschienenen SS-Richter, an seinen Namen könne er - Huppenkothen - sich nicht mehr entsinnen, habe er sodann mit dem Gegenstand des Verfahrens vertraut gemacht und in die mitgebrachten Akten eingewiesen. Man habe sodann gegen v.Dohnanyi, der der Verhandlung gut habe folgen können, ausführlich und eingehend verhandelt; nach dem Ergebnis dieser Verhandlung und nach der eigenen Einlassung des Reichsgerichtsrates v.Dohnanyi habe an dem Ausgang des Verfahrens kein Zweifel sein können. Tatsächlich habe das Standgericht schliesslich auch - entsprechend seinem Antrage - nach einer länger dauernden Beratung das Todesurteil wegen Hoch- und Kriegsverrats verkündet. Nach Beendigung der Verhandlung sei er - Huppenkothen - unter Mitnahme der Akten und einer Urteilsabschrift - das Urteil wurde von dem SS-Richter der Zeugin v.Tilly diktiert - nach Berlin zurückgefahren, habe dort fernmündlich und sodann auch mündlich seinem Vorgesetzten, dem Gruppenführer Müller Bericht erstattet. Über den weiteren Gang des Verfahrens, eine etwaige Bestätigung und Vollstreckung des Urteils habe er nichts erfahren, vielmehr sei mit der Rückgabe der Akten an Müller seine Tätigkeit beendet gewesen. Von der erfolgten Hinrichtung des Reichsgerichtsrates v.Dohnanyi habe er erst nach Kriegsende erfahren.

789

Bei

Bei Gelegenheit dieser Berichterstattung habe nun erst Gruppenführer Müller ihm eröffnet, dass er in gleicher Weise bei einem Standgerichtsverfahren, das am 8.4.1945 - oder jedenfalls um diese Zeit - in Flossenbürg stattfinden sollte, als Ankläger teilzunehmen habe. Von Müller seien ihm bei dieser Gelegenheit auch die fünf Personen, gegen die sich dieses Verfahren richten sollte, genannt worden. Gleichzeitig sei ihm von Müller bekanntgegeben worden, dass er sich einem Transport von Gefangenen, der unter Leitung des Zeugen Gogalla bereits in den allerersten Morgenstunden des Folgetages abgehe, anschliessen könne - oder müsse - und dass zwischenzeitlich von Müller verständigt, auch seine - des Angeklagten Huppenkothen - (damals schwangere) Ehefrau Erika Huppenkothen nach Bayern mitzunehmen sei. Letzterer Befehl habe ihn umso mehr überrascht, als er mit seiner Ehefrau sich im klaren gewesen sei, dass für sie beide nichts anderes als ein Aushalten in Berlin in Betracht kommen würde.

An diesem Morgen, nach der nunmehrigen Berechnung müsse dies Freitag, der 6. April 1945 gewesen sein (in Wirklichkeit am 7. April 1945), sei er mit seiner Ehefrau, gemäß dem ihm gegebenen Befehl, an der Autobahn morgens um 3 oder 4 Uhr - die Abfahrt sei wegen der Fliegerbedrohung so früh gewählt worden - zu Gogalla und dessen Transport gestossen, habe unterwegs den Oberst v. Bonin aus dem Gefangenentransportwagen zu sich in den Wagen genommen und sei schliesslich über Hof, wo er bei der Ausweichstelle des RSHA weitere erforderliche Akten mitgenommen habe, am Abend oder jedenfalls am späten Nachmittage des gleichen Tages zusammen mit dem Transport Gogalla in Flossenbürg angekommen.

Am nächsten Tage sei sodann in Flossenbürg auch der zum Vorsitzenden des Standgerichts bestellte SS-Richter SS-Sturmbannführer Thorbeck erschienen. Wie in Sachsenhausen-Oranienburg habe er auch hier den Richter zunächst über den Gegenstand des Verfahrens aufgeklärt und ihn in die Akten eingewiesen. Der Angeklagte Thorbeck habe sich sodann selbst mit den Akten beschäftigt und später sei in das Standgerichtsverfahren eingetreten worden. Über die Reihenfolge, in der gegen die einzelnen Männer verhandelt wurde, kann der Angeklagte Huppenkothen sichere Angaben nicht mehr machen. Der Angeklagte

erklärt

782

erklärt aber, er entsinne sich noch, dass man überein gekommen wäre gegen General Oster, von dem ein volles Geständnis erwartet werden konnte, zuerst zu verhandeln. Dann habe man gegen Admiral Canaris, zuletzt gegen Pastor Bonhoeffer verhandelt.

Die Verhandlungen in einem Raum innerhalb der Kommandantur-Gebäudekeiten seien im wesentlichen ebenso abgelaufen wie im Falle von Dohnanyi in Sachsenhausen-Oranienburg. Das Standgericht sei mit drei Richtern besetzt gewesen; ein Beisitzer sei der - inzwischen verstorbene - KL-Kommandant Kögl gewesen. Den zweiten Beisitzer kenne er - Huppenkothen - sehr wohl; seinen Namen wolle er aber nicht preisgeben. Habe er schon - um ein Standgericht überhaupt glaubhaft zu machen - den Vorsitzenden Thorbeck in der ersten Hauptverhandlung benennen und diesem hiedurch die grössten Unannehmlichkeiten bereiten müssen, so wolle er dies jedenfalls diesem Beisitzer ersparen.

Aus dem Gang der einzelnen Standgerichtsverhandlungen in Flossenbürg erinnert sich der Angeklagte Huppenkothen nach seinen Angaben noch daran, dass Admiral Canaris seine Schuld ursprünglich nicht eingestehen wollte, sich vielmehr hinsichtlich seiner Kenntnisse über die Widerstandstätigkeit auf seine Aufgabe als Chef der Abwehr berufen habe, der schliesslich über alles im Bilde sein müsste, um gegebenenfalls zugreifen zu können. Erst nach Gegenüberstellung mit Oster, der das nicht gelten lassen wollte, habe Canaris diese Verteidigungsweise aufgegeben. In der Beweisaufnahme gegen Dr. Sack sei ein Zeuge vorgeführt worden; ob dies Gehre oder Dr. Strünck gewesen sei, könne er - Huppenkothen - nicht angeben. In sämtlichen Verfahren sei aber die Beweisaufnahme so eindeutig gewesen, dass wiederum in keinem Falle etwas anderes als ein Todesurteil erwartet werden konnte. Entsprechend seinem Antrag habe das Standgericht auch durch den Mund des Vorsitzenden Thorbeck in jedem Falle nach eingehender, durchschnittlich etwa 1/2 stündiger Beratung auf die Todesstrafe - gläublich wegen Hoch- und Kriegsverrates - erkannt.

Den Angeklagten sei zwar ein Verteidiger nicht bestellt worden; die Bestellung eines solchen hätte aber angesichts der klaren Beweislage nichts zu ändern vermocht; die Angeklagten seien in jedem

Falle ausgiebig zur Sache gehört und auch zum letzten Wort zugelassen worden.

Hinsichtlich der Gesamtdauer dieser Verfahren macht der Angeklagte Huppenkothen unterschiedliche Angaben: Zuletzt schloss er sich den Angaben des Angeklagten Dr.Thorbeck an, der darauf bestehen bleibt, an zwei verschiedenen Tagen gegen die fünf Männer verhandelt zu haben, - nämlich am ersten Tage nach einem mehrstündigen Aktenstudium gegen Oster und Canaris ab den frühen Nachmittagsstunden bis gegen Mitternacht, und sodann am 2.Tage gegen Dr.Sack, Gehre und Bonhoeffer von morgens etwa 9 Uhr bis nachmittags etwa 16 Uhr. Davon ausgehend, und in Erkenntnis der noch zu erörternden Beweisaufnahme hinsichtlich des Todes der fünf Männer am Morgen des 9.April 1945 erklärt der Angeklagte Huppenkothen, dass dieser erste Verhandlungstag demnach Samstag, der 7.April 1945, der Anreisetag der 6.April 1945 und der Verhandlungstag Dohnanyi der 5.April 1945 gewesen sein müsste. Dieser Ablauf werde bestätigt auch durch den Zeitpunkt der fernändlichen Mitteilung Müllers an seine Ehefrau Erika Huppenkothen, da ihm eine Abmeldebestätigung seiner Ehefrau aus Berlin mit dem Datum des 5.April 1945 vorliege; die Abmeldebestätigung wurde dem Gericht übergeben.

Der Angeklagte Huppenkothen legt sich aber - insofern wiederum in einem gewissen Widerspruch zu den Erklärungen hinsichtlich der Abmeldung - nicht fest, als er erklärt, dass er ursprünglich der Meinung gewesen sei, man habe an einem Tage gegen alle fünf Personen verhandelt, wobei das Ende dieser Verhandlungen auf die späten Abendstunden oder nach Mitternacht festzusetzen wäre. Auch hinsichtlich des Datums der Abreise seiner Ehefrau mit dem Transport Gogalla erklärt der Angeklagte Huppenkothen, keine näheren Angaben machen zu können; dass der Abschied an einem Morgen, etwa um 4 Uhr gewesen sei, steht für Huppenkothen aber fest, ebenso, dass er nicht sogleich nach diesem Abschied selbst abgereist sei; er erklärte diesbezüglich sogar, dass er sich daran erinnere nach der Verabschiedung nicht mehr zu Bett gegangen zu sein.

Ganz energisch bestreitet der Angeklagte Huppenkothen an der Hinrichtung der fünf Männer teilgenommen zu haben. Von deren Tod habe er erst später - nach Kriegsende - erfahren. Er habe auch keinerlei

Veranlassun,

784

Veranlassung gehabt, sich um die Frage der Vollstreckung dieser Urteile zu kümmern, da er diesbezüglich keine Befehle gehabt habe. Die Vollstreckung könne sehr wohl von Kögl auf unmittelbare Weisungen vorgenommen worden sein. Auch um die Bestätigung der Urteile habe er sich nicht gekümmert; überdies habe der Angeklagte Thorbeck bei der Verabschiedung ausdrücklich erklärt, dass die Erholung der Bestätigung seine -des Angeklagten Thorbeck- Sache sei.

Bezüglich sämtlicher Standgerichtsverfahren erklärt der Angeklagte Huppenkothen, dass er sich von jeder Schuld frei wisse; er habe Befehle auszuführen gehabt, die ihm als solche Hitlers mitgeteilt worden seien; er habe keine Veranlassung und Möglichkeit gehabt, sich den gegebenen Aufträgen zu entziehen. Da auch die Anordnung der Standgerichte offenbar von Hitler ausgegangen sei, habe es für ihn an der Rechtmäßigkeit dieser Verfahren keinerlei Zweifel geben können. Es habe sich erübrigkt, sich über die Zulässigkeit der Standgerichte Gedanken zu machen, nachdem Hitler selbst dies angeordnet hatte; überdies sei er in Zuständigkeits- und Verfahrensfragen der Gerichte nicht bewandert gewesen.

[XI.]

Der Angeklagte Thorbeck lässt sich im einzelnen wie folgt dar: Eines Tages anfangs April 1945 sei vom Hauptamt SS-Gericht in Prien bei seiner Dienststelle in München angerufen worden, er habe im KL.Flossenbürg, dessen örtliche Lage ihm noch gar nicht bekannt gewesen sei, ein Standgericht durchzuführen; Befehl vom Führerhauptquartier liege vor; es handle sich um eine geheime Reichssache; er werde in Flossenbürg alles weitere vorfinden. Als Termin des Standgerichts sei ihm der 8.April 1945 genannt worden. Diese letztere Erklärung schränkte der Angeklagte Thorbeck im weiteren Verlauf des Verfahrens jedoch dahingehend ein, dass er ein bestimmtes Datum nicht mehr nennen könne, gab aber zu, aus diesem Datum an sich rekonstruiert zu haben, dass der fragliche Anruf am 5.April 1945 erfolgt sei. Am nächsten Tage (dies wäre nach der ursprünglichen Erklärung der 6.4.) habe er sodann eine Rückfrage gehalten, worauf ihm vom Personalreferenten beim Hauptamt SS-Gericht,

Dr. Greineder

785

Dr. Greineder die Gültigkeit der Anordnung bestätigt worden sei; gleichzeitig habe der genannte jedoch seiner Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, dass er - Dr. Thorbeck - sich nicht sofort in Marsch gesetzt habe. Der Angeklagte erklärt weiter, er habe sodann am gleichen Tage eine Fahrtgelegenheit mit einer Munitionskolonne nach Schwarzenfeld (40 km südlich Weiden/Opf.) ausfindig gemacht, sei mit dieser am Morgen des folgenden Tages abgefahren und am Nachmittage des gleichen Tages in Schwarzenfeld angekommen. Dort habe er sich von der Gendarmeriestation aus fernmündlich mit dem KL. Flossenbürg in Verbindung gesetzt und seine Abholung für den Morgen des nächsten Tages (nach der ursprünglichen Erklärung Sonntag, den 8.4.1945) zugesagt erhalten. Durch Vermittlung der Tochter eines Polizeibeamten habe er Quartier in Schwarzenfeld erhalten und dort übernachtet. Der nächste Tag sei ihm, - so die ursprüngliche Erklärung von Dr. Thorbeck - nach dem gesamten Bild, insbesondere der geradezu friedensmässigen Ruhe inmitten aller Auflösung und vieler Flüchtlingstransporte als Sonntag in Erinnerung; er erinnere sich sogar noch daran, dass weiss gekleidete Mädchen mit Kränzen auf dem Haar zu sehen waren, so dass er zu dem eindeutigen Schluss komme, es müsse sich dabei um den Weissen Sonntag (das ist der 8. April 1945) gehandelt haben. Auch der Angeklagte Dr. Thorbeck hat diese Erklärung mit dem Fortschreiten der Beweisaufnahme im Hinblick einerseits auf die Hinrichtung der Männer am Morgen des 9. April 1945 und im Hinblick auf seine Angabe, er habe nach seiner - insoweit ganz bestimmten - Erinnerung an 2 Tagen verhandelt, späterhin eingeschränkt. Der Angeklagte erklärt sodann, er könne sich nicht darauf festlegen, ob er wirklich an einem Samstag, oder nicht schon am Freitag, den 6.4.1945, in Schwarzenfeld eingetroffen und demnach am folgenden Tage, Samstag, dem 7.4.1945 morgens, nach Flossenbürg weiter gereist sei. Schliesslich könnte sich sein Erinnerungsbild auch insofern verfälscht haben, als es sich zwar um weissgekleidete Mädchen, nicht aber um den Anlass der Ersten Heiligen Kommunion, sondern einer Hochzeit oder dergleichen gehandelt haben könnte.

Nach Eintreffen in Flössenbürg sei er mit dem Angeklagten Huppenkothen zusammengetroffen, den er damals überhaupt erst kennengelernt habe. Dieser habe ihn sodann auch mit dem Gegenstand des Verfahrens und mit den Personen, die dem Verfahren unterworfen werden

786

sollten

sollten,
bekannt gemacht. Er - Dr.Thorbeck - sei über das beabsichtigte Standgerichtsverfahren erstaunt gewesen; seine Vorstellungen seien bis dahin in ganz anderer Richtung gegangen. Als ihm der Auftrag zur Anreise gegeben wurde, habe er sich vorgestellt, dass seine Berufung zum Vorsitzenden (anstelle des örtlich zuständigen Vorsitzenden des Nürnberger SS- u. Polizeigerichtes) darin ihren Grund haben müsse, dass gegen eine höhere, der SS- u. Polizeigerichtsbarkeit unterstellte Person zu verhandeln wäre. Aus Rangrücksichten sei in solchen Fällen auch sonst der zuständige Inspektionsrichter zum Vorsitzenden bestellt worden. Seine Vorstellung sei konkret dahin gegangen, dass etwa gegen einen im Frontbereich straffällig gewordenen SS-Führer aus militärischen Gründen die Abhaltung eines Standgerichtes notwendig geworden sein könnte. Umsomehr sei er überrascht gewesen, dass er gegen - wenn auch ausgestossene - Offiziere der Wehrmacht zu verhandeln hätte; als völlig ungewöhnlich sei es ihm erschienen, gegen einen Admiral und einen General zu verhandeln. Schliesslich sei es ihm auch alsbald klar geworden, dass es sich nicht um die Aburteilung von eben begangenen Straftaten handelte, deren sofortige Ahndung mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit der Truppe erforderlich war, sondern dass es sich um die Aburteilung von Straftaten handelte, die in jedem Falle mindestens ein Jahr, teilweise bis zu fast sieben Jahren zurücklagen. Sein erster Eindruck sei der gewesen, dass es sich hier um die "Bereinigung von Rivalitäten zwischen Wehrmacht und Partei" handle. Später sei er allerdings über das Verhalten der Offiziere, insbesondere über das kriegsverräterische Treiben, das in ihm habe Abscheu erregen müssen, erschüttert gewesen. Seine Bedenken, ob überhaupt ein aus SS-Führern zusammengesetztes Gericht zuständig sein könnte, habe er sodann Huppenkothen etwa mit den Worten mitgeteilt: "Wie komme ich dazu, ein solches Standgericht abzuhalten?"

Huppenkothen habe nun darauf hingewiesen, dass ein gleiches Standgericht bereits durchgeführt worden war und dass der darin tätige SS-Richter dergleichen Bedenken nicht geäussert hätte. Ausserdem habe Huppenkothen mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass ein Befehl des Führers vorliege, der jede Art von Gerichtsverfahren ohnedies decke.

Jedenfalls

787

Jedenfalls dieser letzteren Überlegung habe er - der Angeklagte Dr.Thorbeck - sich gebeugt; die Verantwortung für die Zusammensetzung des Gerichts habe - wie in allen militärgerichtlichen Verfahren - bei dem Gerichtsherrn gelegen. Überdies sei Hitler Oberster Gerichtsherr sowohl der drei Wehrmachtsteile wie auch der SS- u. Polizeiverbände gewesen. Da aber an dem Vorliegen eines Befehls Hitlers für ihn - den Angeklagten Thorbeck - nach den Darlegungen Huppenkothens kein Zweifel habe bestehen können, sei für ihn als SS-Führer jede weitere Erörterung überflüssig gewesen, da ein Befehl Hitlers nach seiner damaligen Haltung unumschränkte Geltung beanspruchen musste. Der Angeklagte Dr.Thorbeck behauptet in diesem Zusammenhange - im Widerspruch zur Einlassung des Angeklagten Huppenkothen - dass ihm sogar ein schriftlicher Befehl von Huppenkothen vorgezeigt worden sei.

Bei der Abwicklung der Standgerichtsverhandlungen habe er - Dr. Thorbeck - wie stets in völlig gesetzlicher und ruhiger Weise sorgfältig verhandelt. Eine Verteidigerbestellung sei ihm nicht notwendig erschienen; sie wäre überdies auch praktisch undurchführbar gewesen. Das Protokoll habe er selbst geführt. Entsprechende Formulare habe er von seiner Dienststelle mitgebracht gehabt.

Der Angeklagte Dr.Thorbeck erklärt, - wie bereits erwähnt, - mit Nachdruck, dass er nach seiner bestimmten Erinnerung an zwei Tagen verhandelt habe. Zunächst habe er sich mehrere Stunden lang mit dem Aktenmaterial, das in einem Nebenraum auf einem Tische bereit lag - nach kurzer Einweisung durch Huppenkothen - vertraut gemacht. Zwischendurch habe er das Mittagesessen im Kasinoraum eingenommen. Am Nachmittage etwa gegen 16 Uhr sei sodann mit der Verhandlung gegen Oster begonnen worden. Oster sei im wesentlichen geständig gewesen; offenbar habe er mit dem Leben abgeschlossen gehabt. Hinsichtlich der nun folgenden Verhandlung gegen Canaris gibt der Angeklagte Thorbeck die gleiche Darstellung wie der Angeklagte Huppenkothen; in diesem Verfahren sei der bereits verurteilte Oster in ordnungsmässiger Form als Zeuge gehört worden. Nunmehr aber sei die Sitzung unterbrochen worden. Zwar sei Dr.Sack - hieran will sich der Angeklagte Dr.Thorbeck noch genau erinnern - schon vorgeführt gewesen, jedoch sei es ihm wegen der vorgerückten Stunde

es

788

(es sei um Mitternacht gewesen) und wegen eingetretener Ermüdung nicht mehr möglich gewesen, die Sitzung fortzusetzen. Man sei hierauf übereingekommen, am Morgen des nächsten Tages gegen die übrigen drei Personen die Sitzung fortzuführen. Dies sei schliesslich auch geschehen - (nach den ursprünglichen Erklärungen müsste dies am Montag, der 9. April 1945 gewesen sein.) In dem Verfahren gegen Dr. Sack sei ebenfalls ein Zeuge, - vermutlich habe es sich um Dr. Strünck gehandelt, - gehört worden. Die Verhandlung gegen Gehre habe etwa gegen 11 Uhr, diejenige gegen Pastor Bonhoeffer - nach dem Mittagessen - gegen 13 Uhr oder 14 Uhr begonnen.

Jeder der Angeklagten habe ausreichend Gelegenheit gehabt, so erklärt der Angeklagte Dr. Thorbeck weiter, sich zu verteidigen, jedem sei das letzte Wort gewährt worden und in jedem Falle habe sich an die Verhandlung eine eingehende Beratung von je etwa halbstündiger Dauer angeschlossen. Überdies seien, so erklärt Dr. Thorbeck in der nunmehrigen Verhandlung - vor dem Urteile des Bundesgerichtshofes vom 30.11.1954, in dem dieses Problem behandelt ist, war davon nie die Rede - in jedem Falle die Gnadenbitten der Verurteilten (meist Frontbewährung statt Vollstreckung) von ihm aufgezeichnet worden und fernerhin habe jeweils jeder der drei Richter seine Stellungnahme zum Urteil - wie vorgeschrieben - in einem verschlossenen Umschlage niedergelegt. Diese Stellungnahmen seien ebenso, wie die bereits während der Beratung schriftlich niedergelagten Urteile zu den Akten gegeben worden.

Über das weitere Schicksal der Akten, die nach wie vor in dem Nebenraum gelagert hätten, kann der Angeklagte Dr. Thorbeck keine Angaben machen; er erklärt, er habe es als selbstverständlich betrachtet, dass entweder Huppenkothen als Mitglied des RSHA oder auch Kögl als örtlicher Befehlshaber, der mit den entsprechenden Nachrichtenverbindungen versehen war, sich um das weitere Verfahren, insbesondere die Bestätigung und etwaige Vollstreckung der Urteile kümmern würden. Von Kögl sei er ausdrücklich gefragt worden, ob er bis zur Vollstreckung der Urteile anwesend bleiben wolle; er habe jedoch in der Annahme, dass ohnedies noch einige Tage bis zur Vollstreckung vergehen würden, abgelehnt und zwar mit Rücksicht darauf, dass er dringend dienstlich in Nürnberg zu tun hatte. Er habe sich

789

sodann

sedann nach Weiden zum Bahnhof fahren lassen, von dort aber sein mitgeführtes Fahrrad zur Weiterfahrt nach Nürnberg benutzt.

Davon, dass die Urteile vollstreckt wurden, will auch der Angeklagte Dr.Thorbeck erst nach Beendigung des Krieges erfahren haben.

Beide Angeklagte stellen überdies entschieden in Abrede, dass ihnen von einem ausdrücklichen Hinrichtungsbefehl etwas bekannt geworden sei; ebensowenig habe eine bestimmte Anweisung an das Standgericht existiert, in dem einen oder anderen Sinne zu urteilen.

Dr.Thorbeck betont, dass er sich in seiner richterlichen Tätigkeit ungeachtet der Beisitzer völlig frei gefühlt habe. In der Bestellung des KL-Kommandanten zum Beisitzer habe er nichts Auffälliges erblicken können, da dieser jedenfalls der ranghöchste SS-Führer im Standort war. An den Namen des von Huppenkothen nicht genannten zweiten Beisitzers will sich der Angeklagte Dr.Thorbeck nicht mehr erinnern können.

XII.

Der zu VII, VIII, IX festgestellte Sachverhalt steht zur Überzeugung des erkennenden Schwurgerichts auf Grund der in der Zeit vom 19.September bis 15.Oktober durchgeföhrten Hauptverhandlung fest. Das gleiche gilt bezüglich der in Ziffer II, III, IV, V und VI getroffenen Feststellungen über die dienstliche Stellung der beiden Angeklagten um die Tatzeit, über die Funktion des RSHA im allgemeinen, über die Kriegslage Anfang April 1945, hinsichtlich des Bestehens der Widerstandsbewegung, der Aufdeckung ihrer Tätigkeit und hinsichtlich der diesbezüglichen Ermittlungstätigkeit des Angeklagten Huppenkothen im einzelnen. Die darüber hinausgehenden Feststellungen über die Einzelheiten der Widerstandsbewegung, über Einzelheiten ihrer Aufdeckung, über die Beteiligung bestimmter Personen ausserhalb des Kreises der Männer, deren Tod Gegenstand des Verfahrens ist, wurden im wesentlichen ebenfalls in der Hauptverhandlung festgestellt; sie beruhen zum Teil auf Angaben des Angeklagten Huppenkothen; ihrem wesentlichen Gehalt nach dürfen sie überdies als gesichertes Ergebnis geschichtlicher Forschung gelten.

Das

790

Das Schwurgericht hat angesichts der Länge der verflossenen Zeit die Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen besonders sorgfältig geprüft. Als Zeugen wurden im einzelnen in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Schwurgericht (soweit nicht anders vermerkt, unter Eid) gehört:

Lunding Hans Mathiesen, Oberst der dänischen Armee,
Halder Franz, Generaloberst a.D.,
v.Falkenhausen Alexander, General d.J.a.D.,
v.Tilly Erika, früher Angestellte im RSHA,
v.Hessen Prinz Philipp,
v.Schlabrendorff Fabian, Rechtsanwalt
Liedig Franz, Rechtsanwalt,
Huppenkothen Erika, unbekidigt als Ehefrau des Angeklagten
Huppenkothen,
Dr.Fischer Hermann, pr.Arzt, früherer SS-Obersturmbannführer
und Standortarzt in Flossenbürg,
Geisberger Johann, früher Rapportführer im KL.Flossenbürg,
Heil Karl Peter, früher Häftling im KL.Flossenbürg,
Dr.Greineder Fritz, Syndikus, früher Personalsachbearbeiter
im Hauptamt SS-Gericht,
Dr.Linsmayr Richard, Rechtsanwalt, früher beim SS- und Polizei-
gericht München,
Gogalla Wilhelm, Metzger, früher SS-Obersturmführer u. Ober-
verwalter des Hausegefängnisses des RSHA
in der Prinz-Albrechtstrasse in Berlin,
Dr.Müller Josef, Rechtsanwalt, Staatsminister a.D., früher
Hauptmann d.Res.b.d.Abwehrstelle d.Wehr-
kreises VII-München,
Lüdersdorf Erwin, Glaser, angebl.früher Häftling d.RSHA,
Kraell Alexander, Rechtsanwalt, Generalstabsrichter a.D.,
Oberreichskriegsanwalt seit 1.4.1943;
dieser zugleich als Sachverständiger,
Dr.Reinicke Günther, Rechtsanwalt, früher stv.Leiter d.Haupt-
amtes SS-Gericht;
dieser zugleich als Sachverständiger,
Dr.Matz Heinrich, Oberregierungsrat a.D., früher persönl.Re-
ferent von Kaltenbrunner in dessen Eigen-
schaft als Chef des SD,
Muck Karl,Polizeimeister in Schwarzenfeld,
Graf Erna,geb.Muck, Schwarzenfeld,
Sonderegger Franz I., früher Kriminalkommissar im RSHA,
v.Dohnanyi geb.Bonhoeffer Christine, Reichsgerichtsratswitwe,
Stiller Edgar, früher SS-Obersturmführer u. Fürsorgeoffizier
bei der Kommandantur des KL.Dachau,
Oster Joachim,Bundesangestellter, früher Oberst.

Verlesen wurden die Aussagen der folgenden Zeugen:

Dr.Niemöller Martin,Kirchenpräsident, beeidigt,
Somann Otto, früher SS-Oberführer u.Oberst der Polizei,unbe-
eidigt,
Aichholzer Theodor, Kellner, früher Häftling in Flossenbürg,
beeidigt.

791

Ferner

Ferner wurde verlesen eine Abschrift eines Berichtes des inzwischen verstorbenen General Thomas vom 20.7.1945 (Bl.zu 710 ff. d.A.) im Auszuge.

XIII.

Die Würdigung der erhobenen Beweise ergibt folgendes:

Eindeutige Feststellungen konnte das Schwurgericht hinsichtlich derjenigen Daten treffen, an denen die Verhandlungen in Sachsenhausen-Oranienburg und Flossenbürg und an dem die Tötung der fünf Häftlinge in Flossenbürg stattfanden.

Dass die vorbereitenden Anordnungen und Befehle am Nachmittage des 5.4.1945 von Kaltenbrunner und Müller ergingen, war früher stets die Einlassung des Angeklagten Huppenkothen; sie stand nicht in Widerspruch zu der Aussage des Zeugen Somann, der auch heute noch sein Gespräch mit Kaltenbrunner und Müller, in welchem ihm die Bestellung als Beisitzer eröffnet wurde, auf den 4. oder 5. April 1945 - allerdings nur "gefühlsmässig" - verlegt. Auch der Zeuge Sonderegger legt das Standgerichtsverfahren gegen v.Dohnanyi auf den 6.4.1945, die vorbereitenden Anordnungen auf den Vortag, Donnerstag, den 5.4.1945. Sonderegger bezeugt darüber hinaus - nicht unglaublich - dass ihm gegenüber ausserdem davon gesprochen wurde, dass Kaltenbrunner eben vom Führer-Hauptquartier, - offensichtlich der mittäglichen Lagebesprechung - zurückgekehrt sei und die Anordnungen auf den im Führer-Hauptquartier gegebenen Anordnungen beruhten. Schliesslich hat auch der Angeklagte Thorbeck - wenigstens nach seiner früheren Einlassung - am Donnerstag, den 5. April 1945 den Befehl erhalten, sich nach Flossenbürg zu begeben. Dies geschah in Ausführung einer Anordnung aus Berlin, (möglicherweise aus dem Führer-Hauptquartier - so ausdrücklich der Zeuge Dr. Greindler, der sich an die Tatsache als solche noch zu erinnern glaubt).

Zu eindeutigen Feststellungen hinsichtlich des Datums des Standgerichts gegen v.Dohnanyi ist das Gericht jedoch durch die Aussage der Zeugin Frau v.Dohnanyi, geb.Bonhoeffer befähigt. Die Zeugin hat ihren Ehemann, den Reichsgerichtsrat v.Dohnanyi durch ein Entgegenkommen des behandelnden Arztes im Polizeikrankenhaus in

Berlin

792

Berlin am Donnerstag, den 5. April 1945 zum letzten Mal gesehen. Dieses Datum ist der Zeugin deswegen mit absoluter Sicherheit in Erinnerung, weil bei diesem Besuch bereits bekannt war, dass ihr Ehemann am nächsten Tage wegtransportiert werden sollte und die beiden Eheleute hieran schon damals die Vermutung knüpften, dass sie sich nun zum letzten Male sehen würden. Dass ein solches Datum in der Erinnerung der Witwe v. Dohnanyi unauslöschlich eingeprägt bleiben musste, bedarf keiner Begründung; die Zeugin hat dies aber auch mit aller Deutlichkeit ausgesprochen. Die Zeugin, die im übrigen den Eindruck einer recht lebenstüchtigen, klar denkenden, gereiften Frau macht, konnte darüber hinaus eine besondere Gedächtnisstütze für dieses Datum angeben; es war der Jahrestag der im Jahre 1943 erfolgten gleichzeitigen Verhaftung ihres Mannes wie ihrer selbst.

Es ist demnach mit aller Sicherheit schon auf Grund dieser Zeugenaussage ausgeschlossen, dass etwa die Verhandlung gegen v. Dohnanyi, wie dies die beiden Angeklagten nunmehr wollen, bereits am 5. April 1945 stattgefunden hätte.

Diese Feststellung steht in völliger Übereinstimmung mit den weiter getroffenen Feststellungen über die wirklichen Ereignisse am Nachmittage des 5. April 1945. Dass an diesem Nachmittage - offensichtlich nach Rückkunft Kaltenbrunners aus der mittäglichen Führer-Lagebesprechung - die sämtlichen im Sachverhalt erwähnten Anordnungen bezüglich der dem RSHA unterstellen "Sonder"-Häftlinge getroffen bzw. weitergegeben wurden, ergibt sich aus einer Reihe von Umständen: Die Bekundungen der Zeugen Somann und Sonderegger sind bereits erwähnt. Es kann dem Zeugen Somann ohne weiteres geglaubt werden, dass er fernmündlich zu Kaltenbrunner und Müller am Nachmittage vor dem Standgericht gegen v. Dohnanyi bestellt wurde, dass ihm Einblick in die sogenannte "Führervorlage", welche aus dem Zossener Material gefertigt war, gegeben wurde und dass ihm die Bestellung zum Beisitzer im Standgerichtsverfahren von Kaltenbrunner oder Müller, möglicherweise von beiden gleichzeitig, eröffnet wurde.

Daß

793

383

Dass aber nicht nur bezüglich v.Dohnanyi Entschlüsse bereits am Nachmittage des 5.April 1945 getroffen waren, geht eindeutig aus dem bei den Akten befindlichen, von Müller unterzeichnetem Schnellbrief an den KL-Kommandanten in Dachau hervor (Inhalt siehe oben VII.).

Dieser Schnellbrief wurde in der Hauptverhandlung als echt erwiesen. Zwar sind gelegentlich Vermutungen geäussert worden, als könnte dieser Schnellbrief eine geschickte Fälschung des englischen Geheimdienstes sein, da er vom Zeugen Best, einem Sonderhäftling britischer Nationalität und vermuteten Mitglied dieses Geheimdienstes, beigebracht wurde; Best soll ihn dem Zeugen SS-Obersturmführer Stiller in Niederndorf im Pustertal (Südtirol) anlässlich der allgemeinen Auflösung bei Kriegsende zusammen mit einem Briefumschlag entwendet haben. Der Zeuge Stiller räumt diese Möglichkeit als ohne weiteres gegeben ein; er erklärt, dass er sich zwar nicht mehr daran entsinnen kann, dass gerade dieses Schreiben sich bei denjenigen Akten befand, die ihm anlässlich des Abtransportes der Sonderhäftlinge aus dem KL.Dachau von der Lagerkommandantur mitgegeben wurden. Im Transporte befanden sich auch Best, Halder und überdies nach dessen eigenen schriftlichen Darlegungen General Thomas. Den bei dem Schreiben befindlichen Briefumschlag (Anl.XVIIa zu Bl.728/762 d...), mehrmals mit "Geheime Reichssache" überstempelt, erklärt der Zeuge Stiller als nicht zu dem erwähnten Schnellbrief gehörig; jedoch stamme auch dieser Umschlag aus seinem Besitz; er sei von ihm zur Aufbewahrung eigener Rechtfertigungsunterlagen benutzt worden. Der Zeuge Stiller erinnert sich weiter mit Bestimmtheit daran, dass ihm ein Schreiben genau des gleichen Inhalts wie der Schnellbrief bereits in Dachau bekannt geworden ist. In seiner Stellung als Fürsorgeoffizier der Wachtruppe sei ihm die Betreuung der Sonderhäftlinge im KL.Dachau übertragen worden. Der Schnellbrief sei ihm daher zur Kenntnisnahme ausgehändigt worden u... er habe hiebei auch von den Anordnungen betreffend der Liquidierung des Sonderhäftlings Elser ("Eller"), dem bis dahin eine Wohnung und eine Werkstatt im KL.Dachau zur Verfügung gestanden hatte und völlig unbehelligt geblieben war, Kenntnis erhalten. Der Zeuge weiss mit Bestimmtheit, dass der Liquidierungsbefehl alstald

794

nach Eingang des Briefes und gleichzeitiger Ankunft der darin erwähnten Sonderhäftlinge ausgeführt wurde; ein Luftangriff wurde deswegen nicht abgewartet, weil man die von Elser innegehabten Räume dringend benötigte. Der Zeuge hat gerade an die Liquidierung Elser eine besondere Erinnerung, weil nämlich, nachdem Elser abgeführt war, die Saiten seiner Gitarre sprangen. Dieses Erlebnis hat den Zeugen ersichtlich tief beeindruckt.

Der Zeuge Stiller - und diese Sorgfalt in seiner Aussage spricht überzeugend für die Glaubwürdigkeit - kann an sich nicht mehr sagen, ob der bei den Akten befindliche Schnellbrief völlig identisch mit dem ihm damals zur Kenntnis gebrachten Schreiben ist; er kann, wie erwähnt, lediglich den Inhalt als übereinstimmend erklären - und auch dies mit einer Ausnahme: Es müsse ihm damals entgangen sein, dass eine besondere Anordnung bezüglich der beiden erwähnten englischen Staatsangehörigen Best (neu ankommend) und Stevens getroffen war; denn er erinnere sich jedenfalls, dass diese beiden zusammen untergebracht wurden. Diese Erklärung des Zeugen spricht ebensosehr für seine Gewissenhaftigkeit, wie sie andererseits nicht gegen die Echtheit des Briefes spricht; welchen Sinn eine Verfälschung des Briefes in diesem Punkte haben könnte, ist unerfindlich.

Zur Echtheit des Briefes liegen überdies auch Äusserungen des Angeklagten Huppenkothen vor; dieser erklärt, dass er in der unter dem Schnellbrief gesetzten Unterschrift die Unterschrift von Gruppenführer Müller erkenne und auch der handschriftliche Vermerk im Kopf des Briefes "Geheime Reichssache" von der Hand Müllers stammen könne. Huppenkothen erklärt es lediglich als regelwidrig, dass das Schreiben keine besondere Nummer trage, folglich nicht durch die Registratur gelaufen sei.

Der Zeuge Sonderegger bemängelt an dem Schnellbrief, dass zwei verschiedene Dinge, nämlich die Behandlung von Häftlingen einerseits und die Tötung Elsers andererseits in einem Schreiben angeordnet sind, was nicht den Gepflogenheiten des RSHA entsprochen habe. Im Stil des Briefes vermag Sonderegger nicht den Stil Müllers zu erkennen. Die Unterschrift von Müller dagegen erklärt

Sonderegger

795

Sonderegger, dem sie auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit im RSHA (und zwar in dem Müller unterstellten Amt IV) bekannt sein muss, als "täuschend nachgemacht".

Nun erklärt aber der Zeuge Stiller weiter, dass der auf dem Schreiben befindliche Einlaufstempel "K.L.D. Abt.: IVA - P. (handschriftlich gestrichen)-Sb.-Abw.(handschriftlich gestrichen) -Eingang am: 9.4.45 (handschriftlich) Tgb.Nr.42/45 (handschriftlich) Anl.:-ANZ:--" dem Einlaufstempel des KL. Dachau voll entspricht.

Wir weiter berücksichtigt, dass, wie noch zu erörtern, das Schreiben tatsächlich am Abend des 9.April 1945 von dem Zeugen Gogalla auf der Kommandantur in Dachau abgegeben wurde, so kann ein Zweifel an der Echtheit dieses Dokumentes nicht bestehen.

Damit aber ist ein weiterer, eindeutiger Anhaltspunkt dafür gewonnen, dass bereits am 5.April 1945, mit welchem Tage das Schreiben datiert ist, Bestimmung über die Verlegung der im Schreiben erwähnten Sonderhäftlinge, die sich zum Teil in Flossenbürg befanden (und zum Teil erst am 3.April 1945 dorthin verlegt worden waren) getroffen und fernerhin auch über die Beseitigung des Sonderhäftlings Elser Anordnung getroffen wurde. Demgegenüber fällt die Aussage des Zeugen Dr.Malz, der angibt persönlicher Referent von Kaltenbrunner in Fragen des SD gewesen zu sein, nicht ins Gewicht. Der Zeuge erklärt zwar einerseits, nichts von den Vorgängen des 5.April 1945 zu wissen, andererseits aber auch, dass derartige Anordnungen nicht in sein Sachgebiet, sondern in das des zweiten persönlichen Referenten Kaltenbrunners in Fragen Sicherheitspolizei gefallen seien.

Nach der ersten Vernehmung der Zeugin Erika Huppenkothen wurde eine Bestätigung vorgelegt, nach welcher sich diese Zeugin bei der Kartenstelle 11 des Oberbürgermeisters von Berlin ausweislich des Ausstellungsdatums ebenfalls am 5.April 1945 von Berlin anmeldete. Hieraus ergibt sich, dass über einen von Berlin abgehenden Transport nach Bayern an diesem Tage bereits Klarheit bestand. Die Zeugin Huppenkothen gibt zwar - in völliger Übereinstimmung mit

der

796

der Einlassung ihres Ehemannes - bei ihrer daraufhin erfolgten zweiten Vernehmung an, sie erinnere sich mit Bestimmtheit daran, dass sie noch in derselben Nacht bzw. am frühen Morgen nach der Abmeldung bei der Kartenstelle zusammen mit ihrem Ehemann zum Transport Gogalla gestossen sei. Die Abmeldung habe sie sofort vorgenommen, nachdem ihr von Müller, nicht von ihrem Ehemann, mitgeteilt war, sie solle sich nach Bayern absetzen, und zwar zusammen mit ihrem Ehemann, der dienstlich in Bayern zu tun habe.

Diese Aussage der Zeugin kann nach den gesamten Umständen nur dahin verstanden werden, dass ihr bereits am 5.April 1945 mitgeteilt war, dass sie mit ihrem Ehemann nach Bayern reisen könne, und dass diese Reise am Samstag, den 7.April 1945 stattfinden werde. Nach dem oben gesagten steht nämlich fest, dass Huppenkothen zur Verhandlung v.Dohnanyi am 6.April 1945 in Sachsenhausen-Oranienburg weilte.

Mach alledem ergibt sich eindeutig, dass am Nachmittage des 5.April 1945 die sämtlichen später durchgeföhrten Befehle hinsichtlich der Verschubung von Häftlingen zwischen Berlin, Flossenbürg, Schönberg und Dachau, ferner hinsichtlich der Beseitigung des Sonderhaft-Jungs Elser in Dachau und genau so hinsichtlich der Standgerichtsverfahren gegen v.Dohnanyi einerseits, Canaris, Oster, Dr.Sack, Gehre und Pastor Bonhoeffer andererseits ergangen sind.

Dass von der, wenn auch nur eventuellen Verschubung oder dem eventuellen weiteren Verbleib der letztgenannten sechs Männer bei diesen Anordnungen keine Rede war, wird später zu würdigen sein.

Ebenso wird später zu würdigen sein, dass der Angeklagte Huppenkothen bereits am 5.April 1945 auch über die Abhaltung eines Standgerichts in Flossenbürg und über seine Beteiligung hieran Weisungen bekam, dies aber heute ableugnet.

Hinsichtlich des Ablaufs der Standgerichtsverhandlung gegen v.Dohnanyi im KL.Sachsenhausen-Oranienburg decken sich die Angaben des Angeklagten Huppenkothen im wesentlichen sowohl mit der Aussage des Zeugen Soman als auch mit der Aussage des Zeugen Sonderegger.

796a

Für

Für die Feststellung, dass Reichsgerichtsrat v.Dohnanyi während der Sitzung des Standgerichts zu irgendeinem Zeitpunkt verhandlungsunfähig gewesen wäre, bestehen keine ausreichenden Anhaltspunkte. Zwar sagt der Zeuge Sonderegger aus, dass er auf der Hinfahrt über den Zustand Dohnanyis besorgt gewesen sei; demgegenüber erklärt aber Somann, dass Dohnanyi der Verhandlung in allen Punkten gefolgt sei und sich energisch verteidigt habe, soweit dies nach der Beweislage möglich gewesen sei.

An der Zusammensetzung des Standgerichts im Sinne der oben VIII getroffenen Feststellungen können nach den Aussagen des Zeugen Somann kaum Zweifel bestehen; dasselbe gilt hinsichtlich der übrigen Umstände (rechtliches Gehör, letztes Wort, geheime Beratung, schriftliche Urteilsabfassung) auf Grund der Aussagen der vorgenannten Zeugen Somann und Sonderegger wie schliesslich auch der Zeugin Erika v.Tilly.

Über den weiteren Ablauf im Verfahren gegen Reichsgerichtsrat v. Dohnanyi konnte das Schwurgericht keine volle Klarheit gewinnen. Zwar erklärt der Zeuge Sonderegger, er habe nach einiger Zeit, sicher vor dem Besuch der Ehefrau v.Dohnanyi bei ihm (um den 14.oder 15.April 1945), eine Urteilsausfertigung mit Bestätigungsvermerk Kaltenbrunners und mit dem Vollzugsvermerk der Vollstreckung in die Hand bekommen. Der Zeuge Sonderegger gibt auch ohne weiteres zu, der Zeugin v.Dohnanyi bei dieser Gelegenheit vorgespiegelt zu haben, ihrem Ehemann "gehe es gut", obwohl ihm die erfolgte Hinrichtung bereits bekannt geworden war. Er habe dies getan, um sich den Gemütsausbruch der Zeugin zu ersparen, wisse aber bestimmt,dass eine Benachrichtung an die Zeugin hinausgegangen sei,(die Frau v. Dohnanyi nach ihrer Aussage nie erhalten hat).

Wenn auch die Angaben des Zeugen Sonderegger gewisse Zweifel offen lassen, so muss jedenfalls als festgestellt gelten, dass Reichsgerichtsrat v.Dohnanyi alsbald nach dem Standgerichtsverfahren im KL.Sachsenhausen-Oranienburg hingerichtet wurde. Ob dies, wie der Zeuge Sonderegger sich noch erinnern will, am 9.April 1945 war, steht dahin.

797

Pand

Fand das Ständigericht gegen v.Dohnanyi am 6.April 1945 statt, so ergibt sich hieraus schon mit aller Klarheit, dass der Angeklagte Huppenkothen am 7.April 1945 von Berlin nach Flossenbürg reiste.

Über diese Reise, insbesondere über ihre Dauer, liegen dem Schwurgericht nicht nur die Angaben des Angeklagten Huppenkothen und seiner Ehefrau als Zeugin, sondern auch die Aussagen des Zeugen Gogalla und des Zeugen v.Schlabrendorff vor. Letzterer, selbst Häftling, wurde mit diesem Transport von Berlin nach Flossenbürg gebracht. Er weiss nicht nur mit Bestimmtheit, dass dies am 7. April 1945 war, sondern er kann auch mit Sicherheit angeben, dass der Transport in Flossenbürg erst ankam, als es bereits dunkel war. Hinsichtlich der Ankunft hat der Zeuge v.Schlabrendorff noch eine konkrete Erinnerung insofern, als er zusammen mit anderen Häftlingen das mitgeführte Gepäck ausladen musste. Als Mitglieder dieses Transports sind dem Zeugen v.Schlabrendorff noch erinnerlich: ein Tscheche, ein Jugoslawe und Oberst v.Bonin. Der Zeuge kann sich auch daran erinnern, dass während des Transportes Oberst v.Bonin in den Wagen des Angeklagten Huppenkothen gebeten wurde. Der Zeuge Gogalla kann sich zwar an das Datum des Transportes nicht mehr erinnern, weiss aber, dass der Transport in aller Frühe in Berlin abging, dass an der Autobahneinfahrt Huppenkothen mit einem Pkw zum Transport stieß, dass v.Bonin während des Transports umstieg, dass in Hof oder bei Hof Huppenkothen sich vom Transport löste, offenbar um zur Ausweichstelle des RSHA in Hof zu gelangen und schliesslich auch, dass er - Gogalla - mit seinem Transport frühestens am späten Nachmittag in Flossenbürg eintraf.

Auch wegen des weiteren durch Gogalla durchgeföhrten Transportes ergibt sich für das Schwurgericht völlige Klarheit. Zwar gibt der Zeuge Gogalla an, seiner Erinnerung nach habe er in Flossenbürg nur einmal übernachtet; doch muss diese Erinnerung auf einer Täuschung beruhen. Es steht nämlich mit aller Sicherheit fest, dass der Transport am Montag, den 9.April 1945 gegen 4 Uhr morgens von Flossenbürg aufbrach und über Schönberg am Abend des gleichen Tages das KL.Dachau erreichte.

798
Ohne

Ohne dass es auf weitere gleichlautende Bekundungen von mehreren anderen Zeugen („auf die noch zurückzukommen sein wird“) anzukommen hat, steht dies allein schon durch die Aussagen der Zeugen Generaloberst Halder und General v. Falkenhausen fest. Letzterer weiß mit Bestimmtheit diesen Tag als den Tag seines Transportes von Schönberg nach Dachau anzugeben; Generaloberst Halder weiß nicht nur aus seinem Gedächtnis, dass er an diesem Tag von Flossenbürg über Schönfeld - wo v. Falkenhausen zustieg - nach Dachau transportiert wurde, sondern er konnte vor dem erkennenden Schwurgericht aus einem sorgfältig als Tagebuch geführten Notizkalender diesbezügliche Angaben vorlesen. Diese Aufzeichnungen besagen folgendes: "Weißer Sonntag, 8.4.: 10 Uhr Ankündigung des Abtransports, dann Packen. Abtransport angesagt auf 13 Uhr; Abmarsch verzögert sich; Mittag langer Fliegeralarm, der Abmarsch wird daraufhin auf Mo. 4 Uhr angesetzt; Mo., 9.4.: 3 Uhr geweckt, 4 Uhr Abfahrt; dabei sind: General Thomas, Schacht, Schuschnigg, 4 Uhr kam v. Bonin; an diesen Omnibus ein anderer Wagen angehängt (dem Zeugen wurde gesagt, dass es sich dabei um Frau Huppenkothen handle); Schönberg ndl. Passau: Best, ein Russe, v. Falkenhausen steigen zu: über Landshut, Freising nach Dachau."

Dass überdies (nach einer Auskunft des Stadtrats München vom 21. und 23.12.1949 (Bl.109/110 d.A.) sich die Zeugin Erika Huppenkothen am 10.4.1945 für "München, Boschetsriederstr.83/II bei Mayr" polizeilich gemeldet hat, ist ein weiterer Anhaltspunkt in gleicher Richtung. Die Zeugin gibt auch selbst an, dass sie die Anmeldung am Tage nach ihrer Ankunft in München vorgenommen hat.

Hingegen konnte über die Ankunft des Angeklagten Thorbeck in Flossenbürg volle Klarheit nicht gewonnen werden. Beide Angeklagte gehen davon aus, dass Thorbeck später als Huppenkothen in Flossenbürg ankam und belegen dies aus ihrer Erinnerung durch Einzelheiten. Der Angeklagte Dr. Thorbeck will, wie bereits erwähnt, am Vormittag (nach der ursprünglichen Angabe am Sonntag, den 8.4.1945) von Schwarzenfeld dorthin gelangt sein.

Im Widerspruch zu dieser Angabe stehen die Aussagen der Zeugen Polizeimeister Muck und dessen damals 17-jährigen Tochter Erna Muck,

799

verh.

verh.Graf. Sie geben beide als ihr Erinnerungsbild wieder, Dr.Thorbeck habe sich an einem Nachmittage bei der Polizeistation gemeldet, habe sich für eine oder wenige Stunden in der Wohnung Muck aufgehalten und sei noch am gleichen Nachmittage mit einem Wagen abgeholt worden. Dass dies aber am Nachmittage des Samstag, den 7.4.1945 gewesen sein sollte, ist mit den Angaben beider Angeklagter nicht in Übereinstimmung zu bringen. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Aufenthalt in Schwarzenfeld erst am Sonntag nachmittag abgespielt hätte, sind zwar vorhanden, reichen aber zur Feststellung in diesem Sinne nicht aus, Dr.Thorbeck nach dem ihm gewordenen Auftrag die Reise nicht erst am Sonntag, den 8.April 1945 in München antreten durfte. Ausgeschlossen erscheint, dass Dr.Thorbeck vor Huppenkothen, also vor dem späten Abend des 7.4.1945 in Flossenbürg ankam; unwahrscheinlich ist, dass die Ankunft erst auf den Nachmittag des 8.4.1945 zu verlegen ist. Genaue Feststellungen sind hierüber nicht möglich.

Ein weiterer Anhaltspunkt zeitlicher Art von einiger Bedeutung ist die Ankunft von Pastor Bonhoeffer in Flossenbürg. Dieser war zusammen mit General v.Falkenhausen, General v.Rabenau u.a. am 3. April 1945 von Buchenwald nach Schönberg transportiert worden. Nach der klaren und glaubwürdigen Aussage des Zeugen General a.D. v. Falkenhausen wurde er von dort am Sonntag, den 8.April 1945 gegen 13 Uhr und zwar zusammen mit General v.Rabenau (von dem seit diesem Zeitpunkt jedes Lebenszeichen und jede Nachricht fehlt) abtransportiert. Dem Zeugen v.Falkenhausen ist der Vorgang noch heute klar in Erinnerung, und zwar auf Grund folgenden Umstandes: In Schönberg waren die Häftlinge in enger Verbindung; dieser Umstand ermöglichte es, dass Pastor Bonhoeffer am Mittag des 8.4.1945 dort einen Gottesdienst halten konnte, der dem Zeugen v.Falkenhausen als erster sonntäglicher Gottesdienst nach langer Zeit noch lebendig in Erinnerung ist. Kurz nach der Predigt wurde die Tür aufgeschlossen und Bonhoeffer weggeholt. Bonhoeffer habe ein Buch liegen gelassen; auf einen entsprechenden Hinweis des Zeugen antwortete ein Wachmann, dass Bonhoeffer dieses Buch nicht mehr benötige. Der Zeuge ist dessen ganz sicher, dass der Vorfall sich an einem Sonntag abspielte. Berücksichtigt man die Entfernung zwischen Schönberg und Flossenbürg, so ergibt sich hieraus zur Überzeugung des Schwurgerichts, dass Pastor Bonhoeffer nicht vor 16 Uhr am Sonntag, den

8.4.1945 in Flossenbürg eingetroffen sein kann. Die Bedeutung dieses Umstandes wird später zu würdigen sein.

Das Schwurgericht war weiterhin in der Lage, den Zeitpunkt der Hinrichtung von Canaris, Oster, Dr.Sack, Gehre und Pastor Bonhoeffer sicher zu bestimmen. Es war dies Montag, den 9.April 1945, morgens etwa zwischen 6 und 7 Uhr.

Dass Admiral Canaris am Morgen des 9.April 1945 hingerichtet wurde, ergibt sich allein schon aus der Aussage des Zeugen Lunding. Der Zeuge Lunding war (und ist) Leiter des dänischen Nachrichtendienstes. Als solchem war ihm - wie er angibt, aus einer Lichtbilderkartei, wie auch von einem Besuch in Kopenhagen - das Aussehen seines deutschen Gegenspielers Admiral Canaris bekannt. Oberst Lunding war im August 1943 verhaftet worden und befand sich seit 5.Juni 1944 in Flossenbürg in der Zelle 21 des Kommandanturarrestes. Diese Zelle lag etwa 1/3 Weges zwischen der Mitte des Gebäudes und dem westlichen Ende. Die Zellentür hatte sich, wie der Zeuge anschaulich erklärt, in ihrer Füllung so weit verzogen, dass ein geringer Spalt die Sicht nicht nur auf den Gang des Gebäudes, sondern auch durch ein schräg links gegenüber befindliches Fenster in beschränktem Umfange auf den nördlich vorgelagerten Hofraum, in dem sich die Hinrichtungsstätte befand, freigab.

Admiral Canaris war am 7.Februar 1945 nach Flossenbürg verbracht worden und in die neben der Zelle Lundings gelegene Zelle 22 gelegt worden. Während der ganzen Zwischenzeit hatte Oberst Lunding, der die deutsche Sprache einwandfrei beherrschte, nur einmal Gelegenheit gehabt, mit Canaris von Angesicht zu Angesicht ein paar Worte auszutauschen. Die beiden Offiziere begannen aber bereits vorher, als Lunding von einem Wachmann in Erfahrung gebracht hatte, dass neben ihm Canaris lag, alsbald laufenden Gedankenaustausch. Der Zeuge Lunding bekundet weiter, dass mit dem Morsealphabet dies nicht möglich war, da dieses Canaris offenbar nicht genügend beherrschte, dass man sich aber auf ein "Gefängnissystem" geeinigt habe. Dieses bestand darin, dass die 25 Buchstaben des Alphabets in Kolonnen zu je 5 untereinandergeschrieben werden und die Buchstaben mit je 2 Klopffolgen nach ihrer horizontalen und vertikalen

Einordnung

801

Zinordnung bestimmt werden. Mit diesem System hat der Zeuge, wie er völlig glaubwürdig bekundet, des öfteren einwandfrei und zuverlässig mit Canaris Verbindung aufnehmen können.

Am Sonntag, den 8. April 1945 machte nun der Zeuge Lunding folgende Beobachtung (wobei er über das Datum orientiert war, überdies den Sonntag an dem veränderten Dienstbetrieb einwandfrei erkannte): Gegen 20 Uhr wurde die Zelle Canaris aufgeschlossen und Canaris nach Abnahme der Fesseln - dies konnte der Zeuge deutlich hören - weggeführt. Etwa gegen 22 Uhr wurde Canaris sodann in seine Zelle zurückgebracht und wieder gefesselt. Nachdem sodann im Zellenbau Ruhe eingetreten war, verständigte sich der Zeuge unter Anwendung des erwähnten Klopfsystems mit Canaris etwa 3/4 bis 1 Stunde lang. Der Inhalt der Mitteilungen Canaris war nach der auch insoweit völlig glaubwürdigen Aussage des Zeugen folgender: Es sei nun zu Ende; "er" hätte seine Nase gebrochen oder "man habe ihm" die Nase gebrochen; gegen Deutschland habe er nichts Unrechtes getan; Lunding möchte, wenn er mit dem Leben davon komme, seine Frau verständigen.

Nachdem der Zeuge Lunding sodann von etwa 1 Uhr bis 6 Uhr morgens geschlafen hatte, wurde er im Arrestbau laut. Der Zeuge Lunding gibt an, dass er nun Wahrnehmungen machte, die ihm schon damals völlig klar werden liessen, dass Canaris an diesem Morgen und zwar gegen 6 Uhr hingerichtet wurde. Das Datum (Montag, den 9. April 1945) ist dem Zeugen schon damals ausserordentlich denkwürdig erschienen und zwar deswegen, weil "der deutsche Gegenspieler" sein Leben lassen musste am Jahrestage des Einmarsches der deutschen Truppen in Dänemark. Dass Canaris hingerichtet wurde, ergab sich für Oberst Lunding aus folgenden einwandfreien Beobachtungen: Die Türe der Zelle 22 wurde aufgeschlossen. Der Zeuge hörte sodann die Befehle "Mitskommen" und - vor der Schreibstube - "Alles ausziehen". Der Zeuge hörte das klatschende Geräusch nackter Füße auf dem Steinboden des Ganges und sah den weissen Oberkörper und das graue Haar - es konnte nach den ganzen Umständen kein anderer als Canaris sein - durch den Spalt der Türfüllung. Im übrigen wurden vom Zeugen anschliessend noch weitere gleichartige Beobachtungen hinsichtlich

ges

802

des Aufsperrns von Zellentüren und des Herausrufens von Leuten gemacht, so dass für ihn klar war, dass Canaris nicht allein hingerichtet wurde, sondern noch weitere Hinrichtungen vorgenommen wurden. Die Hinrichtungsaktion, deren der Zeuge in den vorhergegangenen Monaten schon viele in dieser Weise beobachtet hatte, dauerte in diesem Falle nach seiner Meinung etwa 1/2 Stunde. In seine Zelle kehrte Canaris nach der bestimmten Beobachtung des Zeugen nicht zurück. Als Lunding im Laufe des Vormittages einen Wachmann fragte, warum sie den Admiral hingerichtet hätten, antwortete dieser: Er ist kein Admiral, er ist ein "Verbrecher" oder "Schwein" oder der gleichen.

Ist schon nach der Aussage dieses in höchstem Maße zuverlässigen, auf Grund seiner dienstlichen Stellung über den Wert und die Zuverlässigkeit von Beobachtungen erfahrenen Zeugen zur Überzeugung des Schwurgerichts festgestellt, dass Canaris tatsächlich am 9. April 1945 hingerichtet wurde, so ergibt sich dies auch aus weiteren Umständen, die überdies dartun, dass auch die anderen vier Männer zusammen mit Canaris an diesem Tage hingerichtet wurden.

Bei Zeuge Prinz Philipp von Hessen, der in Flossenbürg eine gewisse Vorzugsbehandlung genoss, war in einer etwas grösseren Zelle untergebracht, die durch den Wachraum zugänglich war. Auch die Zelle der Familie Schuschnigg war durch diesen Wachraum zu erreichen. Dem Zeugen war es, wie er glaubwürdig bekundet, möglich gewesen, mit Frau Schuschnigg und dem kleinen Kinde Schuschnigg zusammenzutreffen. Daher war es für ihn ein besonderes Ereignis, als eines morgens die Familie Schuschnigg abreiste. Der Zeuge gibt - in völiger Übereinstimmung mit den bereits anderweit getroffenen Feststellungen - an, dass dies sehr früh am Tage gewesen sei. Am gleichen Tage vormittags hatte nun der Zeuge Gelegenheit, aus ungeordneten, in der Wachstube aufgehäuften Effekten 2 Bücher an sich zu nehmen. Der Zeuge hat noch eine ganz bestimmte Erinnerung, um welche Bücher es sich handelte; es war dies v. Fantorowitz, Friedrich I. von Hohenstaufen und ein Band Goethes Werke in einer älteren mit Kupferstichen versehenen Ausgabe. Im ersten Buch war der Name Canaris eingetragen; dieses Buch war mit einer grossen Anzahl von Randbemerkungen der gleichen charakteristischen Handschrift versehen.

Im

803

Im zweiten Buch war als Eigentümer Bonhoeffer eingetragen, ein Name, der dem Zeugen damals nichts bedeutete, an den er sich aber noch heute bestimmt erinnert. Kurz darnach wurden dem Zeugen von einem Wachmann die Bücher mit Zeichen grosser Erregung abgenommen.

Nun beweist zwar der Inhalt dieser Aussage für sich gesehen recht wenig; immerhin wäre es auffällig, wenn die Effekten von Canaris und Bonhoeffer vor deren Hinrichtung ungeordnet durcheinander geworfen worden wären.

Von grösserer Bedeutung sind hingegen die Bekundungen der Zeugen Liedig und Dr. Josef Müller, die beide ebenfalls als Häftlinge im Arrestbau in Flossenbürg waren.

Der Zeuge Rechtsanwalt Liedig kann mit aller Bestimmtheit bekunden, dass er nach dem Abtransport von verschiedenen Personen in aller Morgenfrühe des Montags, den 9. April 1945, - er erklärt insbesondere dabei die Stimme des Kindes Schuschnigg gehört zu haben - im weiteren Verlauf des gleichen Morgens mehrfache Kommandos "Heraustreten" gehört hat, dass etwa gegen 9 Uhr morgens der Adjutant des Kommandanten erschien, um Zellen zu besichtigen und deren Renovierung zu veranlassen und dass noch am Nachmittage des gleichen Tages alliierte Offiziere eingeliefert wurden, die sich aber nicht in den Zellen festhalten liessen, sondern auch auf dem Gang auf und ab gingen. Von diesem Zeitpunkt ab ist nach der wohl begründeten Meinung des Zeugen eine Hinrichtung jedenfalls im Arresthofe nicht mehr möglich gewesen. Auch dem Zeugen Liedig wurden von Wachmannschaften am gleichen Tage noch Andeutungen gemacht, aus denen er entnehmen konnte, dass eine Reihe von Personen, insbesondere aber Gehre (er trug eine Augenbinde) am Morgen hingerichtet worden waren.

In ähnlicher Richtung gehen die Bekundungen des Zeugen Staatsminister a.D. Dr. Josef Müller. Dieser weiss ebenfalls zu berichten, dass am Morgen des 9. April 1945 gegen 6 Uhr mehrere Zellennummern aufgerufen wurden, und diese Leute abgeführt wurden. Der Aufruf geschah zu jeweils 2 Zellennummern. Eine klare Vorstellung über die Bedeutung dieser Tatsache hatte der Zeuge damals nicht; über dies war er zu diesem Zeitpunkt seelisch ausserordentlich ange spannt, da er selbst nach den ihm gemachten Mitteilungen mit

seiner

804

seiner Hinrichtung rechnete und mit dem Leben abgeschlossen hatte. An eines aber erinnert sich der Zeuge sehr klar: dass er nämlich bei dieser Gelegenheit die Stimme des Admirals Canaris hörte, der irgendetwas sagte. Das Datum kann der Zeuge deswegen so genau bestimmen, weil am Tage vorher, nämlich am 8. April 1945 seine Tochter zur Ersten Heiligen Kommunion gehen sollte und dies ihm vorher berichtet worden war. Der Zeuge ist sich weiter dessen sicher, dass am gleichen Tage bereits alliierte Offiziere eingeliefert wurden, die auf den Gängen auf und ab gingen und auch mit ihm sprachen; hierbei fragte einer dieser Offiziere, ob auch Dr. Müller zu den hohen deutschen Offizieren gehöre, die hingerichtet werden sollten; er brauche ersichtlich nichts mehr zu befürchten, die Aktion sei offenbar abgeschlossen.

Ist schon hiernach für das Schwurgericht jeder Zweifel ausgeschlossen, dass die fünf Männer am Morgen des 9. April 1945 nacheinander durch Erhängen getötet wurden, so ergibt sich das aber weiter auch aus der Aussage des Zeugen prakt. Arzt Dr. Fischer.

Dieser Zeuge war im Jahre 1939 zur Wehrmacht eingezogen worden, dann zur Waffen-SS überstellt worden und war von Oktober 1944 bis Ende - den Todesmarsch der Häftlinge von Flossenbürg nach Dachau begleitete er in einem Sanitätskraftwagen - Standortarzt in Flossenbürg im Range eines SS-Obersturmbannführers.

Das Gericht hat die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen, gegen den ein Strafverfahren wegen der Tötung von Häftlingen läuft, mit aller Sorgfalt geprüft. Schon der äussere Eindruck des nunmehr 71-jährigen Zeugen ergibt, dass er das Gericht ohne Umschweife mit der reinen Wahrheit bedienen will. Dabei ist dieser Zeuge, wie sich aus der klaren Beantwortung der Fragen ergibt, keineswegs in seinen geistigen Fähigkeiten gemindert. Bei der ganzen Aussage hat sich nichts ergeben, was bei dem Zeugen auf irgendeine altersbedingte Ausfallserscheinung schliessen lassen könnte. Schon äusserlich macht der Zeuge kaum den Eindruck eines Greises, vielmehr den Eindruck eines Mannes mit voll erhaltener Spannkraft. Der Zeuge erklärte wohl, dass er in Internierungshaft einige Krankheiten mitgemacht habe und dass allgemein sein Erinnerungsvermögen nachgelassen habe. Der Zeuge lässt jedoch mit Bestimmtheit erkennen, dass,

soweit

805

soweit er sich über Erlebtes erklärt, keinerlei Anlass besteht anzunehmen, sein Erinnerungsbild sei verfälscht. Auf den vom Verteidiger des Angeklagten Thorbeck gestellten Antrag, den Zeugen Dr. Fischer psychiatrieren zu lassen, konnte es daher nicht ankommen. Auf Grund der eigenen, sorgfältigen Beobachtung des Zeugen sieht sich das Schwurgericht durchaus in der Lage, selbst über die geistige Gesundheit dieses Zeugen ein positives Urteil zu fällen, nachdem dieser Zeuge mehrere Stunden vor dem Gericht gestanden hat und einen absolut eindeutigen Eindruck, nämlich den der Zuverlässigkeit und der Freiheit von Widersprüchen hinterlassen hat. Ob aber die Merkfähigkeit des Zeugen in dem Sinne gemindert ist, dass ihm andere als die bekundeten Einzelheiten entfallen sind, ist ohne Bedeutung.

Der Zeuge Dr. Fischer sagt mit klarer Bestimmtheit aus, dass Canaris, Oster (diese beiden kannte er von ärztlicher Versorgung her), ein Mann mit einer Augenbinde, ein Mann, der ihm als Heereschefrichter Dr. Sack bezeichnet worden war und ein Pastor an einem Morgen zwischen 6 und 7 Uhr im Verlaufe von etwa 1/2 bis 1 Stunde an der üblichen Hinrichtungsstätte im Hof des Kommandanturarrestes durch Erhängen getötet wurden. Er selbst ist bereits am Vorabend etwa 18 Uhr vom Kommandanten zu dieser Hinrichtung bestellt worden; einen leisen Zweifel, ob er nicht erst am Morgen bestellt wurde, vermag der Zeuge allerdings nicht zu unterdrücken. Gemäss diesem Befehl hat der Zeuge der ganzen Hinrichtungsaktion in seiner Eigenschaft als Standortarzt, als der er den Tod der Männer amtlich festzustellen hatte, beigewohnt. Ob die Hinrichtung an einem Dienstag oder einem Montag gewesen ist, vermag der Zeuge nicht zu entscheiden, einen anderen Wochentag jedoch auszuschalten. Der Zeuge erklärt es - nach genauer Überlegung - als ausgeschlossen, dass er eigene Wahrnehmung und Gehörtes oder Gelesenes vermengt. Allerdings hätte der Zeuge vor sich aus die Namen der Getöteten - mit Ausnahme von Canaris und Oster - sich nicht ins Gedächtnis zurückrufen können. Nunmehr aber ist für ihn aus eigener Erinnerung heraus kein Zweifel, dass ihm auch die Namen Dr. Sack, Gehre, Bonhoeffer zum Zeitpunkt der Hinrichtung geläufig waren. Lass die

fünf

806

fünf Männer unmittelbar nacheinander hingerichtet wurden, steht für ihn absolut fest; ein Zweifel hierüber ist ausgeschlossen. Einzelheiten der Hinrichtungsaktion sind dem Zeugen noch deutlich in Erinnerung: So war der Zeuge davon erschüttert in einem links neben dem Wachraum gelegenen Raum einen der Hinrichtenden, der ihm auf Frage als "Pastor" bezeichnet wurde, in nacktem Zustand knieend innig ins Gebet versunken zu sehen. Des weiteren war der Zeuge innerlich ungehalten, als ein SS-Führer sich darüber belustigte, dass an dem nackten Körper des Admirals Canaris während des Erhängens das Glied steif wurde. Der Zeuge weiss auch mit Bestimmtheit, dass die fünf Männer sämtliche in nacktem Zustand erhängt wurden. Dass es sich bei diesen Einzelheiten nicht um Phantasien handelt, liegt auf der Hand.

Nichts anderes gilt sodann auch für die weitere Bekundung des Zeugen, der Angeklagte Huppenkothen sei bei dieser Hinrichtung ebenso wie er selbst zugegen gewesen. Es wäre an sich schon höchst verwunderlich, wenn Huppenkothen zwar, wie eindeutig, sogar nach seinen eigenen Angaben feststeht, am Morgen des 9. April 1945 in Plossenbürg anwesend war, von der Hinrichtung jedoch keine Notiz genommen und wie er selbst angibt, in Berlin hierüber auch keinen Bericht hätte erstatten können. So liegt der Verteidigung der beiden Angeklagten ausserordentlich daran, gerade in diesem Punkte die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu erschüttern. Auf vielfache Fragen hat der Zeuge wiederholt folgendes ausgesagt:

Eine Täuschung in der Person Huppenkothen ist unmöglich. Im Kasino, wo Dr. Fischer in Abwesenheit des Kommandanten Rangältester war, hatte er Huppenkothen kennengelernt gehabt und ihm, da er rang höher war, überdies aus dem RSHA kam, - dies alles war ihm bekannt - besondere Beachtung geschenkt. Seine Erinnerung daran, dass gerade Huppenkothen, den er auch heute einwandfrei erkennt - er habe sich kaum verändert - bei der Hinrichtung zugegen war, ist absolut plastisch; der Zeuge erinnert sich mit aller Klarheit daran, dass er zusammen mit Huppenkothen - sich mit diesem über belanglose Dinge unterhaltend - nach der Hinrichtung durch das Lager zurückging.

Dass der Zeuge keinen Grund hat, der Wahrheit zuwider Huppenkothen zu belasten, liegt auf der Hand. Mit Rücksicht auf die innere

Wahrscheinlichkeit

807

Wahrscheinlichkeit, dass Huppenkothen der Hinrichtung beiwohnte, und auch mit Rücksicht auf die ersichtliche Unsicherheit, die der Angeklagte Huppenkothen bei der Zeugenaussage Dr. Fischer an den Tag legte, hält es hiernach das Schwurgericht für einwandfrei nachgewiesen, dass der Angeklagte Huppenkothen entgegen seiner Einlassung der am 9. April 1945 morgens 6 Uhr erfolgten Hinrichtung der fünf Männer anwobnte.

Erwähnt sei hiebei, dass das Schwurgericht - ebenso wie das Landgericht Weiden, das Dr. Fischer hiewegen ausser Verfolgung setzte - den Verdacht einer durch die Beteiligung Dr. Fischers an der Hinrichtung begangenen strafbaren Handlung für ausgeräumt hält, da Dr. Fischer die weiteren Zusammenhänge nicht kannte, ein Standgerichtsurteil aber - wie der Zeuge angibt - in jedem Falle vor der Hinrichtung verlesen wurde.

Es bedarf keiner besonderen Erörterung, dass die Einlassung der beiden Angeklagten Huppenkothen und insbesondere Dr. Thorbeck, sie hätten an zwei verschiedenen Tagen (am zweiten Tage bis gegen 16 Uhr) gegen die fünf Männer verhandelt, ebenfalls klar widerlegt ist. Die Sitzung des Standgerichts kann bestenfalls von den Vormittagsstunden des 8.4.1945 bis zum Morgen des 9.4.1945 gedauert haben. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach den Bekundungen der Zeugen Liedig, Schlabrendorff und Dr. Müller in den Stunden vor Mitternacht des 8.4.1945 mehrfach nach dem - offenbar erst kurz vorher eingetroffenen - Pastor Bonhoeffer von Wachmannschaften gesucht wurde; es wurden mehrere Zellen geöffnet und die Häftlinge gefragt, ob sie "Bonhoeffer" seien.

Wollte man annehmen, dass Admiral Canaris ebenfalls erst in den Abendstunden vor das Standgericht geführt wurde (siehe Aussage Lunding), dann ergäbe sich allerdings im Zusammennahme mit der Aussage der Zeugen Muck und Graf eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass Dr. Thorbeck erst im Laufe des Nachmittages des 8.4.1945 in Flossenbürg eingetroffen wäre und die Verhandlungen gegen die fünf Männer in der kurzen Zeit von wenigen Stunden abgewickelt würden. Diese Folgerung aber vermag das Schwurgericht nicht zu ziehen.

In

808

In diesem Zusammenhang bedarf einer Würdigung die Zeugenaussage des kommissarisch vernommenen Zeugen Aichholzer: Dieser war als Häftling im Konzentrationslager Flossenbürg Arztschreiber bei Dr. Fischer. Der Zeuge will einerseits wissen, dass die Leichen der Hingerichteten erst am Abend weggetragen wurden; er selbst habe sich als Leichenträger betätigen müssen. Bei den Leichen, die er im Auge habe, - es können 5 oder 6 gewesen sein, - sei eine Leiche mit einer grossen ^{un-}(verletzten) Nase gewesen; diese Leiche habe er daher - nachträglich - für die Leiche Canaris gehalten. Ausserdem will der Zeuge wissen, dass von Dr. Fischer ein Bericht des KL-Kommandanten nach Berlin über den Vollzug der Hinrichtungen entworfen worden sei. Sichere Feststellungen waren aus diesen, nach Auffassung des Schwurgerichts in ihrem Werte recht zweifelhaften Aussagen nicht zu gewinnen.

Erwähnt sei an dieser Stelle, dass nicht erwiesen werden konnte, ob Canaris wirklich am Abend des 8.4.1945 an der Nase verletzt wurde oder ob die Ausserung gegenüber Lunding nicht etwa übertragenen Sinn hatte.

Ohne jeden Beweiswert ist die widerwillige Aussage des Zeugen Geisberger, der als Rapportführer im KL.Flossenbürg nach seinen eigenen Angaben an der Hinrichtung teilnahm. Auf die Frage, ob Huppenkothen ebenfalls an der Hinrichtung teilnahm, erklärte er: "Huppenkothen kann an der Hinrichtung teilgenommen haben, er kann aber auch nicht daran teilgenommen haben".

Durch die Einlassung des Angeklagten Huppenkothen selbst ist nach dem vorerwähnten Beweisergebnis erwiesen, dass eine ordnungsmässige Bestätigung der Urteile nach deren Verkündung vor ihrer Vollstreckung nicht erholt wurde. Würde nämlich in dieser Beziehung ordnungsgemäss verfahren worden sein, so würde der Angeklagte Huppenkothen ohne weiteres seine Anwesenheit bei der Hinrichtung zugeben; Er hätte dann keinerlei Grund zwar die Beteiligung an der Verhandlung, nicht aber an der Vollstreckung einzustehen. Auch seine von Dr.Thorbeck energisch bestrittene Einlassung, Dr.Thorbeck habe die Erholung der Bestätigung von sich aus zugesagt, ist ein Fingerzeig in dieser Richtung. Das ganze Prozessverhalten des Angeklagten Huppenkothen in dieser Beziehung lässt erkennen, dass Huppenkothen

sich

809

sich dessen bewusst ist, dass die Hinrichtung erfolgte, ohne dass eine ordnungsmässige Bestätigung vorgelegen hatte. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob beim RSHA beabsichtigt war, die Bestätigung der Urteile nachträglich zu vollziehen oder ob etwa Huppenkothen bereits in Berlin eine schriftliche oder mündliche Bestätigung der noch zu erlassenden Urteile erteilt worden war.

Die Feststellungen über die Tätigkeit des Volksgerichtshofes und des Reichskriegsgerichts in den letzten Kriegsmonaten beruhen auf den Bekundungen des Zeugen Kraell.

XIV.

Der festgestellte äussere Sachverhalt lässt eindeutige Schlüsse zu hinsichtlich der Frage, zu welchem Zweck und mit welcher Absicht überhaupt Standgerichte im vorliegenden Falle eingesetzt wurden; hierbei ergibt sich, dass die Frage ordnungsmässiger Bestätigung nur eine höchst untergeordnete Rolle spielte.

Das Schwurgericht konnte aus den sämtlichen ihm bekannt gewordenen Umständen den eindeutigen Schluss ziehen, dass die Standgerichtsverfahren gegen v.Dohnanyi, Canaris, Oster, Dr.Sack, Gehre und Bonhoeffer nicht angeordnet wurden, um die Wahrheit zu erforschen und Recht und Gerechtigkeit walten zu lassen, sondern einzig zu dem Zwecke, unbequem gewordene Häftlinge unter dem Schein eines gerichtlichen Verfahrens beseitigen zu können.

Die ergibt sich aus der Art und die Durchführung dieser Verfahren.

1.) Es wurde ein Standgericht eingesetzt, obwohl die Einsetzung eines Standgerichtes nur aus militärischen Gründen seine Rechtfertigung erfährt; nach dem - in der KStVO nicht ausdrücklich normierten - allgemeinen Begriffe des Standgerichts kommt dieses in Betracht bei Ahndung eben begangener schwerer Straftaten, deren sofortige Aburteilung notwendig ist, um die allgemeine Ordnung und die Sicherheit der Truppe zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Hiervon konnte bei den lange zurückliegenden Taten der Häftlinge keine Rede sein; es ist auch ausgeschlossen, dass deren weiteres Verbleiben in Haft, ja selbst ihre Befreiung durch die Alliierten eine

eine Bedrohung von Ordnung und Sicherheit sein konnte.

2.) Es wurde ein Standgericht eingesetzt, dem nicht militärische Richter, sondern lediglich SS-Führer angehörten, obwohl alle fünf Männer der Kriegsgerichtsbarkeit und nicht der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstanden. Es mag dahinstehen, ob Hitler als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht und der SS und Polizei rein formell eine solche Anordnung treffen konnte. Es ist zugugeben, dass die Grenzen zwischen den beiden verschiedenen Gerichtsbarkeiten infolge der sich überstürzenden Ereignisse in den Frontgebieten verschwommen waren.

3.) Zu Beisitzern wurden nicht etwa irgendwelche SS-Führer, sondern jeweils auch die Kommandanten der betreffenden Konzentrationslager bestimmt; bei diesen handelte es sich aber um Personen, denen ein menschliches Leben, insbesondere aber, wenn sie hierin einen Gegner des Regimes vermuteten, weniger als ein Nichts bedeutete.

4.) Die Verfahren wurden jeweils ausgerechnet in Konzentrationslagern durchgeführt. Hierbei mussten im Falle Dohnanyi alle Beteiligten, mit Ausnahme des Kommandanten des Konzentrationslagers Sachsenhausen-Oranienburg von auswärts dorthin kommen bzw. gebracht werden. Statt das Standgericht in Berlin abzuhalten, wo ein SS-Richter ebenso zur Verfügung stand wie Dohnanyi, Huppenkothen und Somanne ohnedies in Berlin weilten, wurde offenbar die Stätte der vorgesehenen Hinrichtung zum Gerichtsort bestimmt.

5.) Die Bestellung eines Verteidigers für die Angeklagten wurde in Kenntnis dessen, dass es mit Zusammentritt des Standgerichts ohnedies zu spät hiefür sein musste, von der das Standgericht anordnenden Stelle entgegen der in § 51 KStVO in der Fassung der 11. DVO vom 11.1.1945 enthaltenen strengen Sollvorschrift nicht einmal ins Auge gefasst.

Wird weiterhin berücksichtigt, dass die Anordnung der Standgerichte zeitlich und sachlich zusammenfällt mit den Anordnungen über die Verlegung der Sonderhaftlinge und ebenso mit der Anordnung, den Sonderhaftling Elser zu "liquidieren", so ergibt sich eindeutig, dass

der

811

der Zweck dieser Standgerichtsverfahren in gleicher Richtung zu suchen ist. Waren die Unterbringungsmöglichkeiten in dem noch sicheren Reichsgebiet sehr beschränkt, so handelte es sich für den Befehlshaber, der die Standgerichte anordnete, darum, einen Teil dieser Häftlinge, die nach seiner Ansicht am wenigsten das Überleben verdienten, töten zu lassen. War er sich dessen sicher, dass nach dem Sonderhäftling Elser nicht weiter geforscht werden würde (in diesem Falle hätte die Mitteilung vom Tode des Betreffenden "anlässlich eines Terrorangriffes" genügt) so hielt er es offenbar bei den zum Widerstandskreis des OKW gehörenden Häftlingen für zweckmäßig, dass die Hinrichtung durch ein formelles Urteil gedeckt wird, das aktenmäßig nachweisbar ist.

Ob dabei die Anordnung der Abhaltung eines Standgerichtes von Hitler selbst ausging, oder ob Hitler lediglich einen Hinrichtungsbefehl gegeben hatte, Kaltenbrunner aber die Standgerichtsverfahren mit der erwähnten Absicht einsetzte, war nicht zu klären.

Fest steht aber zur Überzeugung des erkennenden Schwurgerichts, daß mit den gegebenen Anordnungen ein anderer Zweck, als der für die beabsichtigte Tötung der Häftlinge den Schein, aber auch lediglich den Schein des Rechts zu wahren, nicht verfolgt wurde.

IV.

Die beiden Angeklagten Huppenkothen und Dr. Thorbeck haben diese alleinige und ausschlaggebende Absicht desjenigen Befehlshabers, der das Standgerichtsverfahren anordnete, erkannt. Beide mögen davon ausgegangen sein, dass die Anordnung von Hitler selbst getroffen wurde.

Huppenkothen kannte nicht nur die oben XIV aufgeführten besonderen Umstände in der Art und Durchführung beider Standgerichtsverfahren in allen Einzelheiten; es war ihm vielmehr auch seit dem 5.4.1945 bekannt, dass diese Standgerichte Teile einer Massnahme waren, die über das weitere Schicksal mehrerer Sonderhäftlinge entschied, von denen ein Teil lediglich zu verschub, ein anderer zu erledigen war. Diese Kenntnis des Angeklagten Huppenkothen ergibt sich auch daraus, dass er - der Wahrheit zuwider - angibt, er habe von dem

beabsichtigten

812

beabsichtigten Standgerichtsverfahren in Flossenbürg erst später erfahren. Der Zweck einer solchen Einlassung kann nur der sein, über den Umfang des eigenen Wissens zu täuschen.

Diese Kenntnis des Angeklagten Huppenkothen zum Zweck der genannten Massnahmen ist - wie ausdrücklich bemerkt sei - schon durch die Kenntnis der oben angeführten Umstände nachgewiesen. Auf die Tatsache, dass Huppenkothen nach der Bekundung des Zeugen Dr. Fischer an der Hinrichtung der fünf Männer teilnahm, hat es in diesem Zusammenhang nicht einmal anzukommen.

Dr.Thorbeck hat offenbar bereits bei der ersten Eröffnung über die bevorstehenden Verfahren in Flossenbürg die rechte Einschätzung dieser Verfahren gewonnen, wenn er sie für die Erledigung von Rivalitäten, nicht für die durch Notstand gebotene Ausübung richterlicher Funktionen hielt. Dies gibt er selbst an.

Im übrigen waren auch ihm die oben XIV Ziff.1 - 5 geschilderten besonderen Umstände der Art und Durchführung der Standgerichtsverfahren in Flossenbürg in allen Einzelheiten bekannt. Hierdurch aber wurde sein erster Eindruck offenbar nicht berichtigt, sondern verstärkt.

Wenn die Angeklagten eine wesentlich längere Verhandlungsdauer glaubhaft machen wollen, als in Wirklichkeit vorlag, so kann hieraus nur der eine Schluss gezogen werden, dass sie sich sehr wohl der Fragwürdigkeit der ganzen Angelegenheit damals bewusst waren und auch heute bewusst sind. Darauf allerdings, ob den Angeklagten dergleichen Dinge geläufig waren, so dass sie sich keine besonderen Gedanken darüber machten, oder ob dies nicht der Fall war, hat es nicht anzukommen.

XVI.

Nach allem war den Angeklagten bewusst, dass die durchzuführenden Standgerichtsverfahren nicht der Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit dienen sollten, sondern lediglich dazu bestimmt waren, für die auf anderem Wege schlecht durchführbare "Liquidierung" den entsprechenden formell rechtfertigenden Aktenvorgang zu schaffen.

XVII.

813

XVII

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts ergibt folgendes:

Die Tötung der sechs Männer Reichsgerichtsrat v.Dohnanyi, Admiral Canaris, General Oster, Heereschefrichter Dr.Sack, Hauptmann Gehre und Pastor Dietrich Bonhoeffer war rechtswidrig.

Die Hinrichtung der genannten sechs Personen wäre allerdings dann gerechtfertigt, wenn es sich um die Vollstreckung eines ordnungsmässig nach den geltenden Gesetzen zustandegekommenen, vollstreckbaren Richterspruchs gehandelt hätte.

Dass die in Sachsenhausen-Oranienburg und in Flossenbürg verkündeten Urteile als solche mit den zum Zeitpunkt ihrer Erlassung vorhandenen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich ihres formellen Zustandekommens noch in einer gewissen Übereinstimmung standen, ist zugeben.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist zu Gunsten der Angeklagten davon auszugehen,dass Hitler die zum Standgericht führenden Anordnungen in seiner Eigenschaft als Oberster Gerichtsherr nach § 5 I VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung = KStVO) vom 17. 8.1938 (RGBl.1939 I S.1457) in der Fassung der 11.DVO vom 11.1. 1945 (RGBl.1 S.13) in Verbindung mit der VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10.1939 - SSPolGerVO - (RGBl.I S. 2107) selbst getroffen hatte oder doch, dass diese von solchen Gerichtsherrn vorgenommen worden sind, die von Hitler im Einzelfalle hiezu delegiert wurden. Letzteres würde zu treffen, falls die Standgerichte von Kaltentrunner eingesetzt, die Urteile (etwa das gegen v.Dohnanyi) von ihm bestätigt wurden und auch insoweit, als die Auswahl des Vorsitzenden Dr.Thorbeck dem Leiter des Hauptamtes SS-Gericht überlassen blieb. Ohne dass es auf die hiefür geltenden Vorschriften der KStVO für eine solche Delegation anzukommen hätte, könnte eine Bevollmächtigung Hitlers zur Delegation allenfalls auch in dem Reichstagsbeschluss vom 26.April 1942 (RGBl.I S.247) erblickt werden, dem in einem solchen Umfange Wirksamkeit zugesprochen werden könnte (so auch General-

stabsrichter

814

stabsrichter Kraell als Sachverständiger).

An sich war Hitler als Oberster Gerichtsherr auch befugt, im Falle der militärischen Notwendigkeit ein Standgericht einzusetzen.

Der Begriff des Standgerichts erscheint in der Vorschrift des § 13a KStVO mit der Bestimmung eines sogenannten "Notgerichtsherrn", (wogegen das im Jahre 1943 eingerichtete "Sonderstandgericht der Wehrmacht" ein Senat des Reichskriegsgerichts mit sachlicher Sonderzuständigkeit war). Standgerichte müssen darüber hinaus als zulässig gelten, soweit sie im Falle eines besonderen allgemeinen Notstandes zur Ahndung von schwerwiegenden Straftaten erforderlich erscheinen, um die Ordnung und Disziplin aufrecht zu erhalten und - oder die Sicherheit der Truppe zu gewährleisten. In diesem Sinne sind Standgerichte als übergesetzliche Einrichtungen - unter Berücksichtigung der rechtsgeschichtlichen Gegebenheiten - durchaus anzuerkennen.

Dieser Begriff des Standrechts beinhaltet die Befugnis, irgend eine Person notfalls auch vor ein Gericht zu stellen, das an sich den Erfordernissen der KStVO nicht entsprach.

Die sog. Standgerichte von Sachsenhausen-Oranienburg und Flossenbürg entsprechen in ihrer Besetzung nicht den zwingenden Vorschriften des § 1 Abs.2 Ziff.1 KStVO; denn das Verfahren hätte vor militärischen Richtern stattfinden müssen. Als solche können nur Richter verstanden werden, die selbst einem der drei Wehrmachtsteile angehören und damit der "Kriegsgerichtsbarkeit" im Sinne des I. Abschnittes des II. Teiles der KStVO unterworfen sind. Die SSPolGerVO vom 17.10.1939 begründete demgegenüber für die Angehörigen der in § 1 dieser VO genannten SS- u. Polizeiverbände eine eigene, andersartige Sondergerichtsbarkeit. Die Vorschriften der KStVO (wie auch des MStGB) finden auf die Angehörigen dieser Sondergerichtsbarkeit nur sinngemäß Anwendung (§ 3 a.a.O; vgl. auch die Passung in § 2 Abs. I a.a.O.).

Dass aber die genannten sechs Personen der Kriegsgerichtsbarkeit, nicht der Sondergerichtsbarkeit für die SS- und Polizeiverbände unterstanden, ergibt sich aus § 2 Ziff.1 KStVO, (nach Aussöhnung aus der Wehrmacht: in Verbindung mit § 2a; ninsichtlich Bonhoeffer als Mitglied des Wehrmachtsgefolges aus § 3a KStVO).

Die

815

Die Voraussetzungen des § 1 der SSPolGerVO vom 17.10.1938 liegen bei keiner der sechs Personen vor, auch nicht in Verbindung mit § 2 Ziff.2a KStVO, da es sich nicht um Straftaten handelt, die in einer Strafanstalt oder dergleichen begangen sind. Die Tatsache allein, dass sich die Betreffenden in der Gewalt von SS-Truppen befanden, begründet nicht die Sondergerichtsbarkeit der SS-Angehörigen für sie.

Demnach konnte schon für die Zusammensetzung des Gerichts höchstens das allgemeine Standrecht die Rechtfertigung bieten; es hat sich ergeben, dass tatsächlich in den letzten Monaten des Krieges wiederholt die Grenzen zur Kriegsgerichtsbarkeit und der erwähnten Sondergerichtsbarkeit nicht eingehalten wurden, möglicherweise nicht eingehalten werden konnten und dass sogar die Bestätigungsbefugnisse wechselseitig ausgeübt wurden.

Inwieweit bei den genannten sechs Personen die Voraussetzungen zur Ausübung des Standrechts vorlagen, wird noch zu erörtern sein. Rein formell gesehen war sodann in der Verhandlung weder die Bestellung eines Verteidigers noch die Zuziehung eines Protokollführers nach den Vorschriften der KStVO zwingenden Rechtes.

Zwar ist nach der Bestimmung des § 51 KStVO die Bestellung eines Verteidigers streng vorgeschrieben, wenn ein Todesurteil zu erwarten ist. Jedoch ist den in § 1 Abs.2 KStVO normierten Mindestanfordernissen auch ohne Bestellung eines Verteidigers und ohne Beziehung eines Protokollführers Genüge geleistet.

In § 1 Abs.2 KStVO ist als weiteres Erfordernis vorgesehen, dass das Urteil mit Stimmenmehrheit erzielt, schriftlich abgefasst und mit Gründen versehen wird; es besteht kein Anhaltspunkt, dass dies nicht in jedem Fall geschehen wäre.

Jedes kriegsgerichtliche (und jedes SS- u. polizeigerichtliche) Urteil ist solange lediglich als Gutachten zu werten, als es nicht die Bestätigung erfahren hat. Für diese Bestätigung ist das Nachprüfungsverfahren der §§ 76 ff. KStVO vorgesehen. Zu dieser Bestätigung wäre als Gerichtsherr Hitler, unter dem Gesichtspunkt zulässiger Delegation gegebenenfalls auch Kaltenbrunner befugt gewesen. Ob eine solche Bestätigung im Falle v.Dohnanyi erholt wurde,

ist

816

ist offen; im Falle Flossenbürg ist dies als ausgeschlossen zu erachten. Eine vor der Urteilsverkündung erteilte Bestätigung ist wirkungslos; unter besonderen Umständen (siehe die obigen Ausführungen über das Standrecht) können allerdings Bestätigungen auch in anderer Weise als durch die Gerichtsherrn vorgesehen und erteilt werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass nach § 77 III KStVO gegen Freischärler unter bestimmten Voraussetzungen die Vollstreckbarerklärung der Urteile durch einstimmigen Beschluss des erkennenden Gerichts vorgesehen war; eine ähnliche Regelung wurde durch Erlass des ChefOKW vom 20.2.1945 auf Grund des § 118 KStVO allgemein für "Sonderstandgerichte" getroffen, die "zur Bekämpfung von Auflösungerscheinungen" eingesetzt waren. In diesem Falle konnten Todesurteile ebenfalls durch einstimmigen Beschluss des erkennenden Gerichts für vollstreckbar erklärt werden, wenn "der Gerichtsherr nicht auf der Stelle erreicht werden konnte und wenn die Vollstreckung bei klarer Sach- und Rechtslage aus zwingenden militärischen Gründen keinen Aufschub" duldet. In der VO über die Errichtung von Standgerichten vom 15.2.1945 (zivile Standgerichtsordnung, - welche mit ihrer Verkündung im Rundfunk in Kraft trat,) war die Bestätigung durch den Anklagevertreter vorgesehen, falls "der Reichsverteidigungskommissar nicht erreichbar und die sofortige Vollstreckung unumgänglich" war.

Das Schwurgericht braucht keine Stellung zu der Frage zu nehmen, inwieweit das zusammenbrechende nationalsozialistische Regime zu derartigen Massnahmen, die selbst jede bessere Ordnung und Sicherheit zu Gunsten des unumschränkten Terrors beeinträchtigten, noch legitimiert war. Hierauf hat es im vorliegenden Falle nicht anzukommen.

Schliesslich sei erwähnt, dass die Art der Vollstreckung der Todesurteile in Flossenbürg, die jedem menschlichen Empfinden Hohn spricht, die Vollstreckung von sich aus unzulässig zu machen geeignet ist; es ist jedoch nicht erwiesen, dass dieser Umstand den beiden Angeklagten vorher bekannt war.

Dass, wie im vorstehenden erörtert, die Durchführung der Standgerichtsverfahren gegen v.Dohnanyi, Canaris, Oster, Dr.Sack, Gehre

und

und Pastor Bonhoeffer an sich minimalen Zulässigkeitsfordernissen entsprochen haben mag, - wiewohl selbst hier im einzelnen Zweifel bestehen bleiben, - ist für sich nicht entscheidend.

Die Wahrung äusserer Formen eines Gerichtsverfahrens bedeutet nur dann die Rechtfertigung der Vollstreckung eines Urteils, wenn nicht das Verfahren als solches bereits an Mängeln leidet, die ihm die rechtfertigende Wirkung nehmen. In der Anordnung sowohl wie in der Ausübung der gerichtlichen Tätigkeit ist pflichtmässiges Ermessen zu üben. Dieses Ermessen ist nur dann pflichtgemäß, wenn es getragen ist - oder doch zu einem wesentlichen Teile mitgetragen ist - von dem Willen die Wahrheit zu erforschen und Gerechtigkeit zu üben. Die Ermessensfreiheit ist missbraucht, wenn ausschliesslich strafrechtsfremde Zwecke verfolgt werden. In diesem Falle ist das Verfahren und ein ergehendes Urteil rechtswidrig.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6.11.1952 (NJW 1953, S.793 f.) ein Urteil des Volksgesetzgerichtshofs wegen der Strafzumessung für rechtswidrig erklärt, da die Strafzumessung in dem betreffenden Falle "in ihrer übertriebenen Härte sachlichen Erwägungen nicht mehr entsprach", vielmehr "jedes vernünftige Maß überstieg" und zwar "so sehr, dass der Missbrauch der Ermessensfreiheit ohne weiteres erkennbar" war und ist. Diese Art des Strafens erklärt der BGH in dem erwähnten Urteil für "rechtswidrig", "weil sie... allein darauf abzielt, durch übermässige Strenge die politisch Andersdenkenden einzuschüchtern und damit die Herrschaft der damaligen Machthaber zu sichern".... "Weil mit dieser übermässigen Härte nur strafrechtsfremde Ziele verfolgt wurden, war das Urteil mit der wirklichen Rechtslage nicht vereinbar. Der Ausspruch der Todesstrafe und deren Vollstreckung verstießen daher gegen das Recht." Ähnliche Erwägungen liegen der Entscheidung des BGH vom 8.7.1952 (NJW 1952, S.1024 ff.) zugrunde. Aber auch in dem vorliegenden Verfahren hat sich der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 12.Febr. 1952 S.19 f., auf den gleichen Standpunkt gestellt: Ein Verfahren, das "nur äusserlich und zum Schein die für ein gerichtliches Verfahren geltenden Vorschriften beachtet.. ist weder dem Namen noch der Sache nach ein gerichtliches Verfahren und ein Urteil, auch wenn die notwendigen äusseren Formen noch gewahrt sind. Die

"Vollstreckung"

818

"Vollstreckung" eines solchen "Urteils" ist eine rechtswidrige Tötung unabhängig von der Art des Vorwurfs, der dem Getöteten gemacht worden ist." Die konsequente Fortführung vorstehender, an sich nur auf das dem Urteil unmittelbar vorausgehende Verfahren bezogenen Erwägungen führt zur Erörterung der Frage, inwieweit in militägerichtlichen Verfahren der Ermessensmissbrauch des Gerichtsherrn in der Wahl der Verfahrensart und in der Bestellung des Gerichts auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens von Einfluss ist. Bei der Eigenart des militägerichtlichen Verfahrens, in welchem wesentliche, auf das Verfahren bezogene, dem Urteil zugeordnete Ermessensentscheidungen vom Gerichtsherrn getroffen werden, muss aber für den Ermessensmissbrauch durch diesen das gleiche gelten.

Wenn demnach, wie zu XIV dargetan, demjenigen, der das Standgericht anordnete (mag es Hitler, Himmler oder Kaltenbrunner gewesen sein) es nicht "um einen auf Wahrheitserforschung und Gerechtigkeit gegründeten unabhängigen Richterspruch zu tun war, sondern um die Vernichtung von Gegnern" (so Urteil des BGH vom 12.2.1952 in dieser Sache, S. 29), entbehrt das ganze Verfahren wegen dieses Ermessensmissbrauchs jeder Rechtmäßigkeit. Auf die Einhaltung formeller Vorschriften hat es hiernach ebensowenig anzukommen, wie darauf, ob an sich auf Grund der damals vorhandenen Gesetzesvorschriften sachlich auf die Todesstrafe wegen Hoch- oder Kriegsverrats oder anderer Straftaten erkannt werden konnte.

Die Hinrichtung der sechs Männer war demnach für denjenigen Befehlshaber, der dieses Standgericht anordnete, rechtswidrige Tötung. Diese Tötung geschah in Form des Mordes (§ 211 StGB).

Die führenden Männer des nationalsozialistischen Regimes, Hitler, Himmler, Kaltenbrunner (ähnliches müsste auch für Müller und sogar den Angeklagten Huppenkothen gelten), haben - ganz gleich wer von ihnen die Anordnung zum standgerichtlichen Verfahren gegen die sechs getöteten Personen gab - die Hinrichtung der genannten Männer aus niedrigem Beweggrunde herbeigeführt.

Niedrig im Sinne des § 211 StGB ist ein Beweggrund, der nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht, durch

hemmungslose

819

hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich ist (BGH St 3, S.132 ff.). In diesem Urteil führt der Bundesgerichtshof in allgemeiner Form aus, dass der betreffende Täter "in seinen Vorstellungen, Wünschen und Antrieben auf das Mindestmass der Anforderungen herabgesunken" war, "die die Gemeinschaft allgemein stellen muss"..."Auf dieser Stufe verleugnet er die sittliche Verantwortung, vor die jedermann gestellt ist, bewusst so stark, dass der Antrieb seines Tuns keinerlei Rechtfertigung oder selbst Verständnis mehr verdient, sondern nur noch Verachtung". Dass auch politische Motive niedrige Beweggründe sein können - nicht müssen - ist von den höchsten Gerichten mehrfach ausgesprochen worden (BGH St 2, 252 ff; OGHSt 2, 179; BGH NJW 1951, S.666). In dem letzteren Urteil kam in Betracht, daß die Tötung von Gefangenen erfolgte, um die "Herrschaft der Gewalt und der Willkür" aufrechtzuerhalten.

Dass das Motiv des Haupttäters in dieser Richtung lag, kann bei der hektischen Tätigkeit der nationalsozialistischen Machthaber zu einem Zeitpunkt, zu dem die Alliierten tief im Herzen Deutschlands standen und die Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft - ihnen klar erkennbar - nur mehr die Frage einer sehr kurzen Zeitspanne war, nicht in Frage stehen. Ihre Handlungen in der damaligen Zeit geschahen aus der - mehrfach klar ausgesprochenen - Erwägung, dass, wenn die Herrschaft Hitlers und seiner Schergen zu Ende gehe, auch das Deutsche Volk im ganzen die Lebensberechtigung (im Sinne des physischen Fortbestandes) verloren habe. Diese Erwägung wurde von den Machthabern insbesondere aber bezüglich derjenigen Personen angestellt, die, wie sie nunmehr klar erkannten, kraft ihrer Einsicht schon am Beginn des Krieges dem deutschen Volk den Weg in den Untergang ersparen wollten; gegen diese Personen richtete sich in besonderer Weise ihr maßloser Vernichtungswille; diese Personen wurden von ihnen bewusst in den Untergang mit hineingerissen. Soweit nun anfangs April 1945 ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten für diese Häftlinge nicht mehr vorhanden waren, wurden sie dezimiert. Dieser Dezimierung fielen v.Dohnanyi, Canaris, Oster, Dr.Sack, Gehre und Pastor Bonhoeffer zum Opfer. Irgendwelche moralischen Hemmungen waren den Machthabern nach Jahren

unermesslichen

820

unermesslichen Mordens, selbst im eigenen Volke, längst abhanden gekommen. Sie waren in ihrer Handlungsweise auf die tiefste Stufe verantwortungslosen menschlichen Handelns herabgesunken. Von der Würdigung der Persönlichkeit des Täters kann bei der Frage, ob er aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat, nicht abgesehen werden (BGH NJW 1953, S.391).

Der Haupttäter hat sich daher in jedem einzelnen der sechs Fälle eines Verbrechens des Mordes nach § 211 StGB schuldig gemacht.

Hiezu hat der Angeklagte Huppenkothen in sechs Fällen, der Angeklagte Dr.Thorbeck in fünf Fällen Beihilfe geleistet.

Die Tätigkeit des Angeklagten Huppenkothen als Ankläger im Standgerichtsverfahren gegen v.Dohnanyi wie in den Standgerichtsverfahren gegen Canaris, Oster, Dr.Sack, Gehre und Pastor Bonhoeffer hat die Hinrichtung der Männer erleichtert und gefördert; dass sie im strengen Sinne ursächlich gewesen wäre für deren Hinrichtung, ist nicht erforderlich (vgl.RGSt 73 S.54). Gleiches gilt überdies auch für die Anwesenheit des Angeklagten Huppenkothen bei den in Flossenbürg am Morgen des 9.April 1945 erfolgten Hinrichtungen, selbst wenn die Hinrichtungen von ihm selbst nicht geleitet oder befohlen worden sind; die Teilnahme seiner Person als eines bedeutenden Vertreters einer obersten Behörde war geeignet, der Hinrichtung im besonderen Maße den Schein der Rechtmäßigkeit zu verleihen (vgl.hiezu OLG Freiburg JZ 51, S.85).

Die Tätigkeit des Angeklagten Dr.Thorbeck als Vorsitzender in den Flossenbürger Standgerichtsverfahren hat ebenfalls die Tötung der Männer erleichtert und gefördert; dabei ist es, wie bereits ausgeführt, rechtlich unerheblich, ob auch ohne die Tätigkeit des Angeklagten Dr.Thorbeck die Tötung der genannten fünf Personen erfolgt wäre.

XVIII.

Dass die beiden Angeklagten sich dessen bewusst waren, dass ihre Tätigkeit die Tötung der erwähnten Männer beförderte, bedarf keiner Erörterung.

Die beiden Angeklagten waren sich aber darüber hinaus auch, wie bereits oben XV ausgeführt und im einzelnen dargetan, dessen bewusst, dass die Anordnung des Standgerichtsverfahrens nicht aus dem Bestreben, die Wahrheit zu erforschen und Gerechtigkeit walten zu lassen, entsprungen war, sondern allein dem Bestreben, die genannten Personen zu beseitigen. Das angeordnete Verfahren hatte den beiden Angeklagten, wie oben ausgeführt, erkennbar und von ihnen auch erkannt, den Zweck, für diese Beseitigung den Schein der Berechtigung, nämlich die nun einmal erforderlichen Aktenvorgänge zu schaffen.

Damit aber erkannten die Angeklagten, dass sie rechtswidrige, aus niedrigen Beweggründen begangene Tötungen beförderten (Beihilfe zum Mord, vgl. BGHSt 2, 252 ff). Hierbei ist lediglich zu bemerken, dass ein Irrtum über die Unrechtmäßigkeit ihres Tuns, auf die Meinung gegründet, dass Hitler ausserhalb jeder rechtlichen Bindung stehe, auch nicht entschuldbar wäre.

Beide Angeklagte könnten sich gemäss der §§ 1, 3 SSPolGerVO an sich auf § 47 MStGB berufen, ungeachtet dessen, dass diese Vorschriften in der Zwischenzeit ausser Kraft gesetzt worden sind (BGH St 5, S.239).

Es muss sie jedoch auch nach dieser Vorschrift die Strafe des Teilnehmers treffen, da ihnen, wie ausgeführt, bekannt gewesen ist, dass der ihnen gegebene Befehl zur Tätigkeit bei den eingesetzten Sonderstandgerichten eine Handlung betraf, die ein allgemeines Verbrechen, nämlich das Verbrechen des Mordes an den erwähnten sechs bzw. fünf Männern bezeichnete. Hierüber hatten die Angeklagten sicheres Wissen.

Die

822

Die Angeklagten sind aber auch nicht dadurch entschuldigt, dass sie etwa diese ihre Handlungen zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben begangen hätten (§ 54 StGB). Diese Vorschrift kann nur demjenigen zu Gute kommen, der strafbar handelt, um sich einer solchen Gefahr zu entziehen. Die Rechtswohlthat kommt demjenigen nicht zugute, - selbst wenn an sich eine solche Gefahr besteht -, der aus anderen Beweggründen handelt (OGHBr NJW 1950, S.236). Im vorliegenden Falle berufen sich die Angeklagten für ihr Handeln gerade nicht darauf, dass ihnen kein anderer Ausweg blieb, sondern sie erklären eindeutig, und das Schwurgericht ist von der Richtigkeit dieser Einlassung auf Grund der gesamten Umstände auch überzeugt, dass sie sich dem gegebenen Befehl (Hitlers) blind untergeordnet haben. Dementsprechend hat der BGH St 2 S.252 ff. in einem Falle, in welchem die Täter "den als rechtswidrig erkannten Befehl ausgeführt" hatten, weil sie ihn "als SS-Leute und überzeugte Nationalsozialisten für bindend hielten", erkannt, dass es sich hier nicht um einen "Möglichkeitsstand, sondern ein verantwortliches Handeln auf Grund freiwilliger, für die eigene Verantwortlichkeit blinder Unterordnung" handelte. So liegt der Fall auch hier; die Angeklagten sind für dieses Handeln nicht entschuldigt.

Die Tätigkeit des Angeklagten Huppenkothen zerfällt sachlich insoweit in zwei getrennte Handlungen (im Sinne natürlicher Betrachtungsweise), als er einerseits als Ankläger im Standgerichtsverfahren v. Dohmányi auftrat, andererseits in Flossenbürg in gleicher Eigenschaft (und zusätzlich bei der Hinrichtung) tätig wurde.

Hingegen ist eine solche Trennung (ebenfalls bei natürlicher Betrachtungsweise), weder unter den einzelnen in Flossenbürg durchgeführten Standgerichtsverfahren, noch hinsichtlich der Teilnahme an der Hinrichtung, noch auch hinsichtlich der vorbereitenden Tätigkeit (Unterrichtung des Angeklagten Dr. Thorbeck) möglich. Die Beihilfehandlung des Angeklagten Huppenkothen zur Tötung der in Flossenbürg hingerichteten fünf Männer ist demnach tateinheitlich (§ 73 StGB) begangen.

Bei dem geringen zeitlichen Abstand der einzelnen Verfahren, wie

auch

823

auch bei der Unsicherheit, ob überhaupt völlig getrennt gegen die fünf Angeklagten in Flossenbürg verhandelt wurde, ist auch nicht auszuräumen, dass der Tatbeitrag des Angeklagten Dr.Thorbeck zu jeder der fünf Tötungen tateinheitlich im Sinne des § 73 StGB begangen ist.

XIX.

Nach allem waren die Angeklagten wie folgt schuldig zu sprechen:

Der Angeklagte Huppenkothen

fünf rechtlich zusammentreffender Verbrechen der Beihilfe zum Mord nach §§ 211, 49, 73 StGB (Fälle Canaris, Oster, Dr.Sack, Gehre, Pastor Bonhoeffer), ferner eines weiteren Verbrechens der Beihilfe zum Mord nach §§ 211, 49, 73 StGB (Fall von Dohnanyi).

Der Angeklagte Dr.Thorbeck

fünf rechtlich zusammentreffender Verbrechen der Beihilfe zum Mord nach §§ 211, 49, 73 StGB (Fälle Canaris, Oster, Dr.Sack, Gehre, Pastor Bonhoeffer).

XX.

In der Strafzumessung hat das Schwurgericht folgende Erwägungen angestellt:

Strafschärfend wirkt sich in der Bemessung der Strafe bei beiden Angeklagten für die fünf rechtlich zusammentreffenden Verbrechen der Beihilfe zum Mord zunächst die mehrfache Verwirkung des Tatbestandes der Strafvorschrift aus. Strafschärfend wirkt weiterhin, dass die beiden Angeklagten offenbar in keinem Falle etwas dazu unternahmen, dass die zum Tode Verurteilten noch Briefe an ihre Angehörigen schreiben konnten, dass sie geistlichen Beistand bekamen, Wohltaten, die ganz allgemein in einem solchen Falle gewährt werden. Dieser Vorwurf muss besonders dem Angeklagten Huppenkothen, diesen besonders hinsichtlich des Verfahrens in Flossenbürg, treffen.

Strafmildernd

824

Strafmildernd wirkt sich demgegenüber bei beiden Angeklagten aus, dass sie in verhältnismässig jungen Jahren in Amtsstellungen gelangten, in denen ihr Schicksal mit dem der nationalsozialistischen Herrschaft auf das engste verbunden war, dass hiernach der Blick für Recht und Unrecht in besonderem Masse getrübt wurde und dass sie in der Zeit unmittelbar vor Kriegsende wohl auf Grund der damaligen Kriegslage jede Zurückhaltung aufgaben. Beide Angeklagte waren auch, wie nicht zu widerlegen, von der - grossen - Schuld überzeugt, die die vor ihnen stehenden Männer - nach ihrer Meinung - auf sich geladen hatten. Zu Gunsten des Angeklagten Dr.Thorbeck spricht fernerhin, dass er - wie ebenfalls nicht zu widerlegen - als Vorsitzender in den Standgerichtsverfahren die äusseren Formen hinsichtlich ihres Mindestgehalts wahrte.

Beiden Angeklagten ist auch zuzugeben, dass sie durch den ihnen gegebenen Befehl in eine recht unangenehme Lage versetzt waren; hiebei ist insbesondere dem Angeklagten Dr.Thorbeck zugute zu halten, dass er bei seiner Ankunft in Flossenbürg plötzlich vor diese Situation gestellt war und dabei ihm der diensthöhere, im RSHA tätige Angeklagte Huppenkothen gegenüberstand. Vor allem unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Schuld des Angeklagten Dr.Thorbeck erheblich geringer als die des Angeklagten Huppenkothen.

Beiden Angeklagten ist fernerhin zugute zu halten, dass sie nunmehr seit Jahren unter der seelischen Belastung dieses gegen sie laufenden Verfahrens (mit mehrmaliger Hauptverhandlung) stehen, dass ihre strafbaren Handlungen bereits erheblich Zeit zurückliegen und selbst seit der letzten Verhandlung vor dem Schwurgericht München I rund 3 Jahre vergangen sind. Zu Gunsten der Angeklagten war weiter zu berücksichtigen, dass sie in gewissem Sinne bereits durch die langjährige Internierungshaft (Huppenkothen rund 4 Jahre, Dr.Thorbeck mit Kriegsgefangenschaft rund 3 Jahre) allgemein gebüßt haben.

Wird weiter berücksichtigt, dass das Tun der Angeklagten möglicherweise für den Tod der sechs Männer nicht eigentlich ursächlich war, so konnte das Gericht innerhalb des zulässigen Strafrahmens bei

dem

825

dem Angeklagten Dr.Thorbeck an der unteren Grenze, bei dem Angeklagten Huppenkothen im unteren Bereich bleiben.

Folgende Strafen erschienen schuldangemessen:

Für den Angeklagten Dr.Thorbeck

für fünf rechtlich zusammentreffende Vergehen der Beihilfe zum Mord:

4 Jahre Zuchthaus.

Für den Angeklagten Huppenkothen

für das Verbrechen der Beihilfe zum Mord (Fall v.Dohnanyi):

3 Jahre Zuchthaus;

für die fünf rechtlich zusammentreffenden Verbrechen der Beihilfe zum Mord:

6 Jahre Zuchthaus.

Aus den gegen den Angeklagten Huppenkothen erkannten Einzelstrafen war unter weiterer Berücksichtigung der in der Person dieses Angeklagten liegenden Strafzumessungsgründe gemäss § 74 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden; als solche erschienen 7 Jahre Zuchthaus angemessen. Hierbei ist berücksichtigt, dass gegen den Angeklagten bereits rechtskräftig auf eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren erkannt ist, mit der aber, da sie durch die Untersuchungshaft abgegolten ist, eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung nicht möglich ist.

Soweit allerdings die in diesem Verfahren bisher vom Angeklagten Huppenkothen vom 1.Dezember 1949 bis zum 5.November 1952 erlittene Untersuchungshaft die gegen ihn rechtskräftig verhängte Strafe von 2 Jahren Zuchthaus zeitlich übersteigt, bestand kein Hindernis, diese Untersuchungshaft gemäss § 60 StGB auf die erkannte Strafe anzurechnen.

Ebenso erschien es angemessen, dem Angeklagten Dr.Thorbeck die in der Zeit von 8.10. bis 5.11.1952 erlittene Untersuchungshaft voll auf die erkannte Strafe anzurechnen (§ 60 StGB).

Unter

826

Unter Würdigung aller für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände, bestand keine Veranlassung den beiden Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen (§ 32 StGB). Ein diesbezüglicher Antrag war auch nicht gestellt.

XXI.

Die Kostenentscheidung (§ 464 StPO) ergibt sich aus folgendem:

Dem Angeklagten Huppenkothen sind im bisherigen Verfahren rechtskräftig auferlegt die Kosten hinsichtlich der Verurteilung wegen Aussageerpressung im Falle v. Guttenberg durch das Urteil des Schwurgerichts München I vom 16.2.1951, bestätigt insoweit durch das Urteil des BGH vom 12.2.1952 und die Kosten "dieser Revision" (nämlich des Angeklagten Huppenkothen), "soweit der Angeklagte im Falle von Guttenberg rechtskräftig verurteilt ist" (Urteil des Schwurgerichts München I vom 5.11.1952, das in diesem Punkte nicht angefochten war).

Der Staatskasse rechtskräftig auferlegt sind die ausscheidbaren Kosten des Verfahrens einschliesslich der Revision (nämlich des Angeklagten Huppenkothen), "soweit der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen bzw. das Verfahren eingestellt ist" (Urteil des Schwurgerichts München I vom 5.11.1952, das in diesem Punkte nicht angefochten war).

Die übrigen Kosten, nämlich die Kosten des Verfahrens, abgesehen von den vorerwähnten ausscheidbaren Kosten, über die bereits entschieden ist, treffen die beiden Angeklagten (§ 465 StPO).

Den Angeklagten Huppenkothen treffen weiterhin die Kosten der beiden Revisionen der Staatsanwaltschaft, den Angeklagten Dr. Thorbeck die Kosten der letzteren Revision der Staatsanwaltschaft, da er früher am Verfahren nicht beteiligt war (§ 473 StPO).

7/64
(Hegeler)
Landgerichtsdirektor

Brückner
(Brückner)
Landgerichtsrat

Wiesenthal
(Dr. Wiesenthal)
Landgerichtsrat

14. Nov. 1955

827

I. Zur Person

Name : Elser
Vorname : Georg
geb. am : 4.1.1903
in : Hermaringen
letzter Wohnort : München
Bemerkungen zur Person : dtsch; politischer Schutzhäftling -

II. Exekution

exekutiert am : Anfang April 1945
im KL : Dachau
Beweismittel : Mitteilung ISD (Bl. 2 u. 3)
(Exekutions-
liste; Aus-
sagen)

III. Ermittlungsergebnis

E. soll lt. ISD der Hitler-Attentäter von München gewesen sein.

(hierzu noch Aussage der Zeugen Ursula Fischer Bd. "Da"
Bl.21, 32/33, 53, 57 erfordern) *12/10. 67 181*

Der Polizeipräsident in Berlin
I-A - KI 3 - 14/67

1 Berlin, den 26.7.1967
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17 App. 3022

An den
Internationalen Suchdienst
3548 A r o l s e n

3/1 (Fohm L)

ke, 4/6

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes (RSWA) wegen Mordes;
hier: Tötung von Schutzhäftlingen deutscher und italienischer Nationalität
- Az. GeStA b. d. KG Bln. 1 Js 18/65 (RSWA) -

Sehr geehrte Herren!

Ich darf um Mitteilung bitten, welche Erkenntnisse dort bezüglich der nachgenannten Person vorhanden sind und auf welchen Unterlagen diese Erkenntnisse beruhen.

Name: **E l s e r** Vorname: ? (Deutscher)

nähere Personalien nicht bekannt

geb.: ? in: ?

letzter Wohnort: ?

Über den o. G. ist hier lediglich folgendes bekannt:
E. war der Täter des Bürgerbräu-Attentats auf Hitler.
Er soll Anfang April 1945 im KL Dachau auf Befehl des RSHA exekutiert worden sein. Weiteres hier nicht bekannt.

Siehe Anlage

15. September 1967

mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage

Peece
(Paul), KK



COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

3548 Arolsen - République fédérale d'Allemagne

INTERNATIONAL TRACING SERVICE

INTERNATIONALER SUCHDIENST

3548 Arolsen - Federal Republic of Germany 3548 Arolsen - Bundesrepublik Deutschland

Téléphone: Arolsen 434 • Télégrammes: ITS Arolsen

HJ

4. November 1965

Bayerisches
Landeskriminalamt

8 MÜNCHEN 34
Postfach

T/D - 145 391

IIIa/SK - K 6564-
888/65 - Sa/Ve -20.9.1965 a.d.Bd.
Min.f.Vertriebene, Bonn

ELSER, ehemaliger Tischler

Sehr geehrte Herren!

In unseren Unterlagen sind nur folgende Angaben enthalten:

1. Auf einer Karteikarte der Gestapo Koblenz, ausgestellt für ELLER, Georg, geboren am 20.11.1903 in Fügen/Tirol Staatsangehörigkeit: deutsch, Religion: katholisch, Beruf: Obermelker, Familienstand: verheiratet, Wohnung: Bad-Kreuznach, Hüffelsheimerstr.1, ist vermerkt:

"Datum der Auftragung: 5.5.39, Sachverhalt: E. hat Schwarzschlachtungen vorgenommen. Verfahren schwiegt.
28.9.39, E. wurde vom Viehwirtschaftsverband Rheinland verwarnt. Durch Hauptzollamt Bad-Kreuznach wurde er in eine Ordnungsstrafe von 30 RM genommen. Ausserdem wurde er durch amtsrichterlichen Strafbefehl mit 12 RM Geldstrafe bestraft. Staatspolizeistelle/ Geschäftszeichen: II E 583/39."

2. Der Name ELSER, Georg, geboren am 4.1.1903 in Hermaringen, letzter Wohnort: München, erscheint in einer "Liste von Vermissten, die aus K.Z.Lagern, bzw. Zuchthäusern noch nicht zurückgekehrt sind", aufgestellt am 15.10.1946 von der Rückführungsstelle ehemaliger politischer Häftlinge, Stuttgart, mit dem Vermerk: "kam 1939 nach Konstanz, Grund: Attentat auf Hitler in München".

Infolge der unvollständigen Personalangaben in Ihrem Schreiben können wir nicht feststellen, ob einer dieser Berichte auf die im Betreff genannte Person zutrifft.

. / .

3

Wir empfehlen Ihnen, sich an das Staatsarchiv in Düsseldorf zu wenden, bei welchem Gestapoakten für ELSER, Georg, geboren am 4.1.1903 in Hermaringen unter Nr. 65209 vorliegen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

G. Pachar

Fotokopie an:

Der Polizeipräsident

1 B E R L I N
Tempelhofer Damm 1-7



(Ihr AZ.: I-A - KI 3 - 14/67
Schreiben vom 26. Juli 1967)

Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem
Original wird hiermit beglaubigt.

14. Sep. 1967.
Arolsen, den _____



I.V. *Münnig*
Leiter des Archivs
des
Internationalen Suchdienstes

K

1 b 4/64 (RGA)

Güller, West

V

Erhielt je 1 Abrechnung von Bl 5-12 und 72 der Kette 1 b 33/65
der RGA Minuten II.

Jan. 24/12/67.

Ablösung aus 1b 33/65 SFA Minimun I

bei Fall Elsner.

346/42
5

Beschlagnahmtes Blatt 1 K, 21/50 K u. Händen I
Verfahren v. Huppenkothan

München, den 15. September 1950

A k t e n n o t i z :

Während der Zeit meiner Teilnahme am 3. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in London vom 27.Juli bis 6.August 1950 hatte ich auf Weisung des Herrn Staatsministers der Justiz Dr.Josef Müller an einer Besprechung teilzunehmen, welche dieser mit Captain Sigismund Payne Best, Gidleigh Park Bungalow, Chagford/Devon, führte. Bei dieser Besprechung, die in Brown's Hotel, Doverstreet in London stattfand, berichtete Best über seine Behandlung durch SS- und SD-Organe während der Zeit seiner Haft in Deutschland (November 1939 bis April 1945), sowie über Vorgänge in den Konzentrationslagern und Gefängnissen in denen er untergebracht war.

Insbes. erklärte Best, dass der Bürgerbräu-Attentäter Elsner im KZ.Dachau am gleichen Tage liquidiert wurde, nämlich am 9.April 1945, an welchem in Flossenbürg Admiral Canaris und General Oster ermordet wurden. Die Liquidierung Elsners erfolgte auf Grund eines Schnellbriefes des RSHA., nicht auf Grund eines Standgerichtes. Diesen Schnellbrief überbrachte der SS-Obersturmführer Cogalla persönlich vom RSHA ins KZ Dachau. Cogalla war mit einem Transport von besonderen Häftlingen vor Abschaltung der Verbindung nach dem Norden Deutschlands nach Süden gefahren und war dabei in Flossenbürg gewesen. Im Laufe der Besprechungen mit Best tauchte die Vermutung auf, dass Cogalla einen gleichen Schnellbrief, wie er bezügl. der Behandlung im KZ Dachau untergebrachten "Sondergefangenen" abgegeben wurde, auch in Flossenbürg bezüglich der dortigen "Sondergefangenen" abgab. Die Vermutung liegt deswegen nahe, weil in der damaligen Zeit andere Verbindungen nicht mehr funktionierten. Damit wäre aber dargetan, dass die Liquidierung von Oster und Canaris nicht, wie dies von Huppenkothan behauptet wird, auf Grund eines standgerichtlichen Urteils stattfand, sondern vielmehr auf Grund eines Liquidationsbefehles des RSHA durchgeführt wurde, dessen Vollzug, ebenso wie übrigens im Fall Elsner, rechtswidrig war.

•/•

- 2 -

Über Gogalla selbst und sein Verhalten machte mir Captain Best folgende Aussagen, welche er jederzeit vor einem deutschen Gericht auf seinen Eid zu nehmen bereit ist:

Captain Best wurde am 10. November 1939 von Düsseldorf kommend in dem Gestapo-Zentralgefängnis Berlin, Prinz-Albrecht-Strasse, eingeliefert. Bei der Ankunft wurde er von 2 Gefängnisdiensthabenden (sog. Blockführern) aus den PKW gerissen. Es wurde ihm eine schwarze Haube über den Kopf gestülpt. Best wurde sodann in gefesseltem Zustand drei Mal im Laufschritt von unten bis oben durch das ganze Gebäude (Gänge, Treppen, etc.) gehetzt. Wenn Best infolge Nachlassens der Kräfte und der durch die ihm übergestülpte schwarze Haube die Geschwindigkeit vermindern wollte, wurde er von den beiden genannten "Blockführern" so stark an beiden Ellbogen gerissen, dass sich die Handschellen, welche scharf waren, tief in sein Fleisch einschnitten, so dass das Blut über seine Finger lief. Die genannte Behandlungsweise nahmen die beiden "Blockführer" mehrfach vor um Best zu quälen. Best erfuhr nachträglich den Namen des einen der Übeltäter, es war Gogalla. Gogalla misshandelte in der Prinz-Albrecht-Strasse häufig andere Gefangene und lief dauernd mit der Peitsche herum, von der er ausgiebig Gebrauch machte. Die genannten Wahrnehmungen kann auch der holländische Fahrer Bests bestätigen, welcher in Nürnberg im Schellenberg-Prozess vor dem Militärgericht bereits ausgesagt hat (Name: Jan Lemmens, Den Haag, Niederlande).

F. Ferid.

(Dr. Ferid)
Staatsanwalt und Privatdozent.

4

Gefährte Reichssache

571a

Ang. eines neuen Verfahrens. Datum 3. Mai 1959
Von diesem Tag an ist das bestehende Verfahren
gekennzeichnet.

Die Fällen aus beiden von H. Justizminister
verordneten Verfahren.

Gefährte Reichssache

3212

Beglückigt:
München den 19. Mai 1959
Staatsanwaltschaft München L

Kühleßen
Justizsekretär

Sichere Ratschläge

3213

Begründigt:
München, den ... 19. Mai 1959
Sichtschwelle bei München L

Kühleßan
Justizsekretär

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

- IV - G. R.

Welle in der Postamt nachstehendes Freimarken und einen Aufkleber

Berlin SW 11, den 5. April 1945
Potsdamer Platz 6
Telefon 120040

✓

22.2.1945 VI 9-8-Ob. Akten.
Eins. Nr. 1214
dat. 1.4.1945

Schnellbrief

An den

Kommandanten des KL.

Dachau

II-Obersturmbannführer A u s t e r

Persönlich!

Auf Befehl des RPP und nach Einholung höchste
Entscheidung sind die nachstehend aufgeführten Häft-
linge sofort dem KL Dachau zu überstellen:

Ehem. Generaloberst Haider,

" General Thomas,

Wojciech Szczepanik Schacht,

Schuschnigg mit Frau u. Kind,

Ehem. General v. Falkenhhausen

der Eislnder Peetz (Wolf),

der Neffe Molotow's Kokorin,

der Oberst i.G. v. Bonin.

Da ich weiß, dass Sie in dem Zellenbau
einen sehr beschränkten Raum zur Verfügung haben,
bitte ich, nach Prüfung Zusammenlegung vorzunehmen.
Jedenfalls bitte ich Sie, dafür Vorsorge zu tragen, dass
der Häftling Schuschnigg, der den Deck-
namen A u s t e r führt - ich bitte, ihn unter die-
sem Decknamen einzutragen - , eine grössere Wohnzelle
zur Verfügung hat. Die Frau hat sich freiwillig in
die Internierung ihres Mannes begeben, ist daher an
sich nicht Schutzhaftling. Ich bitte, ihr dieselbe
Freiheit zu belassen wie bisher.

13
3214

Es ist eine Weisung des RFH, dass
H a l d e r , T h o m a s , S c h a c h t ,
S c h u r c h n i c k e und v. F a l k e n -
h a u s e n gut zu behandeln sind.

Ich bitte, auf jeden Fall besorgt zu
sein, dass der Häftling B e s t (Deckname
W o l f) keine Verbindung aufnehmen kann mit
dem dort bereits befindlichen Engländer S t e -
v e n s .

v. B o d i n war im Führerhauptquar-
tier tätig und befindet sich in einer Art Ehren-
haft. Er ist noch aktiv Oberst und wird es vor-
aussichtlich auch bleiben. Ich bitte, ihn daher
besonders gut zu behandeln.

Auch wegen unseres besonderen Schutz-
häftlings "Elli"^w wurde erneut an höchster Stelle
Vortrag gehalten. Folgende Weisung ist ergangen:

Bei einem der nächsten Terrorangriffe
auf München bzw. auf die Umgebung von Dachau ist
angeblich "Elli" tödlich verunglückt.

Ich bitte, zu diesem Zweck "Elli" in
absolut unauffälliger Weise nach Eintritt einer
solchen Situation zu liquidieren. Ich bitte be-
sorgt zu sein, dass darüber nur ganz wenige Per-
sonen, die ganz besonders zu verpflichten sind,
Kenntnis erhalten. Die Vollzugsanzeige hierüber
würde dann etwa an mich lauten:

"Am anlässlich des Terroran-
griffs auf wurde u.a. der
Schutzhäftling "Elli" tödlich ver-
letzt."

Nach Kenntnisnahme dieses Schreibens
und nach Vollzug bitte ich es zu vernichten.

3215



162676 ai. den 11.11.
14.21150 Kf. Künzlin I
Verfahren 1. Häppenholzen

Schwaig, den 4. September 1950

Urs. Verding

557
11

Vernehmungsniederschrift:

Gegenwärtig: Dr. Gersch
Hptw.d.LP. Leibl

Auf Vorladung beim LP.-Posten in Schwaig gibt der geschiedene

Gogalla Vorn. Wilhelm

wohnhaft in Schwaig Hs.Nr.71, folgendes an:

Ich bin wie schon bei meiner ersten Vernehmung angegeben, anfangs April 1955 auf Befehl des Amtscheff Müller mit einer grünen Miha von Berlin weg über unser Ausweichlager Hof nach Flossenbürg und von da nach Schönfeld bei Passau und nach Dachau gefahren. Ich hatte den Auftrag zunächst in Hof einige Gestapobeamte mitzunehmen, dann in Flossenbürg die Familie Schuschnigg und ~~dem~~ in Schönfeld den Engländer Best und den Russen Kokorin, um sie in Dachau einzuliefern. Oberst von Bonn ist nach meiner Erinnerung schon in Berlin von mir mitgenommen worden. Er allein trug noch Uniform. Ich hatte sowohl in Flossenbürg wie in Dachau bei der Lager Kommandantur einen verschlossenen Brief abzugeben. Auf den Briefumschlägen war nach meiner Erinnerung der Vordruck des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD angebracht. Ich kann aber nicht sagen, ob außen auch die Bezeichnung g.R.S. vermerkt war. Ich war nicht angewiesen die Briefe dem Lagerkommandanten persönlich abzugeben. In Dachau war, da bei meiner Ankunft schon Feierabend war, nur ein Mann anwesend, der wohl ein Wachmann gewesen ist. Er hat mir den Brief nicht abgenommen, sondern erst einen anderen Beamten geholt, dem ich den Brief übergeben habe. Der Inhalt der Briefe ist mir nicht mitgeteilt worden. Die Namen der Gefangenen, die ich unterwegs mitzunehmen hatte, hat mir der Amtschef Müller selbst mündlich bekannt gegeben. Einen anderen mündlichen Auftrag habe ich nicht bekommen. Die Unterschrift in der Fotokopie des Briefes vom 5. April 1945 an den Kommandanten des KL. Dachau ist zweifellos die Müllers, der eine IV vorgesetzt ist. Der daraufstehende Empfangsstempel KL.D.Abt. a Abt VI a Eingang am 9.4.45 Tgb.Nr.Mr 42/45 ist mir nicht bekannt.

Ich kann nicht sagen, an welchem Tag ich in Flossenbürg und an welchem ich in Dachau ankam, insbesondere auch nicht, ob ein Sonntag dabei war und ob es eine Woche nach Ostern war. Durch die häufigen Fliegerangriffe in Berlin und die sich überstürzenden Ereignisse war ich im Dienst so gehetzt, daß sich der Sonntag für mich nicht mehr von den Werktagen unterschied. Ich habe auf der Fahrt zuerst in Hof übernachtet, kam dann am Spätnachmittag nach Flossenbürg und bin dort am nächsten Morgen sehr früh nach Einladung der Familie Schuschnigg wieder abgefahren und noch am selben Abend über Schönfeld nach Dachau gekommen. In Dachau habe ich noch abends die Gefangenen abgegeben und in der Nacht nach Berlin zurückgefahrene. Fahrer der grünen Miha war Büttner von unserer Fahrbereitschaft in der Prinz Albrechtstraße. Er war nach meiner Erinnerung 4 Scharführer und von dem RSHA dienstverpflichtet. Ich weiß nicht, was aus ihm geworden ist.

Die Generale Halder und Tömas kannte ich von der Prinz Albrechtstraße her, habe sie aber bestimmt nicht von Flossen-

bürg nach Dachau mitgenommen, ebensowenig Schacht und den General von Falkenhausen. Über den Tod Elser's habe ich nie etwas gehört, habe auch nie erfahren, daß mir die Anweisung des RHHA. ihn zu liquidieren mitgegeben worden wäre.

Am Sonntag Abend habe ich bei dem Kommandanturgebäude in Flossenbürg die Eheleute Huppenkothen getroffen und habe mit ihnen gesprochen, aber nur über außerdienstliche Dinge ohne Bedeutung. Richtig ist daß Frau Huppenkothen am nächsten Morgen mit mir nach Dachau und von da mit einem kleinen Opel den wir an die grüne Minna angehängt hatten nach München weitergefahren ist. Huppenkothen selbst habe ich nach meiner Erinnerung an jenem Morgen nicht mehr gesehen und er hat auch seine Frau nicht an den Wagen gebracht. Andere höhere ~~WW~~-Führer oder ~~WW~~-Offiziere, die ich gekannt hätte, habe ich an jenem Abend in Flossenbürg nicht gesehen, ganz sicher nicht Kaltenbrunner.

Bei dem Empfang der beiden Engländer Stevens und Best in der Prinz-Albrecht-Straße war der Amtscheff Müller selbst ~~zugegen~~. Richtig ist daß den beiden Engländern schwarze Hauben über den Kopf gestülpt waren und daß beide an den Händen gefesselt waren. Ob sie die Hauben und die Fesseln schon im Auto gehabt haben oder ob ihnen insbesondere die Hauben erst beim Aussteigen auf direkte Anordnung Millers übergezogen worden sind kann ich nicht sagen. Es ist ausgeschlossen daß sie im Laufschritt durch das ganze Gebäude absichtlich über Gänge und Treppen herumgehetzt worden wären. Es lag vielmehr an der Anlage des Gebäudes daß sie ~~gegenschied~~ entlang vielmehr an der Anlage des Gebäudes daß sie ~~gegenschied~~ entlang vielmehr an den Treppen herauf und heruntergehen mußten bis zu dem Fahrstuhl kamen mit dem sie dann in die oberen Stockwerke befördert wurden. Ich begleitete den Transport in das obere Stockwerk, habe sie aber nicht selbst geführt. Vielmehr hatten das die Krim.-Beamten zu besorgen die sie im Auto gebracht hatten. Es ist auch ausgeschlossen daß die Handfesseln sich dadurch zusammengezogen hätten daß die Engländer an den Ellenbogen gestoßen oder gezerrt worden sind. Sie waren mit den gewöhnlichen Polizeiachtern gefesselt. Sie waren dann mehrere Wochen in den Vernehmungszimmern im dritten Stock des Gebäudes untergebracht, bis sie nach Sachsenhausen verlagert worden sind. Während dieser Zeit hatte ich sie zu verpflegen und habe ihnen auch immer selbst das Essen gebracht. Auf mein Aussageverweigerungsrecht hingewiesen bestreite ich entschieden sie oder andere Gefangene je mißhandelt zu haben. Nach meiner Erinnerung waren auch zwei holländische Fahrer kurze Zeit bei uns in Haft. Sie waren im Keller in den Zellen untergebracht und sind bald wieder entlassen worden. Es war übrigens kein Keller sondern ein ebenerdiges Geschoss, das immer als Keller bezeichnet worden ist. Auch die Bewachung der Engländer in der Prinz-Albrecht-Straße hatten besondere Krim.-Beamte zu besorgen die häufig gewechselt haben und mir dem Namen nach nicht bekannt sind.

Nach meiner Rückkunft von Dachau nach Berlin bin ich am folgenden Tag auf Befehl Müllers mit der grünen Minna und zwei Lastwagen nach München und von da nach Haar und nach Halfing gefahren und bin dann nicht mehr nach Norden zurückgekommen.

v.g.u.u.

Wilhelm Jägerth Leibl Ebd.
Auerbach 140.

6
3
20
0

Akten

der

Geheimen Staatspolizei

Staatspolizeistelle Düsseldorf

über

Filser
(Familienname)

Georg
(Vorname)

4.7.03
(Geburtsdatum)

Hermaringen
(Geburtsort)

Anfang: 31.3.1940

Staatsarchiv Düsseldorf

Bestand:

Blattzahl: 1 - 43

Ausgegeben:

Nr. 65209

68

Personalbogen

Personalien des politisch – Spionagepolizeilich^{*)} – in Erscheinung getretenen:

1. a) Familiennname: (bei Frauen auch Geburtsname) Elser
b) Vornamen: (Rufname unterstreichen) Georg
2. Wohnung: (genaue Angabe)
3. a) Deckname:
b) Deckadresse:
4. Beruf: Schreiner
5. Geburtstag, -jahr 4.1.1903 Geburtsort: Hermaringen
6. Glaubensbekenntnis und Abstammung:
7. Staatsangehörigkeit:
8. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden) *) ledig
a) Nationale und Wohnung der Ehefrau:

b) Nationale und Wohnung des Vaters:

c) Nationale und Wohnung der Mutter:

d) Nationale und Wohnung weiterer Auskunftspersonen:
9. Arbeitsdienstverhältnis:
Musterung (Ort) am 193
Ergebnis:
Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes von: 193 bis: 193
Abteilung: Standort:
10. Militärverhältnis: (Wehrpflicht, Dienstplicht, früheres Militärverhältnis) *)
Musterung: (Ort) am 19.
Ergebnis:
für: (Waffengattung) als freiwilliger eingetreten?
Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt *)
Dienstzeit: von: 19. bis: 19.
als:
Truppenteil: Standort:

*) Zutreffendes unterstreichen.

69

11. Politische Einstellung bzw. Funktionen:

12. Größe: Nach Maß oder §

13. Gestalt (stark, unterseitig,

14. Haltung (nach vorn gene-

15. Gang (schleppend, lebhaft,
große oder kleine Schritte)

16. Gesichtsform und -farbe |

17. Kopfhaar (heil-, mittel-,
„fülle und Tra

18. Bart: (z. B. Farbe, Form

19. Augen (blau, grau, hell-
„(Besonderheiten):

20. Stirn (zurückweichend, se-

21. Nase (eingebogen, gradli-
dig):

22. Ohren (rund, oval, dreieck-

23. Mund (groß, klein, dünn-
„(Besonderheiten)

24. Zähne (z. B. vollständig, lückenhaft, Goldzähne):

25. Sprache (z. B. Mundart, fremde Sprachen, hohe oder tiefe Stimme, Stottern, Anstoßen mit der
Zunge):

26. Besonders ins Auge fallende sichtbare Kennzeichen (Tätowierungen, Narben, Male, X- oder O-
Beine, Verkrüppelungen usw., besonders ins Auge fallende Eigenheiten, z. B. hinkender Gang):

27. Kleidung (z. B. elegant, falopp, einfach):

28. Fingerabdruck ist — nicht — genommen.

*) zu treffendes unterstreichen.



ter Kopf):

), hinkend, auffällig,

(gemischt):

breit, sehr (damal):

, groß, klein, breit,

Zo



Aufgenommen am: 1.12.1939

durch

Name:

Amtsbezeichnung: Krim.-O.-Asst.

Stichwortartige Darstellung des politischen Lebenslaufes:
(Der Raum darf nicht zur Absehung von Verfügungen verwandt werden.)

E l s e r wurde am 9.11.1939 festgenommen. Er hat ein Attentat auf den Führer verübt, indem er im Bürgerbräukeller in München eine Sprengladung anbrachte, die während der Rede des Führers am 8.11.1939 zur Explosion kommen sollte. Dadurch, dass die Rede des Führers früher als in sonstigen Jahren begann und endete, wurde der Erfolg vereitelt.

Elser wird verdächtigt, mit dem Leiter der "Schwarzen Front" Otto S t r a s s e r in Verbindung zu stehen.

S. auch Pers.-Akte Otto Strasser, 19.9.97.

II A 2- 118/39g.

JH

Täter und Anstifter

Berlin, 22. November 1939.

Die deutsche Polizei in allen ihren Gliederungen hat eine schnelle und gute Arbeit geleistet, für die ihr uneingeschränkte Anerkennung gebührt. In verhältnismäßig sehr kurzer Zeit ist es ihr gelungen, nicht allein den Täter des Münchener Mordanschlags zu verbauen, sondern auch die Anstifter des Verbrechens bloßzustellen und die Hintergründe zu erhellen, in deren Dunkel der britische Geheimdienst steht. So erfreulich die Festnahme des Mordbuben ist,



Der Münchener Attentäter Georg Elser
Bild: Scherl

dessen Hollenmaschine das Leben des Führers und seiner engeren Umgebung zu vernichten bestimmt war und so intelligent auch die Täufüllung der beiden englischen Agenten durchgeführt wurde, die uns an der holländischen Grenze in die Hände gefallen sind, der Haupterfolg besteht doch in der unbefriedbaren Tatsache, daß die Anstifter und Auftraggeber des Mordanschlags in jenen deutschfeindlichen Gruppen erkannt und festgestellt werden konnten, die schon lange den Kampf gegen das nationalsozialistische Deutschland und seinen Führer im dunkeln führen, und mit Waffen, die mit einer ehrlichen und anständigen Kriegsführung nichts mehr zu tun haben.

Die unbekannte Person des Georg Elser, der den Mordversuch begangen, und die beiden Engländer *Beit* und *Stevens*, deren Zusammenhänge mit dem Münchener Verbrechen erst noch aufgeklärt werden müssen, spielen im Vergleich zu ihren Hintermännern nur eine untergeordnete Rolle. Sie sind nur die Objekte, deren sich die englisch-jüdischen Kriegsherrn bedienen, um ihre Politik gegen Deutschland mit anderen Mitteln voranzutreiben, durch Mord, da die erhofften militärischen und wirtschaftlichen Folgen bisher ausgeblichen sind und auch weiterhin versagen werden. Als kleine Exponenten dieser Mordpolitik haben sie, wie auch der ausgewanderte Otto Strasser, ihre "Dienste" als bezahlte Subjekte und verschleierte Landesverräter geleistet. Wenn sie ausgenutzt und unbrauchbar sind, läßt man sie fallen — wie sie es im Grunde nicht besser verdient haben. Es ist daher mehr als lächerlich, wenn die englische Presse, deren Verteidigung nur sehr schwach und ungeschickt ist, jetzt wieder mit der Behauptung Eindruck zu machen versucht, die ehemalige "Schwarze Front", die eine Auflösung gegen den Führer gewagt hatte, existiere noch, und der Münchener Anschlag bilde den ersten Beweis einer neuen Aktivität. Die naiven Gemüter in London und Paris, die auf eine "Revolution" in Deutschland warten, können lange warten. Auf diese Phantasien einzugehen, lohnt wirklich nicht. Noch dümmter ist der Dreh, den einzelne Zeitungen sich ausgedacht haben, indem sie behaupten, Elser spiele in diesem Falle die gleiche Rolle wie eins von der Lubbe bei dem Brande des Reichstagsgebäudes, eine Unterstellung, die natürlich ebenso unsinnig wie unwahr ist. Die

Juden, die ins Ausland und vor allem nach England reichen, sind nur allzu sichtbar, und sie leiten schon an die richtigen Stellen, vor denen der Mordplan ausgedacht, organisiert und finanziert worden ist!

Diese Feststellungen haben weder die Öffentlichkeit in Deutschland noch im Auslande sonderlich überraschen können, denn wir waren längst von der Tätigkeit der "Schwarzen Hand" in London überzeugt, während das neutrale Ausland angefrosts der unwiderlegbaren Beweise auf die dürrtigen Ableugnungsversuche aus England und Frankreich nichts mehr gibt. Der englische Rundfunk hat übrigens von der Verhaftung der beiden "Gentlemen of the Intelligence Service" seinen Hörern bereits bekanntgegeben. Die Pressestimmen, die aus den befreundeten und neutralen Staaten des Auslands bis zur Stunde vorliegen, lassen schon aus der Art ihrer Aufmachung und der Kommentierung erscheinen, welche große politische Bedeutung man allenthalben der Entdeckung der Zusammenhänge zwischen den wahren Urhebern des Anschlags und den amtlichen Stellen des britischen Geheimdienstes beizumessen geneigt ist. Besonders groß ist das Aufsehen, das die Aufdeckung bei nach London führenden Jüden in Amerika gemacht hat, wo man nun ebenfalls die Arbeit der britischen Spioneage-

zentrale im Haag stark unterstreicht. Nicht minder erregt ist man in Holland selbst, daß nunmehr allen Grund hat, sich seine Besucher aus England etwas genauer anzusehen. Die italienische Presse gibt erneut ihrem Absehen über das Verbrechen und die dunklen Bläue Ausdruck, die schlecht zu den hochtrabenden Medienarten von "Humanität" und "Zivilisation" passen, deren sich die Staatsmänner der Feindstaaten so gern bei ihrem öffentlichen Auftreten bedienen.

72

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Düsseldorf

- MUEENCHEN NR. 35 270 16.11.39 1710 = = BR =
= = AN ALLE STAPOLEIT- UND STAPOSTELLEN. = :
= BETR.: SPRENGSTOFFANSCHLAG - BUERGERBRAEULKELLER - MUEENCHEN
• = = ES WIRD UM SOFORTIGE UEBERSENDUNG ALLER BEI DER
STAPOLEIT- UND STAPOSTELLEN ERLIEGENDEN VORGAENGE UEBER
ELSE R GEORG, GEB. 4.1.1903 HERMARINGEN ERSUCHT. = =
FEHLANZEIGE ERFORDERLICH. = =

SONDERKOMMISSION MUENCHEN - GEZ. H U B E B. +

Nicht registriert.

Stadtpolizeikette

- II F. Hauptkartei -

Düsseldorf, den,

Effect and

73

Düsseldorf, den 18.11.1939.

Elser wurde heute durch Schnellbrief
ausgeschrieben.

HA 12-118/39 g
Ghilippe
KOA.

Düsseldorf, den 28.11.39.

Eine Meldung wonach Vorgänge über Georg Elser vorhanden
sind, ist nicht eingegangen.

Baumkunz,
Krim. Asst. z.Pr.

74

~~Stapoleitstelle
II A 2- 118/39 g.~~

Düsseldorf, den 28.11.1939.

Gehört	FS-NR	25830
Befördert		28.Nov.1939 * 15
durch		<i>R</i>
Zur Kanzlei 28. NOV. 1939		
geschrieben.....		
verglichen.....		
ab		

1.)

Fernschreiben.

An

Stapoleitstelle München
Sonderkommision in

M ü n c h e n

Betrifft: Attentäter Georg E l s e r .

Vorgang : Dort. FS. v. 16.11.39 Nr. 35 270.

In meinem Dienstbereich sind Vorgänge über Georg Elser, geb. 4.1.1903 in Hermaringen, nicht vorhanden.

Stapoleitstelle Düsseldorf, II A 2-118/39 g.

SB. KOA. Schiffer.

2.) Zum Vorgang bei KOA. Schiffer.

Brü.

28.11.39.

I. A.

(Handwritten signature)

75

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Düsseldorf

6

Aufgenommen	Raum für Eingangsstempel	Befördert
Tag		Tag
Monat		Monat
Jahr		Jahr
Zeit		Zeit
24. Nov. 1939	24. NOV. 1939	
von		an
durch		durch
<i>h</i>		
<i>25</i>		
nr. 25577		
Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch		

+ STUTTGART NR. 27 142 24/11 1345. = SCHMI=

AN DIE STAPOEEL DUESSELDORF

Betr. ATTENTAETER GEORG E L S E R, LED. SCHREINER, GEB. 4.1.03

IN HERMARINGEN KREIS HEIDENHEIM/WUERTT. =

VORG.: OHNE. =

ICH BITTE BEI DER FIRMA JAGENBERG-WERKE A.G. DUESSELDORF

FESTZUSTELLEN, OB DER ATTENTAETER GEORG ELSER DORT SCHON

BESCHAEFTIGT ODER SONST BEKANNT GEWORDEN WAR. =

Briefkasten

STL. STUTTGART - ROEM. 2 G 1 - 968/39 - SB.: KK. KRUEGER

76

Düsseldorf, den 28.11.39.

V e r m e r k .

Auf fernmündliche Rücksprache mit dem Abwehrbe -
auftragten der Jagenberg-Werke, Düsseldorf(Dr. Oemler)
teilt dieser heute mit, dass ein Georg Elser oder ein
ähnlicher Name dort nicht bekannt geworden ist.

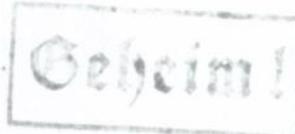
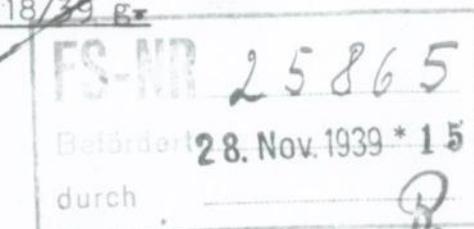
Spurkunw.

Krim. Asst. z. Pr.

77

Stapoleitstelle
II A 2-118/39 g

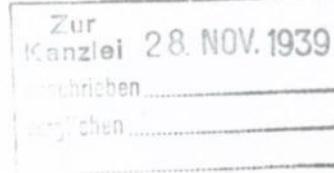
Düsseldorf, den 28.11.1939.



1.) Fernschreiben.

An

Stapoleitstelle



S t u t t g a r t

Betrifft: Attentäter Georg E l s e r.

Vorgang : Dort. FS. vom 24.11.39 - II G 1 - 968/39 -
SB. KK. Kreuger.

Wie festgestellt wurde ist der Attentäter
Georg E l s e r, bei den Jagenberg-Werke A.G. in
Düsseldorf nicht beschäftigt gewesen noch sonst
bekannt geworden.

Stapoleitstelle Düsseldorf, II A 2-118/39g.SB.KOA.Schiffer.

2.) Zum Vorgang bei KOA. Schiffer.

Brü. 28.11.39.

I. A.
W. (1. Mf)

78

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit 25. Nov. 1939 11 =WF= durch <i>WJ</i>	Raum für Eingangsstempel <i>Antrittsstelle der Staatspolizeistelle Düsseldorf</i> <i>JFM</i>	Befördert Tag Monat Jahr Zeit an durch
<i>Leiter 25650</i> Nr. <i>25.11.39</i>		Derzigerungsvermerk <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> II A Eing. 25. Nov. 1939 B. Nr. 118737a 185 </div>
Telegramm — funkspruch — Fernschreiben — fernspruch + BLITZ-BERLIN NUE 213 849 25.11.39 1040 : AN DIE STAATSPOLIZEI(LEIT)STELLEN - KRIPO(LEIT)STELLEN - MUENCHEN, AUGSBURG, STUTTGART, KARLSRUHE UND INNSBRUCK - NACHRICHTLICH AN DIE HOEHEREN SS-UND POLIZEIFUEHRER, AN DIE INSPEKTEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI U.D.SD, - AN DIE INSPEKTEURE DER ORDNUNGSPOLIZEI UND AN ALLE UEBRIGEN STAATSPOLIZEI(LEIT)STELLEN. = G E H E I M . = DIE BEKANNTGABE DES NAMENS DES ATTENTAETERS E L S E R UND DIE MOEGLICHE VEROEFFENTLICHUNG VON EINZELHEITEN AUS SEINEM BISHERIGEN LEBEN WIRD, WIE UEBLICH, INSbesondere JOURNALISTEN, AUSLAENDER ODER SONSTIGE MITARBEITER AUSLAENDISCHER ZEITUNGEN VERANLASSUNG GEBEN, EIGENE NACHFORSCHUNGEN ANZUSTELLEN. - ICH ERSUCHE IM INTERESSE DER NOCH LAUFENDEN POLIZEILICHEN ERMITTELUNGEN IM LAUFE DES 25.11.39 ALLE IN BETRACHT KOMMENDEN BEHOERDEN UND <i>an [] erthalten.</i>		

79

DIENSTSTELLEN DARAUF HINZUWEISEN, DASS] JEDWEDE AUSKUNFT
UEBER DIE PERSON UND DAS LEBEN DES ELSER, DESEN
ANGEHOERIGE, VERWANDTE UND BEKANNTE UNTER BERUFUNG AUF DAS
DIENSTGEHEIMNIS GRUNDSAETZLICH ZU VERWEIGERN IST. - WELCHE
ORTE IM INDIVIDUALFALL IN BETRACHT KOMMEN, WIRD IM LAUFE DES
25.11.1939 FERNSCRIPTLICH BEKANNTGEGEBEN. =

= QCHEF DER SICHERHEITSPOLIZEI - GEZ. H E Y D R I C H . +

SJ

Stapoleitstelle
II A 2 - 118/39 gr

Düsseldorf, den 25. 11.1939.

Geheim!

1.) Schnellbrief: An die Außendienststellen d. Bez.

Vert.

11

" " Grenzpolizeikommisariate

3

" " Herren Landräte (m. Überdrucken
f.d. Herrn Bürgermeister)

147

" " Herren Oberbürgermeister in
Neuß und Viersen.

2

" Kripoleitstelle Düsseldorf

1

" Abtl. III und II F i.Hause.

2

166

Betreff: Sprengstoffattentat in München.

Vorgang: ohne

Einsetzen von [bis] aus anliegendem Blitz FS
Nr. 213 849 v. 25.11.39.

2.) Zum Vorgang bei KOA. Schiffer.

Brü.

25.11.1939.

I. A.

M. (i.v.)

87

10

Schnellbrief

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
Düsseldorf
II A 2 / 118/39 g.

Düsseldorf, den 25.11.1939

Geheim!

An die Aussendienststellen des Bezirks,
an die Grenzpolizeikommissariate d. Bez.,
an die Herren Landräte (m. Überdr. f. d.
Herren Bürgermeister)
an die Herren Oberbürgermeister in Neuss
und Viersen,
an die Kripoläitstelle in Düsseldorf,
Abteilung III und II F im Hause.

Betrifft: Sprengstoffattentat in München.

Vorgang: Ohne.

Die Bekanntgabe des Namens des Attentäters E l s e r und die mögliche Veröffentlichung von Einzelheiten aus seinem bisherigen Leben wird, wie üblich, insbesondere Journalisten, Ausländer oder sonstige Mitarbeiter ausländischer Zeitungen Veranlassung geben, eigene Nachforschungen anzustellen.

Ich ersuche, im Interesse der noch laufenden polizeilichen Ermittlungen

jedwede Auskunft über die Person und das Leben des E l s e r , dessen Angehörige, Verwandte und Bekannte unter Berufung auf das Dienstgeheimnis grundsätzlich zu verweigern.

Im Auftrage:

gez. B o u i l l o n .

Begläubigt:

Gaul
Pol.-Büro-Asst.

82

Stapol. - Dauerdienst.

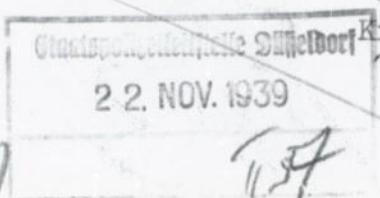
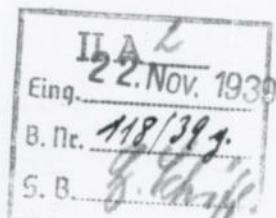
Düsseldorf, den 22.11.1939

Um 6⁵⁰ Uhr wurde von dem Bahnschutzpolizeibeamten G o e k = k e l e r , der Bahnschutzpolizei in Düsseldorf angerufen und mitgeteilt, dass sich auf dem Bahnpolizeibüro der Oberschütze Anton B ä u e r l e , geb. 12.3.1908 in München, München, Tegernsee Landstr. Nr. 215 wohnhaft, gemeldet habe, welcher angeblich über den Münchener Attentäter E l s e r Angaben machen könnte. Er will angeblich mit E l s e r in München zusammen gearbeitet haben.

B ä u e r l e dient z. Zt. beim 19. Infanterie Rgt., 11. Komp., Feldpost Nr. 26307.

Da B ä u e r l e erst gegen Nachmittag zu seinem Truppen teil zurückfährt wurde er angewiesen, sich um 8⁰⁰ Uhr auf der hiesigen Dienststelle zu melden.

B ä u e r l e legitimierte sich durch Vorlage eines SA-Führerausweises der Leibstandarte München, Nr. 54.



Zollancker

83

Düsseldorf, den 22.11.1939.

Es erscheint der Soldat

- Anton Bäuerle -

geb. am 12.3.1908 in München, wohnhaft in München, Tegernseer=landstr. 215, z.Zt. beim Inftr. Regt. 19, 11. Komp., und er=klärt:

Ich befindet mich z.Zt. mit meinem Truppenteil in Rheydt. Seit dem 18.11. bis zum heutigen Tage habe ich Urlaub und bin auf dem Wege von Max Nürnberg zu meinem Truppenteil. In der Bahn erfuhr ich heute morgen durch die Presse von der Festnahme des E l s e r, der als Täter an dem Sprengstoffattentat in München beteiligt gewesen ist. Ich möchte hierzu folgende Angaben machen, da ich glaube, dass sie von Wichtigkeit sind:

Ich bin seit dem 1.11.1931 Mitglied der NSDAP, Mitgli. Nr. 695100 und seit der gleichen Zeit auch Angehöriger der SA. Ich bin Blutordensträger, Nr. 336.

Vom 6. bis 10.11.1939 hatte ich Urlaub, um an der Feier des 8. und 9. November in München teilzunehmen. Ich war während des Sprengstoffanschlags im Bürgerbräukeller.

Als ich heute morgen den Namen E l s e r in der Zeitung las, kam mir der Gedanke, ob es sich nicht um den bei der Reichsleitung der NSDAP. in München als Angestellter tätig gewesenen E l s e r handeln kann. Das angegebene Alter dieses E l s e r stimmt mit den Angaben in der Presse nach meiner Schätzung überein.

E l s e r war bei der Reichsleitung Personalschef. Ich selbst war als Angestellter bei der Reichsleitung tätig und bin von ihm selber dort eingestellt worden.

Seinen Umgang kenne ich nicht. Ich kann auch keine Angaben über sein Privatleben machen. Ich kenne ihn nur aus

84

13

unserer gemeinsamen Tätigkeit bei der Reichsleitung.

Falls es sich bei dem Täter um diesen E l s e r handelt, möchte ich darauf hinweisen, dass ihn in München noch sehr viele Personen kennen.

Ich bin seit dem 15.5.1939 nicht mehr in München. Ich weiss daher auch nicht, ob er z.Zt. noch mein Personalschef ist. Im Bürgerbräukeller habe ich ihn am 8.11.1939 nicht gesehen.

Weitere Angaben kann ich über ihn nicht machen.

v. g. u.

gez. Anton Bäuerle

g. w. o.

gez. Schiffer.

Krim.-O.-Asst.

85

14
Düsseldorf, den 22.11.1939.

Es erscheint der Soldat

- Anton Bäuerle -

geb. am 12.3.1908 in München, wohnhaft in München, Tegernseerlandstr. 215, z.Zt. beim Inftr. Regt. 19, 11. Comp., und erklärt:

Ich befindet mich z.Zt. mit meinem Truppenteil in Rheydt. Seit dem 18.11. bis zum heutigen Tage habe ich Urlaub und bin auf dem Wege von ~~xxxx~~ Nürnberg zu meinem Truppenteil. In der Bahn erfuhr ich heute morgen durch die Presse von der Festnahme des E l s e r, der als Täter an dem Sprengstoffattentat in München beteiligt gewesen ist. Ich möchte hierzu folgende Angaben machen, da ich glaube, dass sie von Wichtigkeit sind:

Ich bin seit dem 1.11.1931 Mitglied der NSDAP, Mitgl. Nr. 695100 und seit der gleichen Zeit auch Angehöriger der SA. Ich bin Blutordensträger, Nr. 336.

Vom 6. bis 10.11.1939 hatte ich Urlaub, um an der Feier des 8. und 9. November in München teilzunehmen. Ich war während des Sprengstoffanschlags im Bürgerbräukeller.

Als ich heute morgen den Namen E l s e r in der Zeitung las, kam mir der Gedanke, ob es sich nicht um den bei der Reichsleitung der NSDAP. in München als Angestellter tätig gewesenen E l s e r handeln kann. Das angegebene Alter dieses E l s e r stimmt mit den Angaben in der Presse nach meiner Schätzung überein.

E l s e r war bei der Reichsleitung Personalschef. Ich selbst war als Angestellter bei der Reichsleitung tätig und bin von ihm selber dort eingestellt worden.

Seinen Umgang kenne ich nicht. Ich kann auch keine Angaben über sein Privatleben machen. Ich kenne ihn nur aus

86

unserer gemeinsamen Tätigkeit bei der Reichsleitung.

Falls es sich bei dem Täter um diesen E l s e r handelt, möchte ich darauf hinweisen, dass ihn in München noch sehr viele Personen kennen.

Ich bin seit dem 15.5.1939 nicht mehr in München.

Ich weiss daher auch nicht, ob er z.Zt. noch mein Personalschef ist. Im Bürgerbräukeller habe ich ihn am 8.11.1939 nicht gesehen.

Weitere Angaben kann ich über ihn nicht machen.

v. g. u.

Anton Bauerle

g. w. o.

G. Schiffer

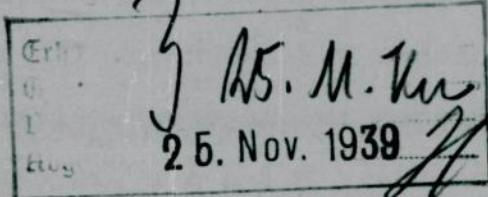
Krim.-O.-Asst.

~~Stapoleitstelle
II A 2- 118/30E.~~

Düsseldorf, den *25.* 11.1939.

Geheim!

1.) Schnellbrief: An die Geheime Staatspolizei
Stapoleitstelle Düsseldorf
Aussendienststelle



in

M.-Gladbach.

Betrifft: Sprengstoffanschlag in München.

Vorgang: Ohne.

Der Soldat Anton B ä u e r l e, geb. am 12.3.1908 in München, z.Zt. bei der 11 Komp., Inf. Regt. 19, befindet sich bei seinem in Rheydt liegenden Truppenteil in Quartier. Er gab hier am 22.11.1939 an, den Münchener Attentäter Georg E l s e r zu kennen.

Ich ersuche, Bäuerle nunmehr zu befragen, ob er auf dem in der Presse veröffentlichten Lichtbild den E l s e r erkennt. Zur Zeit der Vernehmung war ein Lichtbild noch nicht veröffentlicht.

Bauerle gab hier an, dass das Quartier seiner Kompanie unter der Tel. Nr. 42 142 zu erreichen sei.

2.) Zum Vorgang bei KOA.Schiffer.

M. A. G. 25.7

Geb. 2/11

88

Geheime Staatspolizei
Leit
Staatspolizeistelle
Reichskommissariat Düsseldorf
Rufendienststelle M. Gladbach

II A 611/39. g

Eing.	II A 29. Nov. 1939
B. Nr.	MP/389
S. B.	9 Griff

29. NOV. 1939

An die

M. Gladbach, den 27. November 1939.
Auftrags-Nr. 3
Fernsprecher: Nr. 23456

Gehheim

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
in Düsseldorf.

Betrifft: Sprengstoffanschlag in München.

Vorgang: Dort. Verfg. vom 25.11.39 - II A 2/118/39 g.

Bäuerle erklärte, daß der in der Presse abgebildete Georg Elser nicht mit jenem Elser personengleich sei, den er zu kennen angab. Den abgebildeten Elser habe er noch nie gesehen.

Jm Auftrage:

Kile

88

16
Essen, den 23. November 1939.

Aus eigener Veranlassung erscheint der
Kraftfahrer Konrad R e l m a n n,
geb. 4.11.1900 in Essen, wohnh. Essen, Breslauerstr. 63

Am 6.11.39 gegen 21,00 Uhr stand ich mit meinem Wagen auf dem Taxenhalteplatz am Hauptbahnhof in Essen. Plötzlich kam ein Herr zu mir und erkundigte sich wie teuer eine Fahrt nach Düsseldorf sei. Nachdem ich den Fahrpreis genannt hatte, stieg der Herr in den Wagen ~~in~~ ein und wir fuhren Richtung Düsseldorf.

Nachdem ich nun das Bild des Attentäters von München gesehen habe, habe ich den Verdacht, dass der betreffende Mann bei mir im Wagen gesessen hat. Während der ganzen Fahrt von Essen Hauptbahnhof bis zum Bahnhof Düsseldorf, sprach der Mann kein Wort. Er zeigte ein sehr eigenartig Verhalten. Wenn ich auch den Mann nur in der Dunkelheit gesehen habe, so habe ich ~~zu~~ nun, nachdem die Bilder in der Zeitung veröffentlicht worden sind, denselben mit Sicherheit wieder erkannt. Am Hauptbahnhof in Düsseldorf zahlt der Mann den Fahrpreis von 25.00 RM. ohne wieder ein Wort zu sagen und ging in den Hauptbahnhof Düsseldorf hinein.

v. g. u.

6.

Geschlossen:

Niemann,
Krim.- Assz.z. P.

89

Geheime Staatspolizei Düsseldorf, den 30.Nov.1939.
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
II A 2 - 118 / 39g.

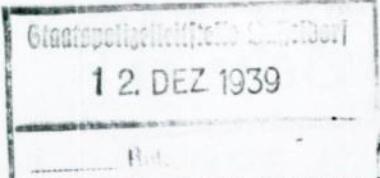
Urschr. an die Reichssicherheitshauptamt - IV Z -
dem Reichssicherheitshauptamt - IV Z -

überreicht.

Im Auftrage:
F. A. F. - 1939

90

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit 12. Dez. 1939 * 14 von durch <i>W</i>	Raum für Eingangsstempel 	Befördert Tag Monat Jahr Zeit an durch <i>12/12</i> <i>Verzögerungsvermerk</i>
II A Nr. 26935 Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernsprech		

+++ BERLIN NUE NR. 221 408 12.12. 39 1335 = GS =
 AN DIE STAPOLEITSTELLE DUESSELDORF - DRINGEND -
 BETRIFFT: SPRENGSTOFFANSCHLAG MUENCHEN. -
 DER ATTENTAETER GEORG E L S E R HAT IM JAHRE 1938 IN
 DER NACHT VOM 10. ZUM 11. SEPTEMBER UND VOM 11. ZUM
 12. SEPT. IN KONSTANZ IM GASTHOF '' ST. JOHANN ''
 GENAECHTIGT. ZU DIESER ZEIT HAT DORT AUCH EDIT
 S C H I L L E R, GEB. AM 6.11.05 IN HANNOVER, WOHNHAFT
 DUISBURG UEBERNACHTET. - ~~in~~ SCHILLER IST ZU HOEREN, WAS IHR
 UEBER ELSER, INSbesondere UEBER SEINEN UMGANG UND DEN
 ZWECK DES AUFENTHALTES IN KONSTANZ, BEKANNT GEWORDEN IST.
 LICHTBILDER DES ELSER WAREN IN DER TAGESPRESSE
 VEROEFFENTLICHT. WAS IST UEBER SCHILLER IN POLITISCHER
 UND SONSTIGER HINSICHT BEKANNT. - ~~in~~ VERNEHMUNG IST IN
 ZWEI FACHER AUSFERTIGUNG SOFORT ANHER ZU ^{über} SENDEN.]

Referat

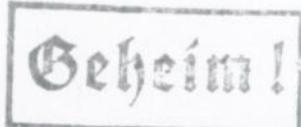
REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT ROEM 4 Z (KK. SCHMIDT - ZIMMER 337

91

~~Stapoleitstelle
II A 2-118/39g.~~

Düsseldorf, den 14.12.1939.

~~X~~



Zur
Kanzlei 14. DEZ 1939
verschrieben
14. Dez. 1939

1.) Schnellbrief: An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Aussendienststelle

in

D u i s b u r g .

Betrifft: Sprengstoffanschlag in München.

Vorgang: Ohne.

Einsetzen von [] bis wie in umstehendem FS-Erlass.

2.) Zum Vorgang bei II A 2- KOA.Schiffer.

Ma
Ma 14

Loh
11.12

92

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aussendienststelle Duisburg.

B.-Nr. II A/208/39 g.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen und Datum anzugeben.

Schnellbrief!

Duisburg, den 18. Dez.

18. 3. 1939

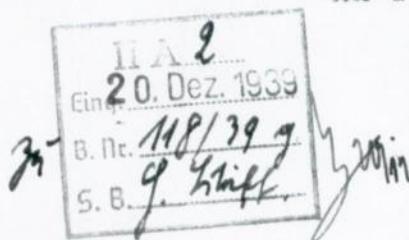
19. DEZ. 1939

Geheim!

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
z.Hd.d.Leiters,
Herrn Oberregierungsrat Dr.Haselbacher,
- o.V.i.A. -

in Düsseldorf.



Betrifft: Sprengstoffanschlag in München.

Vorgang: Dort.Verfg.v.14.12.39 - II A 2/118/39 g -

Anlagen: Keine.

Eine Edit Schiiller, 6.11.05 in Hannover geboren,
ist meldepolizeilich hier nicht erfasst. Sie konnte auch sonst
nicht ermittelt werden.

Im Auftrage:

gez. B o l l e

Begläubigt:

Geschz. Angest.

93

Stapoleitstelle
II A 2- 118/39g.

L 8078

Düsseldorf, den

12.1.1939.

22. Dez. 1939 20

durch

JN

1.) Fernschreiben: An das Reichssicherheitshauptamt-IV/Z-

in

B e r l i n .

Betrifft: Sprengstoffanschlag München.

Vorgang: FS.-Erlass vom 12.12.1939, IV/Z (KK.Schmidt-Zimmer 337).

Eine Edith Schiller, geb. am 6.11.1905 in Hannover, ist in Duisburg meldepolizeilich nicht erfasst und konnte auch anderweitig nicht ermittelt werden.

Stl.Düsseldorf, II A 2- 118/39g.SB.:KOA.Schiffer.

2.) Zum Vorgang bei II A 2-KOA.Schiffer.

M.A. / 3. 12. 39
Rb.
21/2

94

19

Dülken, den 24. November 1959.

Auf Anordnung des Leutnants Busch der
4. Mun.Kolonne Feldpost Nr. 10031 möchte ich
als Fahrer, Gustav F a l k e , 29 Jahre
alt, beheimatet in Deilmissen, Kreis Alfeld,
Hausnummer 14, folgende Angaben machen:

Der Attentäter E l s e r wohnte im Herbst 1954 bis Früh-
jahr 1955 in der Gemeinde Deilmissen im Gasthaus Erich
Sonnemeier. Während seines Aufenthaltes in der Gemeinde war
er mit der Anfertigung von Landschaftszeichnungen beschäf-
tigt. Jn dieser Eigenschaft als Zeichner kam er auch mit
dem Dorflehrer Wilhelm B a r n e r , der sich ebenfalls mit
der Anfertigung von Naturzeichnungen beschäftigte, häufiger
zusammen. M.E. wird Barner in der Fotografie den Elser, der
sich allerdings bei Sonnemeier als Hillebrand ausgab, wieder-
erkennen. Meine Privatwohnung liegt neben dem Gasthof Sonne-
meier und hat der Attentäter häufiger mein Fahrrad zu
Fahrten von mir leihweise überlassen bekommen. Jn letzter
Zeit benutzte er mehr das Fahrrad des Lehrers Barner; mit
diesem Rad ist er auch durchgebrannt. Jn welchen Kreisen
er ausserhalb des Dorfes verkehrt hat und ob er in dem Gast-
hof häufiger andere Bewohner des Dorfes empfangen hat, ent-
zieht sich meiner Kenntnis. Bekannt ist, dass er häufiger
nach Hannover fuhr. Wo er sich dort aufgehalten hat, ist
mir nicht bekannt geworden. Weitere zweckdienliche Angaben
kann ich nicht machen. Barner ist heute Heimatforscher in
Alfeld.

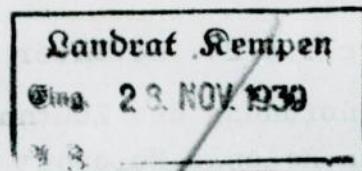
v. g. u.

Geschl.

P. M. B. N. *Sobald Günter Falk*
Krim.Sekr.

95

Der Bürgermeister
als Polizeibehörde
Sekr. 11.
Kriminal-Abteilung.



Dülken, den 24. November 1939.

Gesehen:

Kempen-N'rhein, den

Der Landrat.

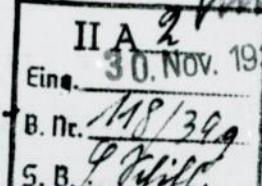
Im Beisein von

Urschr. der Geheimen Staatspolizei

Staatspolizeistelle Düsseldorf

durch den

Herrn Landrat



in Kempen/N'rhein

überreicht.

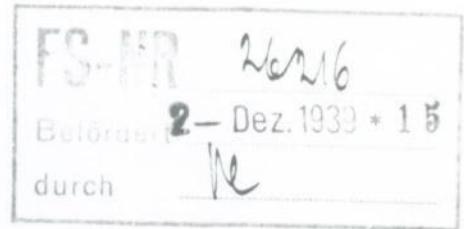
R

B
1

96

*Staatspolizeileitstelle
II A 2 - 118/39g.*

Düsseldorf, den 12.1939.



1.) Fernschreiben: An das Reichssicherheitshauptamt - IV Z -
in

B e r l i n .
Dringend! Sofort vorlegen!

Betrifft: Sprengstoffanschlag in München.

Vorgang: FS.-Erlass vom 11.11.1939.

Der Fahrer Gustav F a l k e, 29 Jahre alt, beheimatet in Deilmissen, Kreis Alfeld Nr. 14, z.Zt. bei der 4. Munitionskolonne, Feldpostnr. 10031, derzeitiger Standort Dülken Kr. Kempen, gab an, dass der Attentäter Georg E l s e r ^{vom} Herbst 1934 bis zum Frühjahr 1935 in der Gemeinde Deilmissen, Kr. Alfeld, im Gasthaus Erich Sonnemeier gewohnt hat. Er soll sich während seines dortigen Aufenthaltes mit der Anfertigung von Landschaftszeichnungen beschäftigt haben. Bei dieser Betätigung soll er auch mit dem heute als Heimatforscher in Alfeld tätigen Lehrer Wilhelm B a r n e r des öfteren zusammengekommen sein. Er soll sich von Barner wiederholt ein Fahrrad geliehen haben. Häufig soll er nach Hannover gefahren sein.

Im Gasthof Sonnemeier soll er sich als H i l l e b r a n d ausgegeben haben.

Weitere zweckdienliche Angaben kann F a l k e nicht machen.

Stl. Düsseldorf, II A 2- 118/39g. SB.:KOA.Schiffer.

2.) Zum Vorgang bei II A 2-KOA.Schiffer.

J. A.

W2

97

Verhandelt.

Essen-Steele, den 22. 11. 39.

Aus eigener Veranlassung erscheint der Metzger

August Scheuerer,

geb. am 18. 11. 1911 zu Bochum, in Essen-Steele, ~~Krank~~ Karl-Humannstr. 14,
wohnhaft und erklärt Folgendes:

Z.S.

Mit meinen Eltern betreibe ich hier seit August 1938 eine Metzgerei und eine Schankwirtschaft. Von Januar bis August 38 war ich in Werden. Ich war, als ich im Januar nach Werden kam, in der Schweiz gewesen, u. zwar mit meinen Eltern. Wir haben im Oktober 37 in Sargans im Kanton Graubünden gewohnt und zwar im Hotel "Zum Löwen". In diesem Hause hatte auch ein Ehepaar eingemietet, welches neben uns wohnte. Da meine Eltern eigene Küche und Kochstelle hatten, hat auch die Frau ~~der~~ nebenan wohnenden Ehepaar auf unserer Feuerung mitgekocht. Diese Leute nannten sich "Elser". Der Mann kam nur selten aus seinem Zimmer und besuchte das Restaurant überhaupt nicht, auf die Strasse ging er nur wenn es dunkel war. Er gab an, dass sie Deutsche seien und von Beruf Ingenieur sei. Weil es sich um deutsche Leute handelte, haben wir ihn ~~noch~~ bzw. seine Frau mitkochen lassen. Elser gab an, dass er von der Schweizer Polizei gesucht würde. Der Mann erzählte hierüber wenig oder nichts, aber die Frau hat meiner Mutter dann erzählt, dass ihr Mann etwas ausspiioniert habe und er deshalb gesucht würde. Papiere hätte er nicht, diese bekämpfer von der deutschen Geheimpolizei zugeschickt, und so lange müssten sie sich verborgen halten. Eines Morgens aber war dieses Ehepaar, mit dem besimmt ~~nicht~~ nicht in Ordnung war, verschwunden, wohin weiss ich nicht. Dieser Mann konnte etwa gut dreissig Jahre alt sein, er trug eine schwarze Hornbrille und war etwa 175 gross, hagerer Gestalt und langes schmales Gesicht. Er hatte dunkelblondes Kopfhaar. Ich habe den Mann nicht gesprochen und auch nicht sprechen hören. Er hielt sich immer zurück und hat uns sein Benehmen auch damals oft stuzig gemacht. Meine Mutter kann vielleicht noch genauere Angaben machen, weil diese auch schonmal in dem Zimmer der angeblichen Eheleute Elser gewesen ist, und auch den Mann gehört hat.

v. g. u.

Geschlossen:

Gedächtnisprotokoll
Krim. Ober.-Sekr. b. 15. K.

98

156.

Gen, Am 23. 11. 1938

Er wird auf Befehlspolit. Tats. Amtsleiter
Schweiz, und auf dem Namen, und kann
in der französischen Republik ausserst leicht
hier von einer Person unter dem Namen eines Mannes
bekommen, da d. Fr. mit einem im Hotel
„Zum Löwen“ in der Schweiz gefundenen
gesucht ist.

Mein
Zürich

Platt. Kriminalpolizei
Kriminalpolizei, Gen
C.P. 12429/15-39

Gen, Am 23. 11. 38

1. Lindauer
2. U.
3. Ho.

Deutsche Staatspolizei
Aufenthaltsortliste

Gasse

unter Bezugnahme auf die oben Rütt.
Spuren & ähnlich gesuchte Personen
nicht vorhanden.

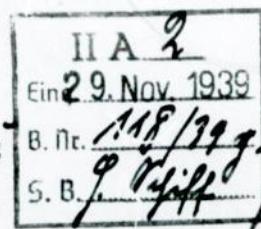
Bestätigung
Reuter ✓
W 33
117

99

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

— Dienststelle Essen —

Mittenziffern: II A 1/ 4915739



Essen, den 24. November 1939.



Urschriftlich mit 1 Abschrift
der Staatspolizeileitstelle

in Düsseldorf

zum Vorgang "Attentat im Bürgerbräukeller"
überreicht.

Im Auftrage:

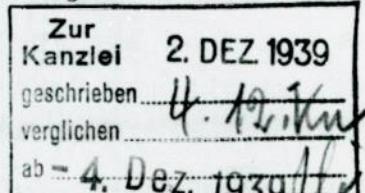
Augel.

Stapoleitstelle
II A 2- 118/39

Düsseldorf, den 12.12.1939.

Geheim!

1.) Schnellbrief: An das Reichssicherheitshauptamt- IV Z -



in

B e r l i n .

Betrifft: Sprengstoffanschlag in München.

Vorgang: FS.-Erlass vom 11.11.1939.

Anlage: 1 Vernehmungsabschrift.

Anliegend überreiche ich die Abschrift der Vernehmung des Metzgers August Scheuerer aus Essen. Scheuerer will den Attentäter Eiser im Oktober 1937 in Sargans in der Schweiz im Hotel "Zum Löwen" kennengelernt haben.

2.) Dem Schreiben zu 1) ist beil. Vernehmungsabschrift beizufügen.
3.) Zum Vorgang bei KOA. Schiffer. (beijef. Kev)

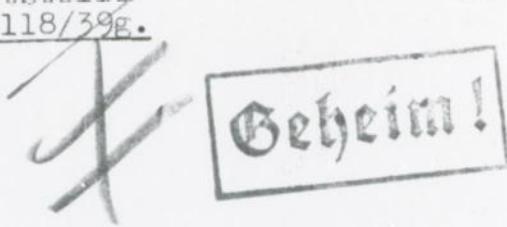
Auf
102

W. H. 11/11

100

~~Stapoleitstelle
II A 2- 118/39g.~~

Düsseldorf, den 12.1939.



1.) Schnellbrief: An das Reichssicherheitshauptamt - IV Z -

Zur	
Kanzlei	7. DEZ. 1939
geschrieben	M. 12 Mm
vergleichen	
ab	- 8. Dez. 1939

in

B e r l i n .

Betrifft: Sprengstoffanschlag in München.

Vorgang: FS.-Erlass vom 11.11.1939.

Anlagen: 2.

Anliegend überreiche ich einen von dem Reichsbahninspektor R e i c h a r d t zugesandten Bericht sowie eine Photomontage. Der auf dem Bilde oben links dargestellte E l s e n konnte hier nicht ermittelt werden. Es lässt sich hier auch nicht feststellen, ob zwischen ihm und dem Münchener Attentäter E l s e r Personengleichheit besteht.

2.) Dem Schreiben zu 1) sind beil. Abschrift des Schreibens des Reichsbahninspektors Reichardt sowie ein Lichtbild beizufügen.

3.) Zum Vorgang bei II A 2- KOA. Schiffer.

[Handwritten signatures and initials follow, including 'M. 12', 'WZ', and 'WZ 6/12' in the bottom right corner.]

181

24

Abschrift.

22. R.

Essen-Werden, den 6.12.1979.

B e r i c h t .

Während meines Streifenrittes am 6.12.79 erschien die Haus-
tochter Marta Samson, geb. 19.11.12 in Essen-Heidhausen, hier,
Kötterei 18 wohnhaft und erklärte, daß sie den Mörder von dem
Attentat im Bürgerbräukeller in München, Elser, kenne. Elser
hätte voriges Jahr oder vor 2 Jahren bei ihrer Dienstherrschaft,
der Frau Berta Jakob in Ratingen/Rhld., Tieferbroich 10, um
Geld gebettelt. Auf die Frage, warum er nicht arbeite, soll
Elser gesagt habe: "Jch arbeite im Geheimen und fahre bald
wieder ins Ausland".

gez. Frembgen,
Polizeimeister.

No2

Geheime Staatspolizei
Leit
Staatspolizeistelle
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Außenstellenstelle Essen

Aktenzeichen: II A 1/4915/39.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

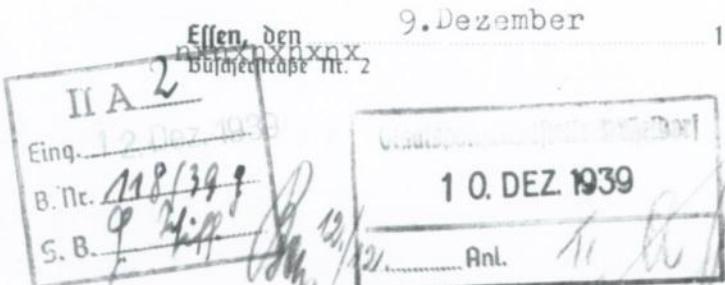
Abschriftlich

der Staatspolizeileitstelle
in
Düsseldorf

zu den Vorgängen "Attentat im Bürgerbräukeller" zur gefl.
Kenntnisnahme überreicht.

Jm Auftrage:

Kappel



No 3

~~Stapoleitstelle
II A 2-118/39g.~~

Düsseldorf, den 12.1.1939.

~~F~~



1.) Fernschreiben: An das Reichssicherheitshauptamt - IV Z -

FS-NR 27102 in
Befördert 14. Dez. 1939 * 14 Berlin.
durch Q

Betrieft: Sprengstoffanschlag in München.

Vorgang: FS.-Erlass vom 11.11.1939.

Die Haustochter Marta S a m s o n, geb. am 9.11.1912 in Essen-Heidhausen, wohnhaft in Essen-Werden, Kötterei 18, gab an, dass sie den Attentäter E l s e r kenne. Dieser soll vor etwa ein oder zwei Jahren in Ratingen bei ihrer früheren Herrschaft um Geld gebettelt haben. Auf die Frage, warum er nicht arbeite, soll er geantwortet haben: "Ich arbeite im Geheimen und fahre bald wieder ins Ausland."

Stl. Düsseldorf, II A 2-118/39g. SB.:KOA.Schiffer.

2.) Zum Vorgang bei II A 2- KOA.Schiffer.

M 13/1L

✓ 13/1L
Lindner

104

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit 17. Dez. 1939 14 VOE== durch <i>We</i>	Raum für Eingangsstempel <i>Wurde geöffnet</i> <i>Wurde geöffnet</i> 17. DEZ 1939 <i>Wurde geöffnet</i> <i>Wurde geöffnet</i>	Befördert Tag Monat Jahr Zeit <i>17.12.1939</i> <i>an</i> durch <i>Wurde geöffnet</i> <i>Verzögerung vermerkt</i> <i>45.187</i>
<i>✓</i> Nt. 27434	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	

+ STAPOL. STUTTGART, SONDERKOMMISSION HEIDENHEIM NR. 268

17.12.1939 13.05 UHR ==

AN STAPO DUESSELDORF ===

GEHEIM == DRINGEND SOFORT VORLEGEN =

BETRIFFT: ANSCHLAG MUENCHEN.=

VORGANG: OHNE.==

UNTER DEN BEI ELSER BEI SEINEM GRENZUEBERTRITT
BESCHLAGNAHMEN LANDESVERRAETERISCHEN NOTIZEN BEFINDET SICH
EIN ZETTEL MIT DER AUFZEICHNUNG „19 STAHLZUENDER AUS
CHROMNICKEL-VERGUETUNGSSTAHL V C N 35/H, 23,9 KILO 1 STUECK
FEHLT“. DIESE NOTIZ BEZIEHT SICH AUF EINE SENDUNG DER
FA. RHEINMETALL BORSIG A.G. WERK DUESSELDORF, (VERSANDANZEIGE
NR. 22861) AN DIE ADRESSE DER FIRMA JOHANNES ERHARD
JNH.J. WALDENMAIER. DIE LIEFERUNG BESTAND AUS
20 SCHMIEDESTUECKEN NACH ZEICHNUNG R 13 D 5112-1, KENNZIFFER
W H 3802303/ROEM.3. NACH EINEM VERMERK DES ELSER AUF
DEM BEI DER FA. WALDENMAIER ERHOBENEN LIEFERSCHEIN HAT VON

heftwand

105

DEN 20 SCHMIEDESTUECKEN (ROHLINGEN) 1 STUECK BEI DER ANKUNFT
GEFEHLT. ES ENTSTAND HIERWEGEN EIN SCHRIFTWECHSEL.
AM 8.9.1938 REKLAMIERTE DIE FA. WALDENMAIER DEN NICHT
EINGEGANGENEN ROHLING. AM 14.9.1938 SCHRIEB DIE FA. RHEINMETALL
BORSIG, DASS DAS ABHANDENKOMMEN EINES STUECKES DER ROHLINGE
AUSGESCHLOSSEN SIE, WENN DER KORB IN GESCHLOSSENEM ZUSTAND
ANGEKOMMEN IST. DASS DER KORB BESCHAEDIGT GEWESEN SEI,
KONNTE NICHT FESTGESTELLT WERDEN, IST ABER KAUM ANZUNEHMEN.
ES BESTEHT DER VERDACGT, DASS SICH E L S E R DEN ROHLING
ANGEEIGNET HAT. BEI DER FIRMA RHEINMETALL BORSIG SIND
EINGEHENDE ERMITTLEMENTEN ANZUSTELLEN, OB GENAU FESTGESTELLT
WERDEN KANN, DASS 20 SCHMIEDESTUECKE DAS DORTIGE WERK
VERLASSEN HABEN. FERNER BITTE ICH, VON DER FIRMA EIN
GUTACHTEN EINZUHOLEN, OB DIESE SCHMIEDESTUECKE (ROHLINGE
FUER ZUENDER) ALS STAATSGEHEIMNISSE IM SINNE DES GESETZES
ZU BETRACHTEN SIND. =

DAS GESCHAEFTSZEICHEN AN FA.BORSIG LAUTET: „STAHLVERKAUF
ROEM.4/W-B1/SCHU.“ ==

DIE UNTERLAGEN WIE VERNEHMUNGEN, KONTROLLZETTEL UND DERGL.
SIND IN SECHSFACHER AUFERTIGUNG HIERHER EINZUSENDEN.=
DA DAS REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT FRIST GESETZT HAT, BITTE ICH
UM SOFORTIGE ERLEDIGUNG UND UEBERSENDUNG DER UNTERLAGEN DURCH
SCHNELLBRIEF. ==

STAPOL. STUTTGART SONDERKOMMISSION HEIDENHEIM ,

106

Sp. Betrieb: Gesenkschmiede Rath

Versandauftrag Nr. 716.

Versand-Datum: 6. September 1938.

107

26

Abschrift!

10.12.39

Rheinmetall - Borsig
Aktiengesellschaft / Werk Düsseldorf

Firma:

Johannes Erhard
Inh. J. Waldemair

Heidenheim/Brenz

Düsseldorf

6 Sept. 1938

Ihre Bestellung 14275 EW/Th v. 7.7.38

VERSANANZIGE Nr. 22861

Wir sandten an Ihre Adresse

Station Heidenheim/Brenz als Expressgut Mk. 7,50
1 Korb Mk 1.-

Unsere Auftrags-Nr.	Gegenstand	Nettogewicht kg	Bruttogewicht	Bemerkg.
5011441	20 Schmiedestücke Zchg R 13 D 5112-1 aus Chromnickel-Vergütungstahl "VCN 35/h" (446)	25.-	Charge 5019	

roh auf die Masse der Zchg. mit notwendigem Konus
und übl. Toleranz sauber im Gesenk geschlagen,
entgratet, geglättet, durch Sandstrahlen entzündert.

Kennziffer WH 38 02303/III

Zwecks Besprechung mit unserem Herrn
Obering. Rauhwasus .

Abnahme: Herr

amtlich geprüft und abgenommen.

108

1 Stück		Stücknummer(n) 317		Buchungsnummer
Verladebahnhof	Düsseldorf-Rath			Nettogewicht kg
Unterschrift des Absenders Rheinmetall-Borsig				Bruttogewicht kg
Aktiengesellschaft Werk Düsseldorf Abt. Rath Düsseldorf-Rath				Abrechnungskennung
in				06 SEP. 1938
Wohnung				
Mitteilungen des Abnehmers, die den Inhalt der Sendung betreffen:				
zwecks Besprechung mit unserm Herrn Rauhaus Obering.				
Erklärungen z. B. Bahnliefernd Selbstabholung Fehlende oder mangel- hafte Verpackung Sendung soll abge- nommen mit Zug Nr. Lieferort Bestellung Beschrieb mit				
Schl.	Verpackung	Inhalt		
1	Korb = 20 kg Schmiedestücke	a/Eisen		
Leitungsweg über Köln - Stuttgart				
V 602/18 Transkriptdruck DRP. Fr. Wilh. Ruhfus, Dortmund. 3.37.000000. RAD. Köln				

109

30
Abschrift/Lie.

Johannes Erhard Jnh. J. Waldemar

Kinschreiben

Firma

Rheinmetall-Borsig A.-G.
Werk Düsseldorf

Düsseldorf.

Hf/Th.

Heideheim-Brenz
den 8.9.38

Betrifft: Abteilung Stahlverkauf IV Fi-SR.

Mit Versandanzeige Nr. 22861 vom 6.4.38 zeigen Sie mir den
Abgang von

20 Schmiedestücken nach Zeichn.R 13 D 5112-1

an. Bei Eingang dieser Teile wurde jedoch festgestellt, daß
es nicht 20 Stück, sondern nur 19 Stück sind. Es muss also
bei Ihnen beim Verpacken der Teile ein Verschen unterlaufen
sein. Ich bitte um Ihre postwendende Antwort.

Heil Hitler!
Johannes Erhard
ppa.
gez.Unterschrift.

Mo

39

Abschrift/L.

Firma
Johannes Erhard
Jah.J-Waldemraier
Heidenheim-Brenz

1405

Hr./Th. 8.9.38 Stahlverkauf IV/W 14.9.38
Bi/Schu

Schmiedestücke n.Zeichn.R 13 D 5112-1

Wir haben die Angelegenheit sofort untersucht und müssen Ihnen erwidern, dass uns der Versand von nur 19 anstatt, wie in unserer Versandanzeige Nr. 22861 vom 6.9. angegeben, 20 Schmiedeteilen n.Zeichn.R 13 D 5112-1 unmöglich erscheint. Die Schmiedestücke sind nicht allein vor dem Verpacken in einem geschlossenen Korb durch eine doppelte Kontrolle gezählt worden, sondern sie sind auch durch die Abnahme gelaufen, wo selbstverständlich die Stückzahl nachgeprüft wird.

Wenn der Korb dort im geschlossenen Zustand angekommen ist, muss die Stückzahl von 20 dort auch festzustellen sein. Möglicherweise ist ein Stück von Ihnen zwecks Nachprüfung abgeteilt, ohne dass Ihr Magazin Kenntnis davon erhielt.

Rheinmetall-Borsig A.-G.
Werk Düsseldorf
gez.Hue gez.Molting

1 Pr.

May

E r k l ä r u n g

Stahlverkauf IV No/L.19. Dezember 1939

Firma Johannes Erhard Jah.J.Waldenmaier, Heidenheim-Brenz
Bestellung-Nr. 14275 vom 7.7.38, uns. Kons. 5011 441.

Der vorgenannte Auftrag über 47.500 Preßstücke nach der hier befindlichen Zeichnung R 13 D 5112-1 ist unter Einschreiben bei uns eingegangen und nach den Geheimhaltungsbestimmungen ordnungsgemäß behandelt und der sich daraus ergebende Schriftwechsel nach diesen Bestimmungen in Stahlschränken aufbewahrt worden. Die Bearbeiter in der Verkaufsabteilung sind zur Behandlung dieser Angelegenheiten besonders verpflichtet.

Nach den gegebenen Anweisungen wird diese Angelegenheit als ein geheim zu haltender Gegenstand betrachtet.-

Rheinmetall-Borsig
Aktiengesellschaft Werk Düsseldorf

ges. Grub

ges. Nolting.

6 D.
1 D/Akt.

Mr

Stapoleitstelle
II A 2- 118/39e.

Düsseldorf, den 21. 12.1939.

Durch Eilboten!



1.) Schnellbrief: An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Sonderkommission Heidenheim
- z.Hd. d. Herrn Krim.-Komm. Krüger o.V.i.A.¹

Zur
Kanzlei 21. DEZ 1939
geschriften 21.12.1939
vergleichen ab 21. Dez. 1939

in

Heidenheim
Polizeiamt, Zimmer 16.

Betrifft: Anschlag München.

Vorgang: FS. Nr. 268 vom 17.12.1939.

Anlagen: 37lose.

Als Anlagen übersende ich

- a) 6 Abschriften eines Versandauftrages vom 6.9.1938,
- b) 6 Abschriften einer Versandanzeige vom 6.9.1938,
- c) 6 Fotokopien einer Stammkarte zur Expressgutkarte vom 6.9.38,
- d) 6 Abschriften eines Reklamationsschreibens der Firma Johannes Ehrhard, Inh. J. Waldenmaier, vom 8.9.1938,
- e) 6 Abschriften eines Schreibens (Entwurf) der Firma Rheinmetall Borsig AG., Werk Düsseldorf, vom 14.9.1938.
- f) Eine Erklärung der kaufm. Leitung (Stahlverkauf) der Firma Rheinmetall-Borsig AG., Werk Düsseldorf, über die Geheimhaltungsbedürftigkeit des Auftrages ~~XXXX~~ gem. Zeichnung R 13 D - 5112-1, in sechsfacher Ausfertigung.
- g) 1 Zeichnung R 13 D - 5112-1.

Nach dem Ergebnis der hier getätigten Ermittlungen dürfte kein Zweifel bestehen, dass die aufgrund der Versandanzeige Nr. 22861 von der Firma Rheinmetall-Borsig AG am 6.9.1938 erfolgte Sendung an die Firma Johannes Ehrhard in Heidenheim - Brenz 20 Schmiedestücke enthalten hat.

Die mit der Kontrolle sowie der Verpackung der Sendung beauftragt gewesenen Arbeiter konnten nicht mehr ermittelt werden, da die Unterlagen bei der Firma nicht greifbar sind.

Die Absendung der 20 Schmiedestücke lässt sich jedoch

173

nachweisen und ist durch die in Abschrift und Fotokopie beigefügten Unterlagen hinreichend belegt. Ein Schmiedestück der an die Firma Ehrhard gelieferten Art hat, wie festgestellt wurde, ein Durchschmittsgewicht von 1,25 kg. Auf der am 6.9.1938 an die Firma Ehrhard übersandten Versandanzeige Nr. 22861 ist für 20 Schmiedestücke ein Netto- gewicht von 25 kg (= 20 • 1,25) angegeben. Dieses Nettogewicht von 25 kg erscheint auch auf dem Versandauftrag vom 6.9.1938. Auf diesem Versandauftrag ist weiterhin für die Verpackung ein Gewicht von 1,5 kg eingesetzt. Das Bruttogewicht von 26,5 kg wurde auch, wie aus beiliegender ^{Fotokopie der} Stammkarte zur Expressgutkarte hervorgeht, bei der Absendung der Schmiedestücke am 6.9.1938 als Expressgut bei der Expressgutannahme der Deutschen Reichsbahn in Düsseldorf-Rath festgestellt.

Anhand der auf den Unterlagen verzeichneten Gewichte und in Anbetracht der Tatsache, dass das Gewicht bei der Absendung der Schmiedestücke auch bei der Reichsbahn noch zutraf, kann als feststehend bezeichnet werden, dass tatsächlich 20 Schmiedestücke das Werk ^{verlassen haben} und auch bei der Reichsbahn zur Absendung gelangt sind.

Ein Gutachten darüber, dass die Schmiedestücke, bei denen es sich um Heeresaufträge handelt, ein Staatsgeheimnis im Sinne des Gesetzes darstellen, dürfte beim Heereswaffenamt in Berlin einzuholen sein. Die Unterlagen für den Auftrag werden bei der Firma Rheinmetall-Borsig AG. als Verschlussachen geführt.

2.) Dem Schreiben zu 1) sind beil. 37 Anlagen beizufügen.

3.) Zum Vorgang bei II A 2- KOA. Schiffer.

M. M. *W.M.* *W.M.* *W.M.* 9/12

114

34

Duisburg, den 24. November 1939.

Aus eigener Veranlassung erscheint die
Witwe Berta S t e i n k a m p .
geb. Rasch, geb. am 13.10.94 in Mülheim/Ruhr,
wohnhaft in Duisburg-Beeck, Karl-Albert-Str.23,
und erklärt:

Ich bin Mitglied der NSDAP seit dem 1.5.1937 und gehöre seit dem 1.6.1934 der NS-Frauenschaft an.

Im Mai 1938 unternahm ich mit meinem Sohn Karl Stein-kamp eine längere Radtour nach Süddeutschland. In der Gegend von Erlangen auf dem Wege nach München machten wir in einem Waldstück in der Nähe der Hauptstrasse eine kurze Rast, wobei ich meine Handtasche auf eine Bank stellte. Nachdem wir aufgebrochen waren und schon eine Weile fuhren, bemerkte ich, dass ich meine Handtasche vergessen und auf der Bank stehengelassen hatte. Wir fuhren nun zurück, um nach dem Verbleib der Handtasche zu forschen. Auf diesem Weg kam mir ein Rad-fahrer entgegen, an dessen Fahrrad ich meine Handtasche gewahrte. Ich rief ihn an und bat, um Rückerstattung meines Eigentums. Der Mann weigerte sich jedoch mit dem Hinweis, er wolle die Handtasche bei der nächsten Polizeibehörde als Fundsache angeben. Da ich jedoch weiter auf ihn eindrang, mir die Handtasche auszuhändigen, verlangte er von mir die Angabe meines Namens. Um zu meinem Eigentum zu kommen gab ich seinem Ansinnen nach und gab ihm meine vollständige Adresse, die ich auf einen Zettel notierte und ihm übergab. Nachdem ich ihm einen entsprechenden Finderlohn gab, erhielt ich meine Handtasche zurück und wir trennten uns.

Als ich nun gestern in der Zeitung das Bild des Spreng-stoffattentäters von München - E l s e r - sah, musste ich zu meinem Erstaunen feststellen, dass dieses Bild grosse Ähnlichkeit mit dem vorerwähnten Manne hat. Ich nehme auch heute noch mit Bestimmtheit an, dass es Elser war, der mir seinerzeit begegnete.

Da ich nun mit der Möglichkeit rechne, dass Elser noch den Zettel mit meinem Namen in seinem Besitz hat und sie bei der Vernehmung des Elser evtl. gefunden wird, möchte ich diese Angaben hier machen, um nicht in Verdacht zu kommen, mit Elser bezw. mit dem Spreng-stoffattentat in irgendeinem Zusammenhang ~~verbunden~~ zu stehen.

v. g. u.

Geschlossen:

B. Stein Kampf
Krim.-Oberasst.

Witwe Berta Stein Kampf

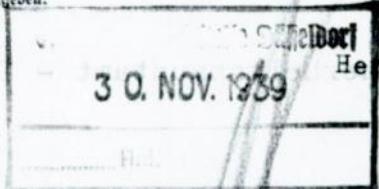
115

38

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Auslandsdienststelle Duisburg
G.-Nr. II A/186/39 g

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

B.



Geheim!

Duisburg, den 28. November 1939. 35

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
z.Hd. des Leiters
Herrn Oberregierungsrat Dr. Hasselbach
o.V.i.A.

in Düsseldorf.

=====

Betreff: Anschlag in München.

Vorgang: Dort.Verfg.v.22.11.39 - II A 2/118/39 g -

Anlagen: 2 (Vernehmungsniederschrift in doppelter Ausfertigung).

Die Vernehmungsniederschrift der Wwe. Berta Stein Kamp wird in zweifacher Ausfertigung zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Die gemachten Angaben erscheinen glaubhaft. Frau Steinkamp ist in politischer Hinsicht hier nicht bekannt geworden.-

Im Auftrage:
gez. Boll e

II A 2
Eing. 1. Dez. 1939
B. Nr. 18/39 g
S. B. 9 Pfeff.



Beglaubigt:

Berou,

Geschäfts z.-Angest.

me

Stapoleitstelle
II A 2- 118/39E.

Düsseldorf, den 4. 12. 1939.

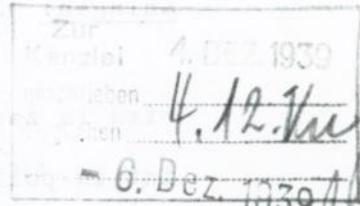
1.) Schnellbrief: An das Reichssicherheitshauptamt - IV Z -

in
Berlin.

Betrifft: Sprengstoffanschlag in München.

Vorgang: FS.-Erlass vom 11.11.1939.

Anlage: 1.



Anliegend überreiche ich die Niederschrift der Vernehmung der Ww. Berta Steinkamp, die angibt, im Mai 1938 in der Gegend von Erlangen den Attentäter Elser gesehen und ihm ihren Namen übergeben zu haben..

- 2.) Dem Schreiben zu 1) ist beil. Vernehmungsniederschrift beizufügen.
3.) Zum Vorgang bei II A 2-KOA.Schiffer.

6. 12. 1939

117

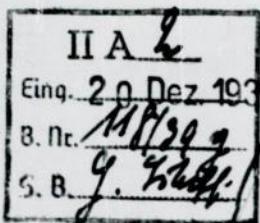
Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. IV Z 1 - B.Nr. 2948

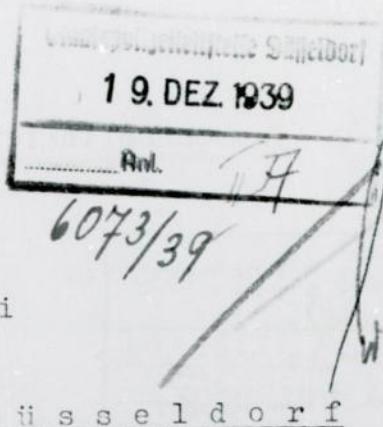
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 16. Dezember 1939
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40



An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle



Betrifft: Attentäter Georg E l s e r.

Vorgang: Dort. Schreiben v. 4.12.39 -B.Nr. 118/39g -
II A 2 -.

Anlagen: 2 Lichtbilder des Georg E l s e r.

Ich bitte, anliegend beigelegte Licht-
bilder des Georg E l s e r der Witwe Berta
Steinkamp, Duisburg-Beck, Karl-Albert-
str. 23 wohnhaft, unter anderen Bildern zur Per-
sonenfeststellung vorzulegen.

Sollte irgendein Zusammenhang mit dem
Münchener Attentat festgestellt werden, ist
hierher umgehend zu berichten.

Im Auftrage

gez. W o l f f



Begläubigt:

Anlauf

Kanzleiangestellte.

118

~~Stapoleitstelle
II A 2-118/39g.~~

Düsseldorf, den 12.1939.

1.) Schnellbrief: An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
Aussendienststelle

Zur Kanzlei 23. DEZ 1939
Schrieben 23.12. 1939
vergleichen ab 23. Dez. 1939

in

D u i s b u r g .

Betrifft: Vernehmung der Ww. Berta Stein Kamp.

Vorgang: Dort. Bericht vom 28.11.1939, II A-186/39g.

Anlagen: 2 Lichtbilder (unter Rückerbittung).

Ich ersuche, die anliegend beigefügten Lichtbilder des Georg Elser der Ww. Berta Stein Kamp, wohnhaft in Duisburg-Beeck, Karl Alberstr. 23, unter anderen Bildern zwecks Personenfeststellung vorzulegen.

Über das Ergebnis der Feststellungen, insbesondere darüber, ob ein Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag in München sich ergibt, ist zu berichten.

- 2.) Dem Schreiben zu 1) sind beil. 2 Lichtbilder beizufügen.
(handschriftlich hinzu)
- 3.) Zum Vorgang bei II A 2- KOA.Schiffer.

M. A. /
G. w. 2/11.

Plu.
2/11.

119

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

Zufließende Postleitstelle Duisburg

B.Z. II A/186/39 g.

Bitte in der Unterkunft vorliegendes Geheimtafelchen
und Datum anzugeben.

Duisburg, den 8. Januar 1940.

Geheim!

An die

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Düsseldorf
z.Hd.d.Leiters,
Herrn Oberregierungsrat Dr.Haselbacher,
- o.V.i.A. -

10.JAN.1940

in Düsseldorf.

Betrifft: Sprengstoffattentat in München.

Vorgang: Dort.Verfg.v.23.12.39 - II A 2/118/39 g -

Anlagen: 2 Lichtbilder des Attentäters Georg Elser.

-.-.-.-.-

Die weiteren Feststellungen haben einen Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag in München nicht ergeben.

Die Wwe. Berta S t e i n k a m p glaubt an den vorgelegten Lichtbildern nach wie vor eine grosse Ähnlichkeit zu erkennen. Sie ist jedoch nicht in der Lage, mit Bestimmtheit zu sagen, dass es sich bei der Person, die ihr im Mai 1938 in der Gegend von Erlangen begegnet ist, tatsächlich um den Attentäter Elser handelt. Da die Zeit der Begegnung schon so lange zurückliegt, glaubt sie auch nicht, dass sie ihn bei der evtl. Gegenüberstellung wiedererkennen wird. Sie hatte s.Zt. lediglich mit der Möglichkeit einer Personengleichheit gerechnet und brachte ihre Wahrnehmungen nur zur Anzeige, um nicht in einen falschen Verdacht zu kommen, falls der Zettel mit ihrer Adresse bei Elser gefunden würde.

II A 2

Eing.	11 Jan 1940
B.Z.	118/39 g.
S.B.	9. Februar

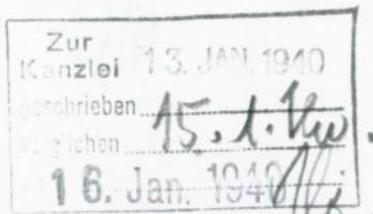
Im Auftrage:

120

Stapoleitstelle
II A 2- 118/39 E.

Düsseldorf, den 15.1.1940.

1.) Schreiben: An das Reichssicherheitshauptamt - IV/Z -



in

B e r l i n .

Betrifft: Attentäter Georg E l s e r .

Vorgang: Erlass vom 16.12.1939, IV/Z 1 - B.Nr. 2948.

Die weiteren Feststellungen haben einen Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag in München nicht ergeben.

Die Ww. Berta S t e i n k a m p ist nicht in der Lage, mit Bestimmtheit zu sageh, dass es sich bei der Person, die ihr im Mai 1938 in der Gegend von Erlangen begegnet ist, um die Person handelt, die auf den nach hier übersandten Lichtbildern des E l s e r dargestellt ist. Da die Zeit der Begegnung schon lange zurückliegt, glaubt sie auch nicht, dass sie ihn bei einer evtl. Gegenüberstellung wiedererkennen wird. Sie hatte s.Zt. lediglich ~~festgestellt~~ xix einer Personengleichheit vermutet und brachte ihre Wahrnehmungen nur zur Anzeige, um nicht in einen falschen Verdacht zu kommen, falls der Zettel mit ihrer Adresse bei E l s e r gefunden würde.

2.) Zum Vorgang bei II A 2- KOA.Schiffer.

121

II A 2- 118/39E.

Düsseldorf, den

W. 2.1940.

39

1.) II F 1.



2.) II F 2 - z.d.FA. Georg Elser, 4.1.1903.

Füller

Ghi
10/2

122

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Düsseldorf

40

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit 26. Feb. 1940 * 23 von - LA durch IIA <i>R</i> Nr. 4594	Raum für Eingangsstempel <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> 27. FEB. 1940 Ruh. </div>	Befördert Tag Monat Jahr Zeit an durch Verzögterungsvermerk
---	--	--

KARLSRUHE NR. 3578 26.2.40 2035 .

- AN DIE STL. IN DUESSELDORF . - -

BETRIFFT: ATTENTAT IN MUENCHEN. - -

VORGANG : BERLIN NR. 27 627 V. 19.2.40 AN STL. KARLSRUHE FS
 DES RSHA ROEM 4 Z 1 - DRINGEND, SOFORT VORLEGEN. - -
 DER ATTENTAETER GEORG ELSER, GEB. AM 4.1.03 IN
 HERMARINGEN, WAR IM JAHRE 1924 ETWA 9 MONATE BEI DER
 SCHREINEREI MATTHAEUS MUELLER IN HEIDENHEIM
 BESCHAFTIGT. NACH DEN FESTSTELLUNGEN WAR DORT UM DIE GLEICHE
 ZEIT AUCH DER SCHREINER GUSTAV EPPLER, GEB. AM 11.5.05
 BESCHAFTIGT. ESSLER BEFINDET SICH AN DER WESTFRONT UND IST
 UNTER FELDPOSTNUMMER 14 336 - 2. SAN. KOMP. 552 ERREICHBAR.
 DIE ZUSTÄNDIGE FRONTSAMMELSTELLE IST DUSSELDORF DAS RSHA
 ERSUCHT, ESSLER EINGEHEND UEBER SEINE BEOBSAHTUNGEN
 HINSICHTLICH ELSER, INSbesondere BEZUEGLICH DER PERSON, DAUER
 UND ART DER BESCHAFTIGUNG ELSERS, UEBER DESSEN
 HANDWERKLICHE FAEHIGKEITEN, NEBENBESCHAFTIGUNG NACH DER

Reitstrand

123

ARBEITSZEIT, GROESSE DES BETRIEBES, UMGANG MIT
ARBEITSKAMERADEN, POLITISCHE SOZIALEN VERHAELTNISSE IM BETRIEBE
ZU HOEREN. DER BERICHT IST IN DREIFACHER AUSFERTUNG DORT
VORZULEGEN.

STL. KARLSRUHE ROEM. 2 A - 24 110/39 SB. BRO)

124

49

XXXXXXXXXX, den 7.5.1940.

O. U.

Auf Befehl erscheint der Soldat

Gustav E p p l e r

geb. 22.9.1905 in Misstädtten, Krs. Barlingen, z. Zt. XX

Feldpostnummer 14 336.. Er wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung bekanntgemacht und erklärt :

Ich habe vom Jahre 1919 bis 1921 in Speich Nussblingen das Schreinerhandwerk erlernt. Nach Beendigung meiner Lehrzeit bin ich bei verschiedenen Firmen als Schreiner tätig gewesen.

Es trifft zu, dass ich im Jahre 1924 in der Schreinerei Matthäus Müller in Heidenheim beschäftigt war. Soweit ich mich noch besinne, dauerte die Beschäftigung etwa 3 Monate. Nachdem ich meine Arbeit dort aufgegeben hatte, war ich zunächst kurze Zeit bei meinen Eltern. Von dort ging ich im gleichen Jahre auf Anforderung noch als zu Firma Matthäus Müller. Auch diesesmal blieb ich etwa 3 Monate dort. Nach dieser Zeit ^{noch} nicht mit der Firma keine Verbindung mehr unterhalten. Ich schrieb mich wohl noch mit einem dortigen Arbeitskameraden, dem Schreinermeister Karl Gutmann. Dieser stammte aus Unterkirnach bei Villingen im Schwarzwald.

Die Firma Müller unterhielt eine Möbelschreinerei. Insgesamt waren dort etwa 6 Schreiner tätig. Ich kann mich heute nur noch auf den bereits erwähnten Karl Gutmann besinnen, den ich auch wohl alleinig näher kennengelernt habe und mit dem ich eine zeitlang in einem Hause wohnte.

Ich werde nun gefragt, ob ich bei der Firma Müller einen Schreiner namens Georg Elser kennengelernt habe. Hierzu muss ich sagen, dass mir dieser Name nicht geläufig ist. Mir werden von den vernehmenden Beamten 2 Lichtbilder vorgelegt. Die auf diesen Bilderndargestellten Person ist mir nicht bekannt. Mir wird erklärt, dass es sich bei der auf den Lichtbildern dargestellten Person um Georg Elser handelt. Auch jetzt kann ich mich nicht besinnen, diese Person bereits gekannt zu haben.

Ich habe seiner Zeit über das Münchener Attentat in der Presse gelesen, ich habe auch mit Kameraden darüber gesprochen. In der Zeitung habe ich auch das veröffentlichte Bild des Attentäters gesehen. Ich kann mich aber nicht mehr erinnern, ob der Attentäter als Georg Elser bezeichnet wurde. Auch an Hand des in der Presse veröffentlichten Lichtbildes bin ich nicht auf den Gedanken gekommen, Elser aus früherer Zeit zu kennen.

125

Wie ich bereits ausgesagt habe, kann ich mich außer auf Gutmann auf keinen weiteren Arbeiter aus dem Betriebe der Firma Müller besinnen, da die Zeit meiner dortigen Beschäftigung sehr weit zurückliegt und ich einen engeren Kontakt mit den übrigen Arbeitern kaum unterhielt.

Als ich zum ersten Male bei der Firma Müller beschäftigt war, ging das Geschäft immer mehr und mehr zurück, sodass wir zum Schluss dazu übergingen Kurzarbeit zu verrichten. Bei meinem zweiten Eintritt in die Firma wurde wieder voll gearbeitet. Unsere Entlohnung erfolgte nach Tarif.

Über die politische Einstellung des Schreinermeisters Müller sowie über der bei ihm beschäftigten Arbeiter kann ich keine Angaben machen, da ich hierüber nichts wahrgenommen habe. Ich selbst habe mich nicht politisch betätigt. Seit 1926 bis jetzt bin ich Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes.

Ich habe in der heutigen Vernehmung nach bestem Wissen und der Wahrheit entsprechend ausgesagt.

v.

g.

u.

Günther Epple

geschlossen :

Protokollführer:

Bürkner

Krim.-Asst.

Ruppel

Krim.-O.-Asst. Feldpol.-Sekr.

Wolfw.

126

Stapoleitstelle
II A 2-118/39g.

Zur
Kanzlei 1. MRZ 1940
geschrieben 21.3.40
vergleichen
ab - 2. März 1940

Düsseldorf, den 1. 3. 1940.

1.) Schnellbrief: An das Armeeoberkommando VI
-Geheime Feldpolizei -
z.Hd. des Herrn Leiters I C A.O. o.V.i.A.

in

Düsseldorf
Ständehaus.

Betrifft: Vernehmung des Soldaten Gustav E p p l e r, geb. am
11.5.1905.

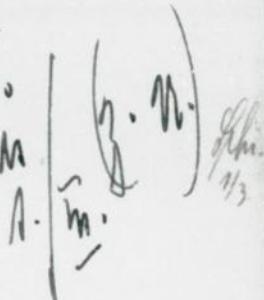
Vorgang: Ohne.

Eppeler soll ~~xxxxxx~~ im Zusammenhang mit
dem Sprengstoffanschlag in München als Zeuge vernommen wer-
den. Er befindet sich als Soldat an der Westfront, Frontsammel-
stelle Düsseldorf. Erreichbar ist er unter der Feldpostnummer
14 336 - 2. San.Komp. 552.

Da ich die Vernehmung durch meinen Sachbearbeiter
vornehmen lassen will, bitte ich um dortige Zustimmung und
um Mitteilung, wo Eppler zu erreichen ist.

2.) Wv. bei II A 2: 15.3.40.

J. A.


A. [initials]


127

Düsseldorf, den 7.3.1940.

Eppeler wurde heute vernommen. Die Vernehmung wurde in Anwesenheit des Feldpolizei-Sekretärs Waller durchgeführt.

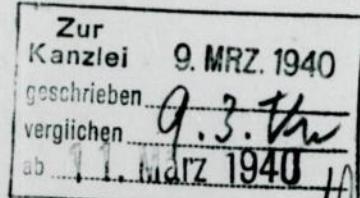
Gheiler
Krim.-O.-Asst.

Stapoleitstelle
II A 2- 118/39g.

Düsseldorf, den 9. 3.1940.

Geheim!

1.) Schnellbrief: An das Reichssicherheitshauptamt - IV/Z 1 -



in

Berlin.

Betrifft: Attentat in München.

Vorgang: FS-Erlass vom 19.2.1940, Nr. 27 627 IV/Z 1 ,
an Stl. Karlsruhe.

Anlagen: 3 Vernehmungsniederschriften.

Anliegend überreiche ich ~~3 Niederschriften~~ der
Vernehmung ~~des Soldaten Gustav Eppeler~~, geb. am
22.9.1905, ~~xxxxxxxxxxxxxx~~ der
sich z.Zt. an der Westfront befindet ~~Eppeler~~, der
im Jahre 1924 in der Schreinerei Mathäus Müller in
Heidenheim beschäftigt war, gibt an, dass er den Attentäter Georg Elser nicht kennt und sich infolge
der lange zurückliegenden Zeit auch nicht mehr auf die
einzelnen Arbeiter dieser Firma besinnen kann.

2.) Dem Schreiben zu 1) sind bei. 3 Vernehmungsniederschriften beizufügen. (*Beigef. Ku.*)

3.) II F 2 - z.d.PA. Georg Elser, 4.1.1903.

M. 3

W. Sch. M. 3
W. Sch. M. 3

128